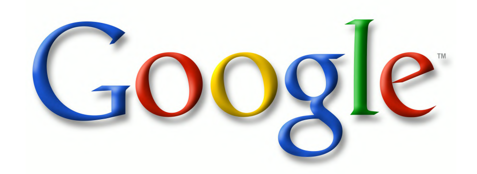
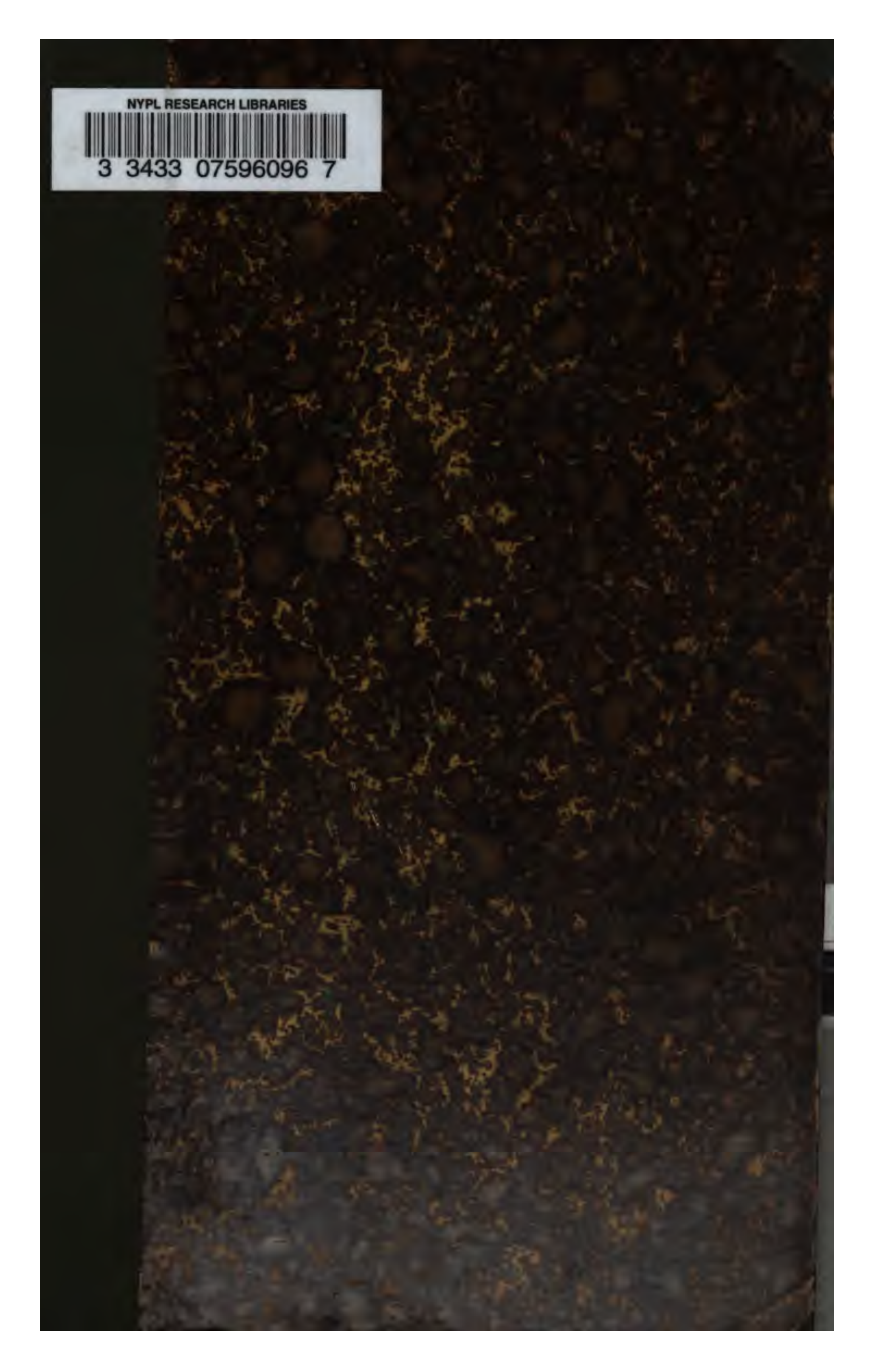
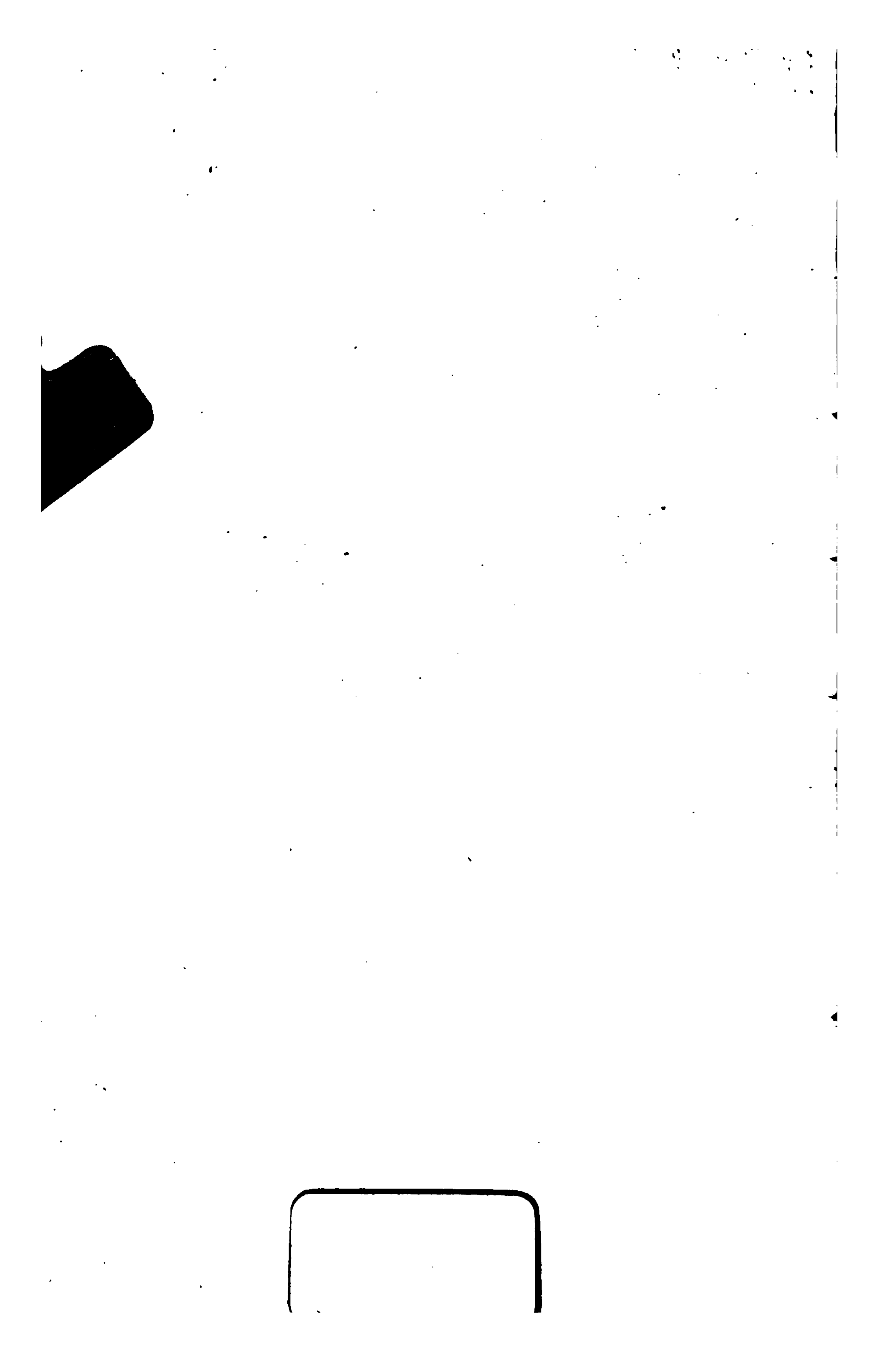



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596096 7



Die

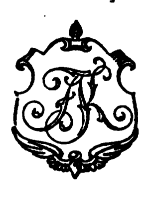
Unmöglichkeit einer Begründung

der

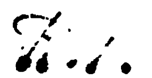
Todes-Strafe.

Von

C. Loos,
Stadtgerichtsrath.



Berlin 1870.
Verlag von Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
84. Wilhelms-Straße 84.



Inhalt.

	Seite
Vorwort	1
Ist die Todesstrafe rechtlich zu begründen?	5
Die Theorie der in sich selbst gerechtfertigten Strafe	6
Die Wiedervergeltungs-Theorie	9
Die Theorie des göttlichen Auftrags	22
Die Theorie des Abbüßungsvertrags	23
Die Besserungs-Theorie	24
Die aus der Staatsidee hervorgehende Strafrechtsbegründung	29
Entspricht die Todesstrafe ihrem Zwecke?	35
Ist die Todesstrafe nothwendig?	44
Ist die Todesstrafe an sich gerecht?	52
Ist die Todesstrafe moralisch zulässig?	74
Ist die Todesstrafe aus politischen Gründen nicht zu entbehren?	80
Verlangt das Volksbewußtsein die Todesstrafe?	82
Spricht die Humanität für die Todesstrafe?	97
Ist die Todesstrafe ein Gebot des Christenthums?	99
Ist es möglich, so lange die Todesstrafe bestehen bleibt, Justizmorde zu verhüten?	129
Nachtrag	133

Vorwort.

Wer es unternimmt, bei dem gegenwärtigen Stande der Litteratur über die Todesstrafe noch mit einem Beitrage zu derselben hervorzutreten, wird von vorn herein zugestehen können, daß, nach Allem, was bereits über das genannte Thema gesagt und geschrieben worden, dasselbe, insofern es sich nur um Vollständigkeit der beizubringenden Gründe und Gegengründe handelt, so ziemlich erschöpft erscheinen dürfte, ohne sich doch hierdurch veranlaßt zu finden, seinem Vorhaben, wenn er sich nur wahrhaft innerlich dazu angetrieben fühlt, als einem voraussichtlich unfruchtbaren zu entsagen; — er müßte denn etwa auf der Seite Derer stehen, welche die Todesstrafe noch vertheidigen. Dem Interesse der Letzteren freilich könnte nichts mehr entsprechen, als den zur Ehre der Menschheit so lebhaft über die große Frage entbrannten Streit wieder einschlafen zu sehen. Um sich des Sieges zu erfreuen, hätten sie dann weiter nichts zu thun, als sich hinter die geistige und moralische Trägheit und Stumpfheit der Massen zurück zu ziehen und für das von ihnen verfochtene alte blutige Unrecht allein „der Jahre" „heiligende Kraft" fortwirken zu lassen. Denn eben dieser, leider noch die weitesten Kreise beherrschenden Macht der geistigen Passivität, nicht einem Rückhalte an Vernunftgründen, verdanken ja die Vertreter der Todesstrafe vorzugsweise ihre bisherige Widerstandsfähigkeit. Für die Gegner der Todesstrafe aber ergiebt sich hieraus von selbst, daß sie ihrerseits nur durch unausgesetzte geistige Regsamkeit, — bethätigt durch unermüdlich fortgesetzte Angriffe auf jene düsteren, allein weil althergebracht noch aufrecht erhaltenen, juristischen Glaubensartikel, — ihr hohes Ziel zu erreichen hoffen dürfen. Selbst die einfachsten Wahrheiten können ja nun einmal nicht oft genug wiederholt, können nicht von zu vielen Seiten stets von Neuem beleuchtet werden, wenn sie bei der Menge endlich mühsam Eingang finden sollen. — Dabei mag es allerdings an der Zeit sein, in der vorliegenden Streit-

frage der Gründlichkeit weniger durch ermüdende vollständige Erschöpfung des Stoffes in der Breite, als durch schärfere und tiefere Motivirung der wesentlichsten Gesichtspunkte Genüge zu leisten. Auch wird es Keinem, der mit frischer Begeisterung für seine Ueberzeugung eintritt, verargt werden können, wenn er den guten alten Gründen durch die ihm eigenthümliche Form und Wärme des Vortrags ein neues Gewicht zu geben versuchen möchte; womit nicht etwa auf schönrednerische Floskeln hingedeutet, sondern nur an die Erfahrung erinnert werden soll, daß nicht selten, wenn sorgfältig ausgearbeitete Reden und wohldurchdachte Ausführungen kalt und unüberzeugt gelassen haben, ein beiläufig hingeworfenes schlagendes Wort plötzlich zündet und ein Gedankensamenkorn zurück läßt, das später fruchtbringend aufgeht. — Vor Allem aber bedarf die gute Sache, wie erwähnt, der unermüdlichsten Ausdauer. Wir haben es ja hier nicht mit leichten Irrthümern zu thun, welche, gleich schnell emporgeschossenem kleinen Unkraute, mit einem einzigen festen Griffe sich entwurzeln lassen; wir stehen ja vielmehr furchtbar schweren Vorurtheilen gegenüber, Vorurtheilen, die sich, gleich den Riesen des Urwaldes, mit ihren weitverzweigten und vielfach ineinander verwachsenen Wurzeln seit Jahrhunderten fest und tief in die Erde gegraben haben, mit Erfolg aber eben nur an diesen ihren Wurzeln angegriffen werden können und mit ihnen ausgerottet werden müssen, wenn der Boden gründlich gereinigt und für die Aussaat der Wahrheit empfänglich gemacht werden soll. Das kann natürlich nicht dem ersten energischen Angriffe gelingen; vielmehr werden, nachdem Axt und Feuer das Ihrige gethan, Hacke und Pflug noch wiederholt den Kampf mit den stets von Neuem aufwuchernden zähen Ueberbleibseln des alten Bestandes aufnehmen müssen. Da gilt es, der Zähigkeit Ausdauer entgegen zu setzen; da müssen viele Hände zugreifen; da soll Einer den Anderen ablösen; da darf Keiner zurück bleiben, der die nöthige Kraft zum Werke in sich fühlt. Zurückhaltung aus falscher Bescheidenheit wird hier zur Pflichtverletzung.

Aus solcher Ueberzeugung ist die vorliegende Schrift hervorgegangen; aus diesem Gesichtspunkte wolle sie der Leser beurtheilen:

> eine Hand voll sorglich ausgesuchter und gereinigter Samenkörner, in die Furchen gestreut, welche rüstige Vorarbeiter frisch über den streitigen Acker gezogen haben.

Mag der Wurf ein glücklicher sein, oder nicht; — verloren gehen kann kein Korn Wahrheit; was nicht selbst aufgeht und Früchte trägt, muß wenigstens den Boden für die Aussaat späterer glücklicherer, oder geschickterer Besteller empfänglicher machen helfen.

Uebrigens erscheint es aber auch keineswegen vermessen, schon auf den nicht mehr zu fernen Sieg der Vernunft und der Menschlichkeit zu hoffen. Ein Rückblick auf die großen Erfolge, welche unsere Vorkämpfer für Licht, Recht und Sitte bereits errungen haben, muß uns vielmehr mit frischer, freudiger Zuversicht erfüllen. Schritt für Schritt, aber unaufhaltsam, sind diese „Pioniere des Geistes und der Huma-" „nität" in den Urwald des Wahnes und der Vorurtheile eingedrungen und machtvoll haben sie ihn gelichtet: die Folterbank ist zerbrochen; — mit den Marterwerkzeugen, mit der Feuer- und Wasserprobe sind Hexen und Zauberer verschwunden; — die Scheiterhaufen haben aufgehört zu dampfen; — es wird nicht mehr geviertheilt und gepfählt; — das Säcken (Ersäufen mit Hahn und Katze in einem Sacke) der Kindesmörderinnen, wo, nach der Carolina, „die Bequemlichkeit des" „Wassers vorhanden", und die abaeratio (Abpflügen des Kopfes bis an den Hals eingegrabener Gränzverrücker) gehören, wie das Abhauen der Schwurfinger bei'm Meineide, schon lange zu den Strafrechts-Antiquitäten; — auch das Rad hat zu „spielen" aufgehört; — Pranger und Halseisen brandmarken nicht ferner Ausgestellte und Zuschauer, und auch der Henker giebt bei uns sein widerlich grausiges Schauspiel nicht mehr öffentlich der rohen Menge zum Besten, die schon länger sich hat entwöhnen müssen, Delinquenten auf der Kuhhaut nach der Richtstätte geschleift und dort vor dem „Abthun" mit glühenden Zangen gezwickt oder ähnlich gemartert zu sehen; ja, mehr als dieses Alles, es ist sogar gelungen, selbst dem einfachen Schaffote nach und nach immer mehr Opfer zu entreißen. — Die besonnenen Führer unserer Gegner haben sich schon in ihre letzte Verschanzung zurück gezogen: sie verlangen die Todesstrafe nur noch für den Mord.

Aber auch dieser letzte gesetzliche Mord wird aus den civilisirten Staaten verschwinden, die Gräuel der Justiz-Morde mit sich nehmen und dafür keine Zunahme der verbrecherischen Morde, sondern nur eine verminderte Rohheit des Volks-Charakters zurück lassen.

Finden sich in dieser Schrift zuweilen neuere Werke der Kürze wegen nur unter dem Namen des Verfassers citirt, so sind die folgenden gemeint:

„Ueber die Todesstrafe;" vom Obertribunalrath Anton Beyerle. Stuttgart 1867. Metzler'sche Buchhandlung.

„Die Todesstrafe;" von Prof. Dr. C. E. Pfotenhauer. Bern 1863. Heuberger's Buchhandlung.

„Abschaffung der Todesstrafe;" von Dr. Albert Friedrich Berner. Dresden 1861. Fr. v. Böttticher's Verlag.

„Aphorismen über die Todesstrafe;" vom General-Staatsanwalt Dr. Schwarze. Leipzig 1868. Fues's Verlag. (L. W. Reisland).

„Die Todesstrafe;" von Prof. Dr. C. J. Mittermaier. Heidelberg 1862. Akademische Verlagshandlung.

„Ueber die Todes- und Freiheitsstrafe;" von Prof. Dr. Carl Heinr. Schaible. Berlin 1869. Verlag von Julius Springer.

„Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe;" von Prof. Dr. C. Christiansen. Halle 1868. Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.

„Ueber die Todesstrafe;" vom Prediger A. W. Stechmann. Anklam 1868. Gedruckt und in Commission bei W. Dietze.

„Die Frage von der Todesstrafe;" vom Prälaten Mehring. Stuttgart 1867. Carl Grüninger. (Erste Auflage).

„Die Bibel und die Todesstrafe;" von Dr. K. Kohler. Leipzig 1868. Verlag v. F. W. Pardubitz.

„Die Berechtigung der Todesstrafe;" vom Diakonus G. Kemmler. Tübingen 1868. Osiander'sche Buchhandlung.

Ist die Todesstrafe rechtlich zu begründen?

Wenn es sich um die Todesstrafe, also um eine Strafe handelt, so sollte es sich eigentlich wohl von selbst verstehen, daß ihre Begründung nur auf dem Rechtsgebiete gesucht werden darf; und mag diese einfache Wahrheit auch auffälligerweise, wenngleich bezüglich aller übrigen Strafarten, doch ausnahmsweise gerade für die Todesstrafe — weshalb? wird später zur Sprache kommen, — keineswegs durchweg anerkannt sein, so kann dieß doch nicht hindern, und wird es vielmehr trotzdem gerechtfertigt erscheinen, die streitige Frage mindestens zunächst von der rechtlichen Seite in's Auge zu fassen und also vor Allem zu prüfen, ob sich die Todesstrafe aus irgend einer der bis jetzt aufgestellten und mehr oder weniger noch aufrecht erhaltenen Strafrechts-Theorien als nothwendig (oder zulässig) deduciren, oder überhaupt aus Rechtsgründen vertheidigen lasse.

In früheren, noch ziemlich rohen Zeiten begnügte man sich offenbar damit, die Strafe, aus dem natürlichen Impulse des Rachegefühls hervorgegangen, als selbstverständlich zu betrachten und sich gern dabei zu beruhigen, daß der Staat sie in die Hand genommen, um den Excessen der Privatrache vorzubeugen; — obwohl die Erfindungsgabe der Letzteren später freilich von dem grausamen Raffinement der Kriminalisten bei Weitem überboten worden ist. — Als darauf aber in den Menschen der Drang erwachte, sich überall der Gründe des Bestehenden bewußt zu werden, strebten natürlich auch die Rechtsgelehrten danach, eine philosophische Begründung für die Strafe zu gewinnen; und so entstanden die verschiedenen Strafrechts-Theorien. In neuerer Zeit ist aber ein Theil der Schule gewissermaßen wieder auf die ältere Ansicht zurück gekommen, indem die Vertreter dieser Richtung meinen, das Recht zu strafen bedürfe keiner besonderen Begründung, sondern die Strafe finde ihre Berechtigung in sich selbst.

Die Theorie der in sich selbst gerechtfertigten Strafe.

„Die Strafe ist an sich gerecht“ (Hegel); — „die Strafe ist“ „zufolge eines kategorischen Imperativs der Vernunft eine nothwendige“ „Folge des Verbrechens“ (Kant); — „die Begründung und Rechtfer=“ „tigung der Strafe ist in ihrer eigenen inneren Gerechtigkeit zu suchen“ „(Beyerle); — „der Staat hat das Recht, zu strafen, weil er die“ „Pflicht hat, Gerechtigkeit zu üben“ (Pfotenhauer); — so und ähnlich sprechen sich die Verfechter dieser Theorie aus. Hiernach wäre das Recht, zu strafen, ein Axiom.

Kant und Hegel suchen dasselbe jedoch noch in gewisser Weise zu begründen.

Kant bezieht sich, nach seinem obigen Ausspruche, auf einen s. g. kategorischen Imperativ der Vernunft. Soll dieses innere Gebot oder Gesetz aber ein ethisches, von der Stimme unseres Gewissens dik=tirtes sein, so spricht es keineswegs aus, was man ihm unterlegt. Denn unser sittliches Gefühl verbietet uns zwar kategorisch, selbst Unrecht zu thun, erlaubt uns auch, vertheidigungsweise Unrecht von uns abzuwehren, gestattet uns aber nicht, und noch weniger gebietet es uns kategorisch, erlittenes Unrecht zu rächen, oder durch den Staat rächen zu lassen, d. h. dem Uebelthäter, nicht etwa aus anderen höheren Rücksichten, sondern eben und allein dieser Uebelthat wegen, um diese zu vergelten, gleichfalls ein Uebel zuzufügen, oder zufügen zu lassen. — Soll der kategorische Imperativ dagegen ein rechtlicher sein, so begründet er ja nicht, sondern wiederholt nur das Axiom der „an sich“ „gerechtfertigten Strafe“.

Hegel sagt:

> „Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht“ „nur an sich gerecht, — als gerecht ist sie zugleich sein an“ „sich seiender Wille, ein Dasein seiner Freiheit, sein Recht;“ „sondern sie ist auch ein Recht an den Verbrecher selbst,“ „d. i. in seinem daseienden Willen, in seiner Handlung“ „gesetzt. Denn in seiner, als eines Vernünftigen Hand=“ „lung liegt, daß sie etwas Allgemeines, daß durch sie ein“ „Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat,“

„unter welches er also als unter sein Recht subsumirt"
„werden darf."

Wer die in dem Vordersatze dieses Ausspruches apodiktisch hingestellte Behauptung, daß die Strafe an sich gerecht, ja, daß sie ein Recht des Verbrechers sei, ohne Weiteres als selbstverständlich hinzunehmen im Stande ist, für den wird es natürlich der ganzen Deduktion des Nachsatzes nicht mehr bedürfen; wer aber jenes nicht vermag, wird sich durch diese schwerlich befriedigt fühlen. Denn es ist offenbar unrichtig, daß eine **jede** Handlung eines **an sich** Vernünftigen ein Gesetz aufstellen könnte, unter welches er wenigstens sich selbst subsumiren lassen müßte; nur aus **vernünftigen** Handlungen — und das sind Verbrechen eben nicht — ließe sich vielmehr unter Umständen ein solches Gesetz abstrahiren. Für Hegel ist doch (nach seinem Satze: „was vernünftig ist, ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig!") eine jede Rechtsverletzung nur äußerlich existent, innerlich aber nichtig; wie will er nun aus einer derartig nichtigen Handlung ein Rechtsgesetz in obiger Weise herleiten? Hiervon jedoch ganz abgesehen, welches Gesetz, das er für sich anerkennen und unter welches er sich als unter sein Recht subsumiren lassen müßte, könnte denn der Verbrecher durch seine That aufstellen? — doch gewiß nur das: er selbst habe Anderen Unrecht gethan und müsse deshalb dulden, daß nun auch ihm Unrecht geschehe. Die Strafe soll ja aber kein Unrecht sein, vielmehr gerade die Gerechtigkeit derselben deducirt werden; — was auf solche Weise nicht geschehen kann.

Von denjenigen Neueren, welche Kant und Hegel im Wesentlichen folgen, wird denn auch, wie bereits erwähnt, das Recht zur Strafe irgend wie zu begründen, gar nicht mehr für erforderlich erachtet, sondern dasselbe als selbstverständlich, als Axiom, hingestellt; — und es fragt sich also, ob dieß mehr, als eine bloße Behauptung ist?

Es wird nun Niemand in Abrede stellen, daß einem jeden geistig und moralisch gesunden Menschen schon von Natur ein untrügliches Gefühl inwohnt, welches sich durch ein jedes, sei es selbst erlittenes, sei es als gegen Andere verübt erfahrenes Unrecht mehr oder weniger verletzt findet und zu seiner Wiederberuhigung irgend eine Sühne erheischt. Diese letztere Gemüthsstimmung, an sich vollkommen berechtigt, wird aber nur bei noch rohen Naturen als Rache- oder Wiederver-

geltungstrieb auftreten, je höher der Mensch dagegen in sittlicher Bildung gestiegen, um so leichter und vollständiger durch Einsicht, Reue, Besserung, ja gerade vorzugsweise durch gewährte, angenommene und anerkannte Verzeihung, sich innerlich ausgeglichen fühlen. Dieses unmittelbare sittliche Gefühl verlangt also keine äußere, sondern eine innere Sühne, kann sich auch andrerseits nicht einmal mit jener begnügen, sondern bedarf dieser. Die Grundprincipien der Ethik sind es demnach nicht, aus denen die Strafe als selbstverständlich hergeleitet werden könnte, was auch begreiflich ist, da sie ja einem anderen geistigen Gebiete angehört und in diesem, dem Rechtsboden, naturgemäß wurzeln muß. Vielmehr ließe sich nur behaupten: so wie das sittliche Gefühl im Menschen unmittelbar eine innere (sittliche) Sühne für jede unmoralische That verlange, so fordere analog auch das Rechtsgefühl unmittelbar eine äußere (rechtliche) Sühne — d. h. Strafe — für jede Rechtsverletzung. Allein auch eine solche Analogie kann nicht als zutreffend zugegeben werden, weil das Rechtsgefühl, seinem Ursprunge nach, keineswegs dieselbe Unmittelbarkeit für sich in Anspruch zu nehmen hat, als das Sittlichkeitsgefühl; — und hiernach dürfte der Satz von der Selbstverständlichkeit der Strafe, von der in sich selbst ihre Berechtigung findenden Strafe, schwerlich ohne Weiteres als fertig unserem Bewußtsein oder unserem Gewissen entnommen hinzustellen sein.

Wollte man nun aber auch die entgegengesetzte Ansicht, — da ja das Strafrecht des Staates, (wenngleich, wie sich weiter unten ergeben wird, sachgemäß und überzeugend nur aus der Idee des Rechtsstaates zu entwickeln und zugleich zu begränzen,) an sich durchaus nicht in Abrede gestellt werden soll, — insoweit es sich eben um nicht mehr, als um die Berechtigung des Staates, zu strafen, im Allgemeinen handelt, als für die vorliegende Untersuchung indifferent, unangefochten lassen, so verhält es sich doch ganz anders mit der specialisirenden Ausdehnung, welche die Vertreter der bisher besprochenen Theorie ihrem Principe geben, indem sie in dasselbe auch die Modalität der Strafe einschließen, d. h. als eben so selbstverständlich, wie das Straf-Recht, auch den Charakter der Strafe hinstellen und in dieser Beziehung in der Wiedervergeltung das wesentlich in sich berechtigte Moment der Strafe finden wollen. Kant spricht dieß nackt

aus: nach ihm darf nicht nur, sondern soll ein jedes Verbrechen vergolten, und zwar im Allgemeinen mit demselben Uebel vergolten werden, welches es dem Verletzten zugefügt hat, weil nach seinem kategorischen Imperative eben dieses Wiedervergelten gerecht, das Nichtwiedervergelten ungerecht sei. Hegel's Begründung der Strafe führt zu demselben Resultate; und die Neueren dieser Schule ergehen sich in ähnlichen Aussprüchen, wie: „es sei dem allgemeinen Bewußtsein die"
„Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vergeltung, wie des Guten mit"
„Gutem, so des Bösen mit Bösem, eingeboren" (Pfotenhauer S. 14.);"
„— „es sei Pflicht des Staates, Jedem nach seinen Thaten, und zwar"
„Gleiches mit Gleichem, zu vergelten, weil er die Pflicht habe, Gerech-"
„tigkeit zu üben" (Derselbe S. 16.); — „die Strafe sei Vergeltung"
„nach dem Gesetze der Gleichheit; durch die Wiedervergeltung nach dem"
„Maße der Gleichheit widerfahre dem Thäter sein Recht" (Beyerle S. 38. 48. 49.); u. d. m. Ja die Verfechter dieser Theorie finden in der Wiedervergeltung durch die Strafe sogar ein tiefes sittliches Moment, (z. B. die Obengenannten, Pf. S. 16. 17. 41., B. S. 39.), und kommen, diese ihre Voraussetzungen zugegeben, natürlich leicht zu dem Resultate, daß wenigstens für die Tödtung eines Menschen keine Strafe zutreffend und ausreichend erscheinen könne, als eben die Todesstrafe. Diese Theorie, welche sonach als die s. g.

Wiedervergeltungs-Theorie

auftritt, ist aber durchweg unhaltbar und fällt mit ihrer Hauptstütze, der Behauptung, welche fälschlich als Rechts-Axiom aufstellt, die rechtlich (resp. sogar sittlich) nothwendige Folge einer jeden Rechtsverletzung sei Wiedervergeltung, die der Staat nach dem Gesetze der Gleichheit als Strafe zu üben habe.

Daß der Grundirrthum dieser ganzen Lehre auf eine nicht genügend scharfe Auseinanderhaltung verschiedener Ideenkreise, insbesondere auf eine unklare Begränzung des Gebietes der Idee des Staates, demnach aber auf eine Verwechselung der Forderungen der Religion und der Sittlichkeit mit denen der staatlichen Gerechtigkeit, — der Sünde und der Immoralität mit dem Unrechte (Verbrechen), — der absoluten Folgen der Ersteren (d. h. der Sünde und der Unsittlichkeit) nach der ewigen sittlichen Weltordnung mit den relativen Konsequenzen des Letzteren (d. h. des Verbrechens)

nach endlichen menschlichen Staats-Institutionen, — kurz: der inneren Nothwendigkeit moralischer Vergeltung mit dem Bedürfnisse des Rechtsstaates nach dem Schutze durch von äußeren Zweckmäßigkeits-Rücksichten abhängige Strafen, — zurück zu führen ist, wird weiter unten bei dem Versuche einer wirklichen und richtigen Begründung der Strafe nochmals etwas eingehender berührt werden müssen. Hier soll vorweg ausgeführt werden, daß die Wiedervergeltung nicht Princip der Strafe sein kann, weil sie in der Ausführung thatsächlich und sittlich unmöglich ist.

Was zuvörderst den Widerspruch mit dem Sittengesetze betrifft, so ist zwar schon wiederholt darauf hingedeutet worden, daß das Rechtsgebiet nicht mit dem der Ethik identificirt werden darf. Beide Gebiete sind aber auch wieder nicht als völlig heterogene aufzufassen; es sind nicht zwei sich ausschließende Kreise, die sich nur etwa an einer Stelle ihrer Peripherien berühren; vielmehr müssen beide Sphären als zwei concentrische Kreise gedacht werden: der weitere, der ethische, unmittelbar aus unserem Inneren durch die Stimme des Gewissens gezogen, der engere, der Rechtskreis, zwar auch mit innerer Nothwendigkeit, aber doch erst, zugleich mit der Staatsidee, durch die Vernunft konstruirt. Nach dieser Vorstellung würde denn allerdings Vieles in das Gebiet und unter das Gebot der Sittlichkeit fallen können, ohne den Rechtskreis zu berühren, in dem Letzteren dagegen kein Punkt aufzufinden sein, der nicht auch innerhalb des Umkreises des Sittengesetzes liegen müßte. Und dieß entspricht dem Wesen der Sache. Denn einerseits kann zwar mannigfach gegen die Vorschriften der Moral gefehlt werden, ohne dadurch ein Rechtsgesetz zu verletzen, so daß weder alle Gebote des Sittengesetzes rechtlich erzwingbar, noch alle Verstöße dagegen rechtlich strafbar zu sein brauchen; andrerseits muß aber eine jede Handlung, welche rechtlich unter ein Strafgesetz fallen soll, auch moralisch verwerflich sein, und was mit dem Sittengesetze unvereinbar ist, darf niemals als rechtlich begründet oder als Ausfluß des Rechtsgesetzes anerkannt werden. — Hieraus folgt aber, daß auch die Strafe, als Rechtsinstitut, von einem jeden unsittlichen Momente rein erhalten werden muß. — Die Richtigkeit dieser Sätze wird schwerlich angefochten und namentlich nicht dagegen angeführt werden können, daß sie mindestens in unserem positiven Rechte noch

nicht zur vollen Anerkennung gelangt seien, indem unsere Gesetze sich, sowohl in ihren Geboten, wie in ihren Verboten, keineswegs durchweg mit dem Sittengesetze in Harmonie befänden. Denn derartige unvollkommene Gesetze entsprechen eben nicht, wie sie sollten, der Rechtsidee, dem wirklichen Rechte, von dem hier allein die Rede sein kann und mit welchem das positive Recht immer mehr in Einklang zu bringen, ja die höchste Aufgabe der Rechtswissenschaft ist. — Nun haben wir bereits weiter oben gesehen, daß das Sittengesetz zwar jede Rechtsverletzung verbietet und auch Vertheidigung gegen rechtswidrige Angriffe gestattet, keineswegs aber eine Wiedervergeltung erlaubt, oder gar gebietet. Die Stimme des Gewissens läßt sich nicht anders vernehmen, als dahin, daß sie zur Vergeltung des Guten mit Gutem anregt, der Vergeltung des Bösen mit Bösem aber widerspricht. Diese letztere Vergeltung erstrebt nur die Leidenschaft der Rache, durch deren Ueberwindung sich eben der sittlich gebildete Mensch von dem rohen Naturmenschen unterscheidet. Wie weit nun das Moralgesetz für den Staat die Gränzen der Vertheidigung (der Nothwehr) hinaus zu rücken und dadurch der Strafe innerhalb derselben ihren berechtigten Platz einzunehmen gestatte, soll gleichfalls weiter unten gezeigt werden. Hier genüge uns vorläufig als gewonnenes Resultat, daß die Wiedervergeltung nicht Princip der Strafe sein kann, weil diese sonst, was sie nicht darf, mit dem Sittengesetze innerlich in Konflikt gerathen würde. — Das Unmoralische der Wiedervergeltung wird aber auch äußerlich recht grell in die Augen fallen, wenn wir jetzt zur thatsächlichen Unmöglichkeit ihrer Durchführung übergehen.

Man hört nicht gerade selten die Aeußerung: es sei etwas in der Theorie, im Principe, ganz richtig, was sich nur in der Praxis nicht ausführen lasse. Aber jeder Verständige wird sich hüten, gedankenlos derartigen Widersinn nachzusprechen. Nichts ist selbstverständlicher, als daß ein s. g. Princip, wenn es sich nicht durchführen läßt, oder in der Ausführung sich nicht bewährt, falsch sein muß und deshalb eben nicht als Princip anerkannt werden darf. Es liegt das im Begriffe selbst. Demnach kann also auch die Wiedervergeltung nicht Princip der Strafe sein, wenn sie sich als solche nicht durchführen läßt; daß aber Letzteres der Fall, bedarf kaum des Nachweises. Daß man einem armen Diebe oder Betrüger nichts wegnehmen, einem

besitzlosen Brandstifter nicht sein Haus anzünden, einen Kuppler nicht wieder verkuppeln, einem Falschmünzer nicht Gleiches mit Gleichem vergelten kann, u. d. m., versteht sich von selbst. Allein weshalb wird die Wiedervergeltung auch in allen denjenigen Fällen nicht geübt, in denen solches doch möglich erscheint, — warum wird z. B. Demjenigen, der einem Anderen absichtlich ein Auge ausgeschlagen, einen Arm zerschmettert, oder sonst eine Körperverletzung zugefügt hat, nicht auch ein Auge zerstört, ein Arm zerbrochen, die gleiche Körperbeschädigung beigebracht? — oder verlangen die Vertreter der besprochenen Theorie etwa auch nur dergleichen? — Gewiß nicht! — Warum aber nicht? — Einerseits offenbar aus dem Grunde, weil sie werden anerkennen müssen, daß die Wiedervergeltung hier doch nur eine scheinbare sein könnte, — (da ja z. B. der Verlust einer Hand, oder des Augenlichtes, von einem Handwerker, ausübenden Künstler, Beamten, oder Naturforscher unendlich schwerer empfunden werden müßte, als etwa von einem reichen Rentier, oder einem Hospitaliten, u. d. m.) — andrerseits aber gewiß auch eben so entschieden um deßwillen, weil eine derartig wiedervergeltende Strafe ihr moralisches Gefühl empören würde. Die Beispiele ließen sich hierfür in's Unendliche häufen; man erwäge aber nur den einen Fall: ein Wüstling raubt einem unbescholtenen Mädchen mit Gewalt die Ehre, oder vergiftet in ähnlicher Weise die Unschuld von Kindern. Wie soll diesem gegenüber Wiedervergeltung geübt werden? — und wäre sie möglich, ließe sich dann eine krassere Verletzung des Sittlichkeitsgesetzes denken, als eine solche, Gleiches mit Gleichem vergeltende Strafe?! Hiernach stellt sich die Sachlage so eigenthümlich, daß, während die Wiedervergeltung, weil thatsächlich (— denn selbst der Werth des Geldes ist für Jeden ein verschiedener —) und sittlich unmöglich, sonst in keinem Falle mehr als Strafe geübt, oder auch nur verlangt wird, die Bekenner der obigen Theorie sie doch noch, und zwar allein für diesen Fall, als Todesstrafe für die Tödtung eines Menschen fordern, so daß es fast den Anschein gewinnt, als werde die Todesstrafe nicht auf Grund und als Folge einer mit Ueberzeugung vertretenen Theorie vertheidigt, sondern als werde diese vielmehr nur, um jene theoretisch gerechtfertigt erscheinen zu lassen, aufgestellt, oder noch aufrecht erhalten. Treten denn aber nicht gerade bei der Tödtung eines Menschen

die obigen Bedenken am Grellsten an's Licht; — oder erscheint etwa für dieses Verbrechen die Wiedervergeltung leichter möglich und weniger moralisch anstößig, als sonst überall? — Zuvörderst wäre es in der That unbegreiflich, wie Jemand, der es als eine Verletzung seines sittlichen Gefühls empfinden würde, wenn einem Uebelthäter, der einen Anderen irgend wie am Körper beschädigt hat, als Strafe eine gleiche Körperverletzung zugefügt werden dürfte, von demselben Gefühle nicht in noch weit höherem Grade sollte ergriffen werden müssen, wenn es sich um die Vergeltung einer Tödtung durch Hinrichtung handelt. Wer noch, in seinem Gewissen beruhigt, das schwerere Gesetz anzuerkennen vermag: „wer Blut vergießet, dessen Blut soll wieder ver-" „gossen werden," der wird sich auch nicht über das leichtere: „Auge um" „Auge, Zahn um Zahn" hinwegsetzen können; es müßte ihm denn jede logische und sittliche Konsequenz fehlen. — Eben so steht es aber hier bezüglich der Ausführbarkeit der Wiedervergeltung. Wenn sich Körperverletzungen, Verstümmelungen u. d. m. nicht mit gleichen Beschädigungen am Körper des Verbrechers abgelten lassen, wie will man Leben und Leben, Tod und Tod zweier Menschen mit einander kompensiren?! Man vergegenwärtige sich nur die uns täglich und überall, selbst für unsere blöden Augen erkennbar, entgegentretenden krassen Gegensätze: hier ein tiefbegabtes, geistig reichbewegtes Leben, — dort eine dumpfe, halb vegetirende Existenz; einem jugendfrischen, heiteren Dasein voller Hoffnungen gegenüber — ein trübes resignirtes Hinsiechen; hier Besitz, Glück, Familie, — dort Elend, Kummer und Einsamkeit; Dieser jung, rüstig, am Leben hängend und es mit leichtem Sinne genießend, — Jener alt, gebrechlich, in trostlos düsterer Schwermuth vom Tode Erlösung hoffend; der Eine kühn, edelgesinnt, — der Andere feige, eine gemeine Natur; u. s. w. Diese (verstecktere und feinere Unterschiede noch völlig außer Betracht lassende) Aufzählung von bloß ganz groben Kontrasten ließe sich nun leicht bis zum Ueberdrusse fortführen. Statt dessen aber nur die Frage: ob irgend Jemand im Stande sein dürfte, aus der Zahl seiner Angehörigen und nächsten Bekannten nur zwei Menschen heraus zu finden, deren Lebensbedeutung für sie selbst und für Andere er auch nur annähernd gleich zu taxiren sich getrauen möchte? — und dennoch sollte allein dadurch, daß ein Mensch sich verbrecherisch an dem Leben eines anderen vergreift, dieses Alles aus-

geglichen und es möglich werden, ja gerechtfertigt und geboten erscheinen, den Tod des Einen für das richtige Aequivalent der vernichteten irdischen Existenz des Anderen zu nehmen und Leben gegen Leben aufgehen zu lassen? — Dabei darf man auch nicht etwa sich (oder Andere) mit der Annahme zu beruhigen suchen, als müsse es wenigstens stets der zu Strafende sein, dessen Leben geringer zu schätzen und dessen Tod leichter zu verschmerzen sein werde; vielmehr bestätigt die Erfahrung, was psychologisch voraus zu setzen und leicht zu erklären ist: daß nämlich bei Mord, Todtschlag und ähnlichen Verbrechen gar nicht so selten zwar das Uebergewicht der noch entschuldbarsten Leidenschaften, (Zorn, Rachedurst, Eifersucht, Ehrgeiz u. s. w.), keineswegs aber das der Gemeinheit und Niedrigkeit der Gesinnung, oder der Gemeingefährlichkeit, auf Seiten des Thäters sich finden wird. Fassen wir aber auch einmal einen der obigen Voraussetzung günstigen, ganz einfachen Fall nur etwas näher in's Auge: ein verkommener und in Noth gerathener Mensch erschießt aus einem Hinterhalte einen Reisenden, einen wohlhabenden, unbescholtenen Mann, und beraubt ihn. — Ob der Getödtete dadurch um Jahre der Lebensfreude und des irdischen Genusses gebracht, oder ihm wohlgethan und ihm jahrelanges Elend und Leid erspart, ob er durch den jähen Tod auf der Bahn geistigen und sittlichen Fortschritts gehemmt, oder vom Sturze in den schon nahen Abgrund versteckter Laster gerettet worden ist, vermag menschliche Einsicht nicht zu ermessen. — Jedenfalls hat derselbe plötzlich, unvorbereitet, also auch ohne vorgängige Todesangst, sein Leben verloren. Was geschieht nun aber, dem gegenüber, dem Mörder? — bezüglich dessen ebenfalls keine menschliche Voraussicht sagen kann, wie, wenn er unentdeckt geblieben, sein künftiges Leben sich gestaltet, und ob er, auf dem betretenen Pfade fortschreitend, sich und Anderen zum Fluche, oder, durch sein Verbrechen selbst und dessen Folgen erschüttert, in Reue und thatkräftiger Buße nicht vielleicht noch Manchem zum Segen fortgelebt haben würde. — Er wird eingezogen, in (auch wohl einsamer, oder sonst geschärfter) Haft gehalten und inquirirt, dann (nach öffentlicher Verhandlung) zum Tode verurtheilt und endlich (nach vorheriger Verkündigung der Bestätigungs-Ordre) zum Schaffote geschleppt und hingerichtet; eine Procedur, welche, offenes Geständniß und sonst günstige Umstände vorausgesetzt, Monate lang dauern muß,

sonst aber sich Jahre lang hinziehen kann. Sind das nicht, unter der Selbstqual des Gewissens, im angstvollen steten Hinblick auf den bevorstehenden gewaltsamen Tod, wahre Ewigkeiten? und wenn der Mörder auch viel schneller, wenn er in einigen Wochen, ja nur wenige Tage nach dem Morde hingerichtet werden könnte, würde er doch nicht immer hundertfach längere und tiefere Todesangst und Todesqual erdulden müssen, als sein Opfer? — Wie kann man unter solchen Umständen noch von einer Wiedervergeltung sprechen? überschreitet das Verfahren, welches man so nennt, hier nicht bis auf's Aeußerste die der Wiedervergeltung sogar von ihren Vertheidigern angewiesenen Gränzen? — wonach sie (eigentlich selbstverständlich) als Strafe niemals größer sein darf, als das durch das Verbrechen zugefügte Uebel — Vergl. Pfotenhauer. S. 17. — Sie in diesen Gränzen zu halten, ist aber eben unmöglich; es würde dieß z. B. in dem letzterwähnten Falle, um nur auf diesen zurück zu kommen, wie sich von selbst ergiebt, nicht einmal auf die Weise erreicht werden können, daß man etwa den Inquisiten, nachdem er gestanden, oder überführt, gleichfalls unversehens niederschießen ließe, — obwohl solches den Anforderungen der Theorie noch am entsprechendsten wäre. — — Hiernach erhellt klar, daß auch durch die Todesstrafe keine Wiedervergeltung geübt werden und die Letztere also, als durchweg unmöglich, kein Rechtsprincip sein kann.

Dem bisher Ausgeführten suchen nun einzelne Bekenner der Wiedervergeltungs-Theorie durch die Behauptung zu begegnen: „die" „Wiedervergeltung bedinge nicht eine äußere (specifische) Gleichheit" „zwischen Verbrechen und Strafe, sondern die Gleichheit brauche nur" „der Wirkung nach zur Anwendung zu kommen, das Strafübel solle" „nur dem Werthe nach dem Verbrechen gleich stehen". — Vergl. Beyerle S. 38. — Die ganze obige Deduktion ergeht sich ja aber eben in Gründen gegen die Möglichkeit einer solchen wirklichen, nicht nur scheinbaren (äußerlichen) Wiedervergeltung. Wenn es sich, nach dem Obigen, nicht einmal durch eine äußerlich Gleiches mit Gleichem vergeltende Strafe erreichen läßt, dem Verbrecher ein der Wirkung oder dem Werthe nach gleiches Uebel, wie er dem Verletzten angethan, zuzufügen, — wie soll sich dieser Erfolg durch irgend ein anderes und durch welches andere Strafübel erzielen lassen? Kann denn etwa eine

Geld-, eine Freiheits-, eine Ehren- oder sonst eine ähnliche Strafe für den Verbrecher auch nur annähernd, nicht dieselbe, sondern nur eine ähnliche Wirkung haben, wie der Verlust von Gliedmaßen, der Gesundheit, der Unschuld u. s. w. für den Beschädigten, oder kann hier auch nur entfernt von einem gleichen, oder einem ähnlichen Werthe die Rede sein? — wie will man bei der Falschmünzerei Wirkung und Werth des gefährdeten öffentlichen Kredits mit der Gefängniß- oder Zuchthausstrafe irgend wie in Parallele bringen? und sofort. Die Vertreter der Wiedervergeltungs-Theorie werden also, wenn sie nicht die ganz krasse äußerliche Wiedervergeltung, so weit sie möglich, aufrecht erhalten wollen, das Prinzip derselben, direkt oder indirekt, verleugnen und zugeben müssen, daß in keiner Strafe — (auf die Todesstrafe kommen wir gleich noch besonders zurück) — ein der wahren Wiedervergeltung auch nur nahezu adäquates Moment aufzufinden ist. Allerdings muß das Strafübel, weil es ja nach der Natur der Sache nicht anders sein kann, fast in allen Fällen ein nicht nur äußerlich, sondern auch der Wirkung und dem Werthe nach, ja geradezu innerlich ein völlig anderes sein, als das durch das Verbrechen dem Verletzten zugefügte Uebel; daraus folgt aber eben, daß die Strafe auch in völlig anderer Weise motivirt werden muß, als es durch die bisher beleuchtete Theorie vergeblich versucht wird, und soll alsbald darauf hingewiesen werden, wie solches richtig geschehen kann. Was nun aber insbesondere die Todesstrafe betrifft, um welche allein unter dem übrigens verlassenen Banner der Wiedervergeltungs-Theorie noch gekämpft wird, — mit welchen Waffen glauben ihre Verfechter sie denn auch dann noch mit Erfolg vertheidigen zu können, wenn sie, sich hinter die obige Modifikation ihres Prinzipes zurückziehend, die bloß äußerliche Uebung der Wiedervergeltung aufgeben? Läßt sich denn wohl, nach den betreffenden früheren Andeutungen, eine krassere Anwendung der äußerlichsten Wiedervergeltung denken, als in der Todesstrafe liegt!? es wird ja dabei so äußerlich, wie nur möglich, Leben dem Leben gleichgestellt und dabei von einer jeden Werthschätzung der einen Existenz gegen die andere, von der subjektiven und objektiven Wirkung des einen und des anderen Todes gänzlich abgesehen; was, wenn das Princip festgehalten werden soll, nach der menschlichen Beschränktheit auch nicht anders sein kann. Es

muß also, wer die Todesstrafe noch auf die Wiedervergeltungs-Theorie stützen will, damit nothwendig auf das alte nackte jus talionis zurück kommen, welches doch sonst durchweg verdammt wird. Diesen Standpunkt lassen auch neuere Schriften für die Todesstrafe gar nicht verkennen. Aeußerungen folgender Art:

„Für den Mord sei die Vergeltung nach dem Grundsatze der" „Gleichheit nicht anders als durch die Todesstrafe herzustellen." — „Nach der Idee der Wiedervergeltung geschehe dem Mörder," „wenn er mit dem Tode bestraft werde, sein Recht". — „Für" „ein gemordetes Leben gebe es keinen andern Gegenwerth, als" „wiederum das Leben". — „Die gerechte vergeltende Strafe" „des Mordes könne, wenn sie dem Wesen der in ihm liegenden" „Verletzung, der Vernichtung eines Menschenlebens, gleich" „kommen solle, nur wiederum das Leben des Mörders zum" „Gegenstande haben". —

—Vergl. Beyerle. S.39.49. —Pfotenhauer. S.18.57.—

so wie andere ähnliche Behauptungen, lassen sich zwar mit dem rohen Principe der Talion, keineswegs aber mit der obenerwähnten Modifikation der rein äußerlichen Wiedervergeltung in Einklang bringen und eben so wenig das angeblich darin liegende tiefere sittliche Moment auffinden.

Vermag nun hiernach diese Theorie, welche die Prätension erhebt, in ihrem Principe unvermittelt aus der innersten Rechtsanschauung hervor gegangen, in der Anwendung zur höchsten ausgleichenden Gerechtigkeit zu führen, in dem einzigen Falle, in welchem sie sich nicht schon selbst aufgiebt, statt ihres erstrebten Ideales nur dessen Schein- und Zerrbild zu erreichen, so darf es wohl nicht Wunder nehmen, wenn die Vertheidiger derselben dabei mit sich selbst vielfach in Widerspruch gerathen. In welchem Grade solches der Fall, wird die Anknüpfung an folgende Sätze zeigen:

Daß die Wiedervergeltung bei den meisten Verbrechen weder äußerlich, noch ihrer Wirkung, oder dem Werthe der Rechtsverletzung nach, zur Anwendung kommen kann, daß sie es auch bei den übrigen, namentlich bei Körperverletzungen und ähnlichen Vergehen, wo sie äußerlich möglich wäre, selbst nach der Ansicht ihrer Vertreter gar nicht soll, und daß diese sie

nur noch in der Todesstrafe praktisch zur Anerkennung bringen wollen, ist genugsam besprochen und dargethan. — Hieher gehört aber noch, daß die neueren Verfechter der Todesstrafe auch schon eine jede Schärfung derselben durch vorgängige Martern u. d. m. als grausam und unnütz verwerfen, (Pfotenhauer S. 9.), sonach also dem Gemordeten vor dem Tode etwa bereitete Qualen ungeahndet lassen müssen.

Dabei macht die einfache Todesstrafe in gleicher Weise die Bestrafung mit dem Morde etwa konkurrirender selbstständiger Verbrechen, des Raubes, der Brandstiftung, der Nothzucht u. s. w., unmöglich.

Die Todesstrafe wird von der Mehrzahl ihrer Bekenner schon nicht mehr für alle Tödtungen gefordert, sondern auf den Mord beschränkt, und sogar hierbei tritt man bereits häufiger mit dem Verlangen nach Ausscheidung gewisser, milder anzusehender Fälle (durch Gesetz, oder das Institut der mildernden Umstände) hervor. Fast allgemein neigt man sich aber dahin, die Todesstrafe wenigstens für jugendliche Verbrecher, das heißt nicht etwa nur für Kinder, Unmündige, ohne Zurechnungsfähigkeit oder Unterscheidungsvermögen Handelnde, sondern allgemein für junge Verbrecher bis zum Alter von etwa 18 oder 20 Jahren, auszuschließen. (Vergl. Beyerle. S. 56. folg. S. 63. 73. — Pfotenhauer. S. 46. 58).

Die Verjährung der Verbrechen besteht überall in anerkannter Wirksamkeit.

Endlich aber ist das Begnadigungsrecht wohl noch von keiner Seite angefochten worden.

Erkennen nun die Vertreter der Wiedervergeltungs-Theorie die vorstehenden Sätze an, — und das thun sie und müssen es, — dann fallen sie selbst von ihrem Principe ab. Denn soll die Strafe, — „in sich gerecht", — „ihre Begründung und Rechtfertigung in ihrer eige-" „nen inneren Gerechtigkeit findend," — „eine nothwendige rechtliche" „Folge des Verbrechens und dabei Wiedervergeltung nach dem Gesetze" „oder dem Maße der Gleichheit" (der Wirkung oder dem Werthe nach) sein und in dieser Auffassung zugleich „ein tiefes sittliches Moment" liegen, so muß nach diesen Grundsätzen auch die Bestrafung eines jeden

Verbrechens, und zwar nach dem Principe der Wiedervergeltung, als eine rechtliche, ja sittliche Nothwendigkeit und jede Abweichung hiervon, insbesondere jede unterlassene Bestrafung, oder erlassene Strafe, als ein Unrecht, und zwar als eine, dem zu ahndenden Verbrechen gleich zu stellende Rechtsverletzung angesehen und behandelt werden. Das sind unabweisbare Konsequenzen der Theorie. Wenn also die Vertheidiger der Letzteren die Wiedervergeltung theils nicht durchweg als Strafe üben können, theils es gar nicht einmal wollen, — wenn sie für die wenigen Fälle, die sie noch für ihr Princip festhalten, doch noch verschiedenartige Ausnahmen von demselben zugeben, — wenn sie sich in nicht seltenen Fällen gerade durch Anwendung dieses ihres Principes die Bestrafung schwerer Verbrechen selbst unmöglich machen, — wenn sie die Wirkung der Verjährung bestehen lassen wollen und wenn sie sogar das Recht der Begnadigung, in welcher sie eine Erneuerung, oder wenigstens Fortsetzung der noch ungeahndeten Rechtsverletzung finden müßten, anerkennen; so fällt die hierin liegende grobe Inkonsequenz, zugleich aber auch wieder die Unhaltbarkeit der ganzen Theorie klar in die Augen.

Es steht sonach den Anhängern der Letzteren wohl am wenigsten zu, den Gegnern der Todesstrafe vorzuwerfen, sie ließen sich, mitleidige Seelen und Gefühls-Menschen auf ihrer Seite wissend, durch ihre Begeisterung für die von ihnen verfochtene Sache verleiten, durch nichts beweisende Deklamationen und bloße Appellationen an das Gefühl die Wahrheit zu verleugnen, oder zu verkennen. — (Vergl. Pfotenhauer S. 51.) — Wir haben uns bisher noch nicht von dem nüchternen Rechtsboden, ja noch nicht einmal aus dem Gebiete der gerade besprochenen Theorie entfernt und doch schon, wie wir hoffen, darzuthun vermocht, wie wenig, jenen angeblichen Gefühls-Deklamationen gegenüber, den Verstandes-Deklamationen unserer Gegner, — tief und philosophisch klingen sollenden, der vernünftigen Begründung aber entbehrenden Sätzen, — irgend eine Beweis- oder Ueberzeugungskraft innwohnt, da sie ja nur, mehr oder weniger vornehm unverständlich ausgedrückt, stete Wiederholungen der nackten Behauptung sind: die Todesstrafe ist gerecht und gerechtfertigt, weil sie eben gerecht und gerechtfertigt ist. (Man lese in den betr. Schriften die Variationen über dieses Thema nach.) — Aehnlichen Deduktionen werden wir aber auch begegnen, wenn wir

zur Prüfung der übrigen Strafrechts-Theorien und sonstiger Argumente für und gegen die Todesstrafe gelangen. Sollten wir deshalb sagen dürfen, die Vertheidiger der Letzteren ließen sich, die rohe Menge hinter sich wissend, durch Vorurtheile verleiten, durch Verbrämung bloßer nichtssagender Behauptungen mit philosophischem Wortgeklingel die Wahrheit zu verdunkeln? — Beachtungswerth erscheint uns aber ein mit dem obigen Vorwurfe verbundenes eigenthümliches Zugeständniß der Anhänger der Wiedervergeltungs-Theorie, indem sie, der angefochtenen Begeisterung ihrer Gegner gegenüber, sich gewissermaßen damit entschuldigen, daß man sich begreiflicherweise für das Schaffot nicht begeistern könne. — (Pfotenhauer S. 51.) — Das wäre, nur die volle Ueberzeugung, selbst von Irrthümern, vorausgesetzt, weder begreiflich, noch richtig. Nach der Ansicht unserer Gegner müßte ja in der Hinrichtung nicht nur der höchste Triumph der Gerechtigkeit, sondern sogar die höchste sittliche Sühne des schwersten Verbrechens sich feierlich offenbaren. (M. s. Beyerle S. 39. — Pfotenhauer S. 41. S. 16. — wo freilich wieder, wovon unten mehr, die Verwechselung von ewiger sittlicher Sühne und Kriminal-Strafe, von „Gottes Ge-" „richt" und menschlicher Justiz zu Tage tritt.) Und für diese Krönung ihres Principes sollten sie sich der Begeisterung unfähig fühlen? — während stets die edelsten Geister in dem Kampfe für so hohe Ideen, für Verwirklichung von Gerechtigkeit und Sittlichkeit, auf- und untergegangen sind. Können wir nicht noch täglich Schriften lesen, in denen der Todesstrafe, und sogar vorzugsweise von Geistlichen, in wahrhaft fanatischer Weise das Wort geredet wird? — (wie ja in Indien die Sekte der Thags oder Thugs ihr ganzes Leben dem für heilig gehaltenen Morde weihet;) — und giebt es nicht bei uns auch sonst noch Leute genug, die sich zu den Gebildeten zählen und doch für die Todesstrafe förmlich schwärmen, und zwar derartig, daß wir Anstand nehmen müssen, uns zu Gebote stehende Beläge zu veröffentlichen. — Wenn also, dem gegenüber, wirklich Gebildete, besonders Männer der Wissenschaft, geradehin erklären, daß sie sich für die Todesstrafe, die sie doch vertreten, keineswegs recht zu erwärmen vermögen, so wird sich kaum der Zweifel unterdrücken lassen, ob sie die innere Stimme ihres Rechts- und Moral-Gefühls, auf die sie sich im Wesentlichen doch auch nur berufen, wohl überall richtig verstanden

haben und ihnen nicht vielmehr doch halb unbewußte Bedenken hiergegen bei der schwersten Konsequenz ihrer Theorie auftauchen.

An eine Konsequenz dieser ihrer Theorie aber scheinen deren Bekenner nicht einmal recht gedacht zu haben, an das Gegenstück der Strafe nämlich: die Belohnung von Staatswegen. Denn sollte der Staat wirklich, „weil er Gerechtigkeit zu üben hat, die Pflicht haben," „einem Jeden nach seinen Thaten Gleiches mit Gleichem zu vergelten," so würde diese Staatsaufgabe sich doch unmöglich auf Bestrafung der Uebelthaten beschränken dürfen, vielmehr nothwendig auch die Belohnung der Gutthaten umfassen müssen. Das wäre unabweisbare Folge des Princips und wird auch von den Bekennern desselben wenigstens indirekt verlangt. Wie unausführbar aber gerade diese Forderung ist und wie abentheuerlich auch nur der Versuch ihrer Ausführung ausfallen müßte, bedarf kaum einer ernsthaften Erwähnung. Denn wollte man selbst dem Hochverrathe im weitesten Sinne die s. g. Verdienste um den Staat gegenüberstellen und hierfür auf Orden und Ehrenstellen hinweisen, so blieben doch, allen übrigen (Privat-) Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gegenüber, auch noch alle in Privatkreisen gegen Mitbürger geübten guten Thaten zu vergelten. Welche Phantasie vermöchte hier eine Skala, (etwa nach der Dreitheilung: Edelthaten, Gutthaten und Wohlthaten?) oder einen Modus, (etwa Ehre, Lob und Geld?) zu ersinnen, oder die Belohnungs-Kollegien zu organisiren, oder Rath für die nöthigen Mittel zu schaffen? u. s. w. u. s. w. — So führt die bisher besprochene Theorie, von einer falschen Auffassung der Staatsidee ausgehend, auch hier wieder auf Absurditäten.

Nach der vorstehenden Beleuchtung der Wiedervergeltungs-Theorie muß dieselbe also, weil, von unrichtigen Prämissen ausgehend, in der Ausführnng überall auf sittliche und thatsächliche Unmöglichkeiten stoßend, als durchaus unhaltbar verworfen werden und vermag deshalb auch nicht der Todesstrafe, in welcher allein sich noch ein Ueberrest von ihr, und zwar dem Wesen nach als roheste Talion, erhalten hat, als vernünftige Grundlage zu dienen.

Die Theorie des göttlichen Auftrages

bedarf nur einer kurzen Betrachtung. Die Vertreter derselben suchen diesen s. g. Auftrag entweder aus der sich selbst überlassenen Vernunft herzuleiten, oder sie stützen ihn auf eine positive göttliche Offenbarung.

Im ersten Falle nun würde die Deduktion etwa dahin gehen müssen:

> Gott hat dem Menschen die Vernunft gegeben und spricht durch sie zu ihm. Die Forderungen der Vernunft sind also Gottesgebote. Die Vernunft lehrt aber das Recht und die Nothwendigkeit der Strafe für den Staatsverband. Somit hat der Mensch mit der Vernunft und durch sie den göttlichen Auftrag erhalten, das Strafrecht zu üben.

Nach diesem Satze, gegen den sich sonst wenig einwenden lassen möchte, wäre es aber eigentlich der zu führende Nachweis, daß das Strafrecht in der Vernunft begründet sei, und nicht der erst daraus zu folgernde höhere Auftrag, der die Theorie zu stützen hätte; — und wird dieser Nachweis, natürlich besonders bezüglich der Todesstrafe, uns weiter unten ausführlicher zu beschäftigen haben, worauf wir also hier hinweisen können.

Soll dann, die zweite der oben angedeuteten Begründungen dieser Theorie in's Auge gefaßt, diese dahin verstanden werden, die Gottheit habe durch eine gewisse besondere positive Offenbarung den Menschen, oder einzelnen Menschen, (den Fürsten, der Obrigkeit,) ihr göttliches Strafgericht übertragen, so enthält diese Behauptung nur eine Blasphemie. Der menschliche Richter, dem die göttlichen Attribute, dem Allwissenheit, Allweisheit, Allgerechtigkeit, Allbarmherzigkeit, Allliebe und wie wir uns sonst menschlich ausdrücken mögen, fehlen, ja der sie nicht einmal, am wenigsten in ihrer Einheit, zu begreifen vermag, kann nicht an Gottes Statt richten; er kann und soll nur als Mensch und menschlich urtheilen; und wohl ihm und uns, wenn er diesen Beruf treu und gewissenhaft erfüllt. Jene für ihn vindicirte Vertretung Gottes wird kein vernünftiger Mensch anerkennen wollen und können. Es wäre Gotteslästerung.

Will die Theorie des göttlichen Auftrages aber, solchen Verirrungen fern, sich etwa nur auf die christlichen Bekenntnißschriften berufen und aus ihnen das Strafrecht und die Todesstrafe rechtfertigen, so springt sie auch damit vom Rechtsgebiete auf das der Theologie über, und wir werden darauf nicht hier, wo uns vorläufig nur das Erstere beschäftigt, sondern erst weiter unten eingehen.

Die Theorie des Abbüßungsvertrages.

Fichte konstruirt den Staat bekanntlich aus einem Vertrage Aller mit Allen und deducirt dann weiter, daß, da der Zweck desselben Rechtssicherheit Aller sei, Derjenige, welcher sich gegen die Letztere vergehe, dadurch den Staatsvertrag für sich vernichte, sich vom Staate ausschließe, seine Rechte verliere und vogelfrei werde, daß aber, im Interesse Aller, aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle dieser schweren Folgen die Strafe eingeführt worden sei, die sich auf einen Abbüßungsvertrag des Inhalts gründe:

„Alle versprechen Allen, sie um ihrer Vergehungen willen"
„nicht vom Staate auszuschließen, sondern ihnen zu verstatten,"
„diese Strafe auf andere Weise abzubüßen."

Diese Strafrechtsbegründung ist längst aufgegeben. — Denn zuvörderst ist der Staat nicht als aus einem stillschweigenden Vertrage entstanden, sondern aus einer inneren (vernünftigen) Nothwendigkeit hervorgegangen zu denken. Ferner ist es unrichtig, daß das Verbrechen den Verbrecher völlig rechtlos und — auch nur der Idee nach — vogelfrei machen sollte. Ebensowenig darf der unnachweisbare Abbüßungsvertrag auch nur subintelligirt werden. Denn da sich gegenwärtig Niemand mehr dem Staatsverbande entziehen kann, so wäre ein solcher Vertrag nur noch als erzwungen zu denken und sonach ungültig. Freiwillig eingegangen gäbe er dagegen gewissermaßen ein vertragsmäßiges Recht, gegen Uebernahme der stipulirten Strafe Rechtsverletzungen zu begehen, was mindestens auf eine unzulässige Verwechselung straf- und privatrechtlicher Grundbedingungen hinauslaufen würde. Endlich aber kann es ja, sobald einmal der Staat als vernünftig begründet und allgemeine Rechtssicherheit als sein Zweck anerkannt ist, für die Staats-

gewalt keines besonderen Vertrages mehr bedürfen, um daraus ihr Recht und ihre Pflicht herzuleiten, die zweckmäßigsten Mittel zur Realisirung der Staatsidee aufzusuchen und anzuwenden.

Was nun insbesondere die Todesstrafe betrifft, um welche es sich hier allein handelt, so leuchtet ein, daß, um sie aus der vorliegenden Vertrags=Theorie zu rechtfertigen, vor Allem der Nachweis erforderlich wäre, daß dem Menschen das Recht zustände, durch Vertrag über sein Leben zu disponiren; und dieß ist unbestritten nicht der Fall. Wäre es rechtlich und sittlich zulässig, so müßte sich auch der Selbstmord und das Hingeben in Sklaverei rechtlich und sittlich vertheidigen lassen; was gegenwärtig keine civilisirte Nation mehr anerkennt.

Auch die Theorie des s. g. Abbüßungsvertrages kann also der Todesstrafe nicht als rechtliche Stütze dienen.

Die Besserungs-Theorie.

Auch diese Theorie findet nur noch wenige Verfechter. Als Nebenzweck der Strafe will man die Besserung der Verbrecher zwar ziemlich allgemein noch gelten lassen, als Fundament des Strafrechts sie jedoch nicht mehr anerkennen.

Wie man jedoch auch hierüber denken mag, für die Todesstrafe findet sich natürlich in dieser Theorie kein Platz. Denn es versteht sich von selbst, daß, wenn man einen Verbrecher bessern, wenn man einen anscheinend Verlorenen noch dem Leben wieder zu gewinnen suchen will, man ihm eben nicht dieses Leben nehmen darf. Ein Hinausspringen über die Schranken dieses Erdenlebens aber, ein Verweisen auf das unbekannte Jenseits als Feld der Besserungs=Thätigkeit oder Erscheinung kann, wenn noch so vornehm in philosophischen und theologischen Putz gekleidet, allein aus Beschränktheit oder Vermessenheit hervorgehen und hier keine Beachtung verdienen. Wir bleiben vorläufig auf der Erde bei der Betrachtung und Prüfung menschlicher, ihrem Wesen und also auch ihrer Wirkung nach auf das irdische Dasein berechneter und auf dieses beschränkter Institutionen, — werden aber später auf jene wunderbaren Exkursionen in das Jenseits nochmals zurück blicken.

Die an dem Verbrecher zu vollziehende Todesstrafe könnte nun zwar — unter dem Gesichtspunkte der Besserungstheorie — auch wohl als Mittel betrachtet werden, dritte, vielleicht zu ähnlichen Verbrechen hinneigende Personen durch das grause Schauspiel zu erschüttern und dadurch möglicherweise der Besserung entgegen zu führen. Diese Auffassungsweise würde doch aber wesentlich in das Gebiet der s. g. Abschreckungstheorie fallen und soll deshalb bei Prüfung dieser abgefertigt, hier jedoch vorweg darauf hingewiesen werden, daß das Recht nicht gestattet, einen Menschen (und gar die Aufhebung seiner ganzen Persönlichkeit) lediglich äußerlich als Mittel zu behandeln, und daß dieser Grundsatz auch bei Anwendung des Strafrechts nicht außer Acht gelassen werden darf.

Hiernach bietet also die Besserungstheorie für die Todesstrafe ebensowenig einen Anhalt, als ein solcher sich in den anderen, bisher beleuchteten Strafrechtstheorien hat auffinden lassen.

Dagegen erscheint die Rücksicht auf die Besserung des Verbrechers insofern von Wichtigkeit für unsere Frage, als sie gerade einen der schwerwiegendsten Gründe gegen die Todesstrafe darbietet. Die Hinrichtung schneidet nämlich, wie erwähnt, dem Verbrecher die Möglichkeit der Besserung ab, und ein solches Verfahren widerspricht direkt dem Sittengesetze. Hierüber helfen keine Sophismen hinweg. Wenn uns das höchste Gesetz durch eine nicht mißzuverstehende innere Stimme mit Entschiedenheit auf einen bestimmten Pfad verweist, und wir versperren dann einem irgendwie hiervon abgekommenen Mitmenschen, sogar mit Gewalt und für immer, die Rückkehr zu diesem richtigen Wege, so ist dieß zweifellos die höchste moralische Verletzung, die wir ihm zufügen können, eine wahre Sünde gegen den heiligen Geist. Zugleich mit der Gerechtigkeit, welche für die Frevelthat die äußere Sühne durch Strafe verlangt, heischt die Sittlichkeit mit noch höherer Autorität innere Sühne durch bethätigte Reue, d. h. Besserung, und eine von Menschen an Menschen vollzogene Strafe, welche eine solche thatkräftige Besserung für das irdische Dasein unmöglich macht, ist eben keine menschliche, d. h. dem Menschen zustehende Strafe mehr, sondern sittlich und rechtlich ein Frevel, weil sie die innerliche Ausgleichung der Missethat unmöglich und sich somit derselben gewissermaßen mit schuldig macht.

Diesem schweren Vorwurfe sucht man nun mit zwei etwas dreisten, aber wahrlich nur leicht wiegenden Einwürfen zu begegnen:

einmal mit der Behauptung: ein Mensch, der ein gegenwärtig noch mit dem Tode bedrohtes Verbrechen begangen habe, sei unverbesserlich, —

dann aber auch mit der dazu nicht recht passenden: dem Delinquenten werde ja noch Zeit und Gelegenheit zur Besserung gelassen und gegeben.

Was nun zuvörderst den ersteren Einwand betrifft, so weiß man in der That nicht, ob man mehr über die Lieblosigkeit, oder die Gedankenlosigkeit eines solchen Urtheils erstaunen soll! — Wie kann ein Mensch besserungsunfähig sein!? — Wenn der Leibesarzt einen körperlich auf das Gefährlichste Verletzten nicht aufgiebt und nicht aufgeben darf, so lange noch Athem in ihm ist, wie sollte es dem Seelenarzte erlaubt und möglich sein, an der Rettung eines Menschen zu verzweifeln, weil er sittlich einen schweren Fall gethan? während es doch in der menschlichen Natur liegt, dem leiblichen Tode zwar nicht entgehen, niemals aber sittlich völlig absterben zu können. So wenig es einen absolut guten Menschen giebt, eben so wenig existirt auch ein absolut schlechter; der edelste hat seine moralische Achilles-Ferse, der schwerste Verbrecher ist noch mit geheimen inneren Fäden der besseren Menschheit verbunden; sonst wären eben beide keine Menschen; Mensch sein heißt besserungsfähig sein. — Der ärgste psychologische Irrthum aber ist es, gerade Diejenigen, welche sich eines s. g. Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben, als die Gesunkensten, als die mindestens am Schwersten auf den Weg der Besserung Zurückzuführenden zu betrachten. Die Erfahrung widerlegt dieß klar und die Psychologie erklärt es leicht. — (cfr. Berner S. 21. 22. Schwarze S. 24. — und besonders das Material bei Mittermayer S. 112. sqq.) — Ungewöhnliche Verbrecher sind meist auch ungewöhnliche Menschen; ungewöhnliche Verhältnisse geben ihren Leidenschaften, (oft nur Auswüchsen gesunder Wurzeln,) ungewöhnliche Gestalt und Richtung; und ungewöhnliche Umstände, ungewöhnlich zusammentreffend, führen dann zur That. Dem Laien, welcher nur die vollendete Thatsache des Verbrechens erfährt, mag diese Auffassung irrig, die Schilderung übertrieben erscheinen; wer aber amtlich Veranlassung gehabt hat, häufiger derartigen

Verbrechen bis auf ihren Ursprung nachzugehen, ja wer nur Gelegenheit gesucht, sich mit recht vielen Verhandlungen über Kapitalverbrechen (in foro, oder mindestens durch Aktenlesen) vertraut zu machen, der wird nicht anstehen, zu bestätigen, wie räthselhaft in den meisten Fällen (— in civilisirten Staaten, von denen wir hier nur reden, —) die in ihren ersten Keimen oft als gar nicht so verwerflich erkennbaren Motive eines verübten Mordes erscheinen, welches wunderbaren Zusammentreffens von außergewöhnlichen Verhältnissen, Umständen, Zufälligkeiten, Gemüthsstimmungen u. d. m. es dann fast stets bedarf, um den Thäter schließlich zur That zu treiben, oder gelangen zu lassen, wie dabei gewöhnlich doch noch so Vieles psychologisch dunkel bleibt und wie es sich eben hieraus erklärt, daß so oft dem Abscheu und Grausen vor dem Verbrechen das Staunen über die Unbegreiflichkeit der That, mitleidiges Interesse für den Thäter und Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit die Wage halten. Diese innere Eigenthümlichkeit der hier besprochenen schweren Verbrechen des Mordes und ähnlicher macht es dann aber auch begreiflich, daß gerade bei ihnen nicht selten eben allein durch die Schwere der That selbst eine heilsame innere Erschütterung und damit eine sittliche Reaktion eintritt, gleichsam eine geistige Ernüchternung, wie ja auch oft Berauschte durch eine im Rausche verübte Gewaltthat plötzlich wieder zur Besinnung kommen. Wie kurzsichtig also, in einem solchen Verbrecher ohne Weiteres einen unverbesserlichen Uebelthäter zu erblicken! — Mit größerem Rechte könnte man dieß von den gemeinsten Verbrecher-Naturen, von Dieben, Betrügern, Fälschern und ähnlichen Schwindlern behaupten. Unter Dieben insbesondere mögen erfahrungsmäßig von hunderten vielleicht etwa neunzig rückfällig und immer wieder rückfällig werden; bei Mördern und Todtschlägern würde solches, selbst wenn sie unentdeckt blieben, aus den oben angedeuteten inneren und äußeren Gründen unter hunderten kaum von einem oder dem anderen zu befürchten sein. Warum fordert man, wenn s. g. Unverbesserlichkeit die Todesstrafe überhaupt zu rechtfertigen vermöchte, dieselbe nicht eher für die Diebe, als für Mörder? — Allein selbst Diebe, so schwer sie auch zu bessern sein mögen, zeigen sich doch besserungsfähig, seitdem man sich zu diesem Zweck anderer Anstalten bedient, als des Galgens.

Wenden wir uns nun aber zu dem zweiten der obigen Einwürfe,

der Behauptung: dem Delinquenten werde ja von Publikation des Todesurtheils ab noch Zeit genug und durch den zugeordneten Beistand eines Geistlichen auch Anregung zur Besserung gewährt u. s. w., — so weiß man wieder nicht, ob man solches Vorbringen in der That als ernstlich gemeinten Einwand in einer so wichtigen Debatte zu würdigen, oder nur als der Grausamkeit noch hinzugefügten Hohn unbeachtet zu lassen hat. — Was heißt denn nur Besserung? — Sind die Tausende von Heiden, welchen s. g. Christen so echt christlich die Wahl stellten, sich hinschlachten, oder taufen zu lassen, durch das Besprengen mit Wasser in der That Christen geworden? — oder gar diejenigen, welche man erst taufte und dann niedermachte? — Wenn ein Verbrecher bis zur Publikation des Todesurtheils verhärtet, oder auch nur verblendet geblieben ist und verfällt dann plötzlich in ein anderes Benehmen, so mag er, aus Furcht vor dem Tode und in Hoffnung auf Begnadigung, in Wort und Gebahren heucheln, oder er mag, dumpf und stumpf, (scheinbar zerknirscht,) den Vorstellungen des Predigers still halten, oder er mag, bei näher rückender Todesangst, sich in mehr oder weniger unbewußten Aeußerungen, halb der Verzweiflung, halb der Reue, ergehen u. d. m.; — was kann das Alles zu bedeuten haben? da ihm, vermöchte er selbst in seiner Lage zu einer wirklichen Einkehr in sich selbst die Kraft zu gewinnen, doch immer Zeit und Gelegenheit zur Bethätigung etwaniger wahrer Reue, zur Garantirung seiner andauernden Besserung abgeschnitten bleiben würden. — Welche Unkenntniß der menschlichen Natur gehört auch dazu, von dem Hinblicke auf eine gewisse, nahe Hinrichtung die Wirkung zu erwarten, in einem schuldigen, ja verstockten Verbrecher geistige Klärung, sittliche Erhebung und Läuterung und energisches Zusammenraffen der Willenskraft erwecken oder anregen zu können. —

Gesetzt nun aber, der Verbrecher sei nicht verstockt, vielmehr nach den obigen Andeutungen angenommen, nicht erst die Publikation des Urtheils, sondern schon die erschütternde Wirkung seiner eigenen Frevelthat habe eine heilsame Reaktion in dem Thäter hervorgerufen, diese sei durch den Verkehr mit einem ernst-humanen Untersuchungsrichter und die Einwirkung eines wahren Seelsorgers begünstigt und befestigt worden, auch biete der sonst dokumentirte Charakter des Inquisiten Garantien für seine Aufrichtigkeit und Willensstärke, kurz:

derselbe habe während des ganzen Laufes der Untersuchung die wohlbegründete Ueberzeugung erweckt, er sei wirklich gebessert und fortan der menschlichen Gesellschaft ohne jede Gefahr wieder zurück zu geben; — dann soll dieser Unglückliche doch noch dem Schaffote überliefert werden?! — — Dann hieße es ja: gebessert oder unverbesserlich, „thut nichts, der Jude wird verbrannt!" — —

— (Cfr. auch hierzu: Berner S. 21. sqq. — Schwarze S. 24. sqq.) —

Die aus der Staatsidee hervorgehende Strafrechtsbegründung.

Alle übrigen, bisher noch nicht besprochenen Strafrechts-Theorien werden sich für unseren Zweck auf diejenige Begründung des Strafrechts zurückführen lassen, welche, die Strafe allein als positive Staats-Institution in's Auge fassend und sonach konsequent auch nur aus der Staatsidee entwickelnd, hierin von keiner Seite mit Erfolg anzugreifen, von unbefangenen klaren Köpfen schon längst als die allein richtige anerkannt ist und jetzt auch bereits — trotz der Anfechtung von Seiten theologisirend philosophirend polemisirender Wiedervergelter, z. B. Beyerle S. 38. — ziemlich allgemein Eingang gefunden hat.

Diese Theorie stützt sich im Wesentlichen auf folgende hier kurz zusammengefaßte Deduktion:

Der Zweck des Staates, — oder, wenn man will, wenigstens der Hauptzweck desselben, — ist Verwirklichung der Rechtsidee, wozu Rechtssicherheit Aller, Sicherung der Rechte Aller gegen Alle gehört.

Es liegt aber in der sinnlichen Natur des Menschen, daß seine Leidenschaften, (Schwächen, Selbsttäuschungen u. s. w.) diesem erstrebten Zustande allgemeiner Rechtssicherheit störend und gefährdend in den Weg treten, indem sich fortwährend Einzelne verleiten lassen, rechtsverletzend in den Rechtskreis Anderer einzugreifen. Denn, wie die tägliche Erfahrung lehrt, finden diese der allgemeinen Rechtsordnung widerstrebenden sinnlichen Antriebe Einzelner in der Vernunft, (in den Ermahnungen und Warnungen Dritter, in dem wohl ver-

standenen eigenen Interesse) nicht stets das genügende Gegengewicht, sondern sind häufig mächtiger, als diese und die eigene Willenskraft.

Soll der Staat also, sich selbst treu, seinen Zweck erfüllen, so muß er auch Mittel aufzufinden wissen und anwenden dürfen, derartigen Störungen der allgemeinen Rechtssicherheit in rechtlich und sittlich erlaubter Vertheidigung derselben wirksam entgegen treten zu können, und demnach, wenngleich er bereits verübte Rechtsverletzungen nicht mehr ungeschehen zu machen und ebensowenig solche, der Natur der Sache nach, für die Folge gänzlich zu verhüten vermag, doch, abgesehen von der Erwirkung etwanigen Ersatzes für bereits erlittene Beschädigungen, das Umsichgreifen weiterer Verletzungen fremder Rechtsgebiete, so weit möglich, zu verhindern und dadurch, mit dem Vertrauen auf den stets gegenwärtigen Schutz der allgemeinen Rechtssicherheit, diese selbst aufrecht zu erhalten und, wenn erschüttert, wieder zu befestigen suchen.

Dieß kann nun aber, wie wiederum die Erfahrung lehrt, nur durch psychologischen, oder sinnlichen Zwang, durch Androhung, oder zwangsweise Zufügung sinnlicher Uebel — das heißt eben: von Strafen — geschehen. Denn allein durch Androhung und Vollstreckung von Strafen können, nach psychologischen Erfahrungsgrundsätzen, sittlich noch nicht frei gewordene Menschen, wenn auch freilich nicht unbedingt, so doch so weit menschlich erreichbar, in den Gränzen des Gesetzes zu bleiben bewogen und solche, die bereits fremde Rechte verletzt haben, von etwanigen wiederholten Angriffen auf dieselben, solche aber, von deren ähnlichen Leidenschaften ähnliche Excesse zu besorgen wären, von dem ersten derartigen Fehltritte abgehalten resp. abgeschreckt werden.

Sonach beruht das Recht des Staates, zu strafen, auf seiner Pflicht zur Vertheidigung der allgemeinen Rechtssicherheit, und Zweck der Strafe ist dann eben Erhaltung resp. Wiederherstellung der durch den Staatsverein verbürgten, durch das Verbre-

chen aber gefährdeten resp. verletzten Sicherheit der Rechte Aller.

Nach vorstehender Begründung dieser Theorie fallen nun, wie schon angedeutet, die bisher noch unerörtert gebliebenen Strafrechts-Theorien, — die Sicherungs-, die Defensions-, die Warnungs-, die Präventions- und die Abschreckungs-Theorie, oder wie man sie sonst bezeichnen mag, — im Wesentlichen mit ihr zusammen. Denn wenn die letztgenannten Theorien auch allerdings in einzelnen Modifikationen von einander abweichen, wenn insbesondere bei der einen nur als Mittel zum Zweck auftritt, was bei der anderen zur Mitbegründung der Strafe herangezogen erscheint, (wie zum Theil schon ihre Benennungen andeuten,) und wenn sonach deren Ausführungen im Einzelnen wohl hin und wieder gegründeten Anlaß zu Ausstellungen bieten könnten, so kommen doch im Wesentlichen alle diese Theorien unter sich und mit der obigen darin überein, daß sie die Strafe aus der Staats- und Rechtsidee herleiten, daß sie als Hauptzweck derselben, (— denn Nebenzwecke, z. B. Besserung des Verbrechers, sind damit wohl vereinbar, —) allgemeine Rechtssicherheit hinstellen, das Hauptmittel für diesen Zweck aber in der Abschreckung der Verbrecher oder zu Verbrechen Geneigten durch die (angedrohete, oder vollstreckte) Strafe finden, und daß sie dabei der Strafe ihren Platz innerhalb der Gränzen rechtlich erlaubter Vertheidigung anweisen. Hiernach wird es zur Erschöpfung unserer Aufgabe genügen, allein die in den oben aufgestellten Sätzen skizzirte Theorie noch etwas näher in's Auge zu fassen.

Wie schon erwähnt, dürfte sich diese Theorie mit Gründen nicht leicht angreifen lassen, und ist dieß unseres Wissens mit Erfolg auch noch nicht geschehen. Alles, was man gemeint hat, gegen sie vorbringen zu können, beschränkt sich auf die Behauptung: die Strafe verliere in derselben und nach ihrer obigen Begründung den Charakter der Strafe. Es leuchtet nämlich ein, daß die Strafe, wie sie oben nach Grund und Zweck definirt worden, niemals, weder einem jeden einzelnen, noch irgend einem besonderen Verbrechen gegenüber, weder an sich, noch der Art oder dem Maße nach, absolut, daß sie vielmehr stets nur, den verschiedensten Zweckmäßigkeits-

Einflüssen unterliegend, in allen gedachten Beziehungen sehr relativ sein könne, da sie ja, auf einen bestimmten Staat beschränkt, wenn sie für diesen ihren Zweck erfüllen soll, selbstverständlich von dem Kulturzustande dieses Staates, von der Bildungsstufe und Bildungsfähigkeit seines Volkes, von dessen Nationalcharakter mit seinen vorherrschenden Leidenschaften, von den socialen Verhältnissen und Verwickelungen der Zeit, von etwa zeitweise hervortretender Neigung zu gewissen Verirrungen in Ueberhandnahme besonderer Verbrechen u. d. m., kurz von dem richtig verstandenen ganzen Zeitgeiste, wie er in dem betreffenden Volke lebt, abhängig und beherrscht, ja eigentlich aus ihm hervorgegangen sein und, stets fortschreitend modificirt, von Neuem hervorgehen muß; so daß also nicht etwa ein jedes Verbrechen schon durch seinen Charakter an und für sich und für jede Zeit auch den Charakter und den Maßstab seiner Strafe in sich tragen kann, diese Modalitäten der Strafe sich vielmehr erst aus der abzuwägenden verschiedenartigen Gemeingefährlichkeit der einzelnen Verbrechen für die Rechtssicherheit des Staatsbürgerverbandes unter bestimmten jezeitig vorliegenden Verhältnissen nach und nach an der Hand der Erfahrung als für eine gewisse Zeit und eben nur für diese zweckmäßig und geboten werden auffinden und bestimmen lassen, (— eine Aufgabe, welche einem Zweige des Kriminalrechts, der s. g. Kriminal-Politik, anheim fällt; —) — und statt nun diese klar einleuchtende einfache Wahrheit, welche, wie der Natur der Sache gemäß, in der Geschichte des Kriminalrechts und der fortwährenden Thätigkeit der Kriminalgesetzgebung ihre unwidersprechlichste Bestätigung findet, ebenfalls unumwunden anzuerkennen, tritt man ihr mit dem erwähnten Einwande: „die Strafe" „verliere hier den Charakter der Strafe," entgegen. Diese Behauptung bleibt jedoch natürlich so lange lediglich petitio principii, als nicht dasjenige Moment, welches den wahren Charakter der Strafe ausmachen und in der obigen Entwickelung derselben fehlen soll, deutlich bezeichnet und zugleich als richtig nachgewiesen ist. Hiernach haben wir uns nun zwar vergeblich umgesehen, glauben aber dennoch wenigstens das betr. Desiderat, wenn auch nicht dessen Begründung, aus den sonstigen Aufstellungen derjenigen Systeme, deren Anhängern der Einwurf angehöret, entnehmen zu können. Wenn nämlich nach der obigen Ausführung der Staat nur in Vertretung und Vertheidigung

der allgemeinen Rechtssicherheit, nicht aber zur Vergeltung der in dem Verbrechen liegenden Sünde, und nur mit durch die Erfahrung als zweckmäßig befundenen relativen, nicht mit angeblich schon allein durch den Charakter des Verbrechens vorgezeichneten, in diesem selbst liegenden, absoluten Strafen das Strafrecht ausübt, so mag die Wiedervergeltungstheorie hierbei den ihr anhaftenden Beigeschmack der Rache, eine andere theologisirende Richtung aber das Moment der für die in dem Verbrechen liegende Sünde als nothwendig gedachten sittlichen Vergeltung vermissen; — und dürfte nun auch die Wiedervergeltungstheorie mit der Phantasie, als sei es möglich, schon aus der Natur eines jeden Verbrechens und aus ihr allein seine nach Art und Maß bestimmte gerechte und insoweit absolute Strafe herzuleiten, bereits als genügend abgefertigt zu erachten sein, so erfordert doch das zweite der eben erwähnten Bedenken noch ein näheres Eingehen auf den darin liegenden Irrthum, weil gerade dieser zu den gefährlichsten, sich der Wiedervergeltung nähernden Konsequenzen auf strafrechtlichem Gebiete zu verleiten, von der Wiedervergeltungstheorie aber mit herangezogen, sogar der kraß materiellen Wiedervergeltung einen höheren, geistigen Anschein zu verleihen vermag. Dieser Grundirrthum, auf den schon mehrfach hingedeutet worden ist, besteht nun in einer unrichtigen Auffassung der Staatsidee, in Verkennung des wesentlichen Zweckes des Staates und in daraus hervorgehenden falschen und unmöglichen Anforderungen an denselben, wobei zugleich die Begriffe von Sünde und Verbrechen verwechselt resp. nicht scharf genug aus einander gehalten werden. So hoch nämlich auch die Bedeutung des Staatsverbandes für die menschliche Gesellschaft angeschlagen werden muß, so gehört ihm dieselbe doch nur auf dem ihm durch seine Begründung speciell überwiesenen Gebiete, auf dem die äußerliche Verbindung der Menschen als Staatsbürger tragenden socialen Rechtsboden. Der Staat wurzelt im Irdischen, Endlichen, muß also auch hierin seine Bestimmung und Begränzung finden und kann demnach zwar, in Verfolgung seines Hauptzweckes, der Realisirung der Rechtsidee, die Aufgabe haben und erfüllen, die äußere menschliche Rechtsordnung herzustellen und zu beschützen, nicht aber dem Anspruche gewachsen sein, zugleich auch die ewige (göttliche) sittliche Weltordnung zu vertreten, — nicht einmal, wie die Kirche, durch Lehre und War-

nung. — Der Staat kann und soll also zwar das Verbrechen, als das, die allgemeine Rechtssicherheit gefährdend, äußerlich zur Erscheinung gekommene Unrecht, strafen; er vermag aber nicht, die in diesem Unrechte liegende Sünde zu sühnen, und würde mit dem Versuche einer derartigen Vergeltung, über seine natürlichen Schranken hinausgreifend, sich zum Richter auf einem ihm unzugänglichen und völlig unübersehbaren Gebiete aufwerfen. — (Daß dabei die gewissenhafte Aufrechterhaltung der äußeren Rechtsordnung auch innerlich läuternd einwirken und also indirekt auch auf die sittliche Weltordnung nicht ohne Einfluß wird bleiben können, darf hier nicht eingeworfen werden, wo es sich nur um die Berechtigung zum direkten Eingreifen in die Letztere handelt. Eine jede treue Pflichterfüllung dient, wie man zu sagen pflegt, der Vorsehung, aber nur so lange, als sich nicht der Wahn des „Vorsehungspielenkönnens" hinzugesellt.) — Ein näherer Hinblick ergiebt nun auch klar, daß dem Staate in der That nichts ferner liegt, als an dem Verbrecher die in der Frevelthat sich etwa dokumentirende Sündhaftigkeit zu ahnden, daß er vielmehr bei seinem Strafamte nur das Verbrechen nach dem Grade seiner äußeren Gemeingefährlichkeit, nicht die Sünde nach ihrer inneren Schwere dem Gesetze unterworfen wissen will. Das ist eben so, weil es der Natur der Sache nach nicht anders sein kann, und die für den Unbefangenen leichte Erkenntniß hiervon löst einfach die Widersprüche, welche oben die Unnatur der Wiedervergeltungstheorie so grell in's Licht setzten. Man halte gegen einander: die Forderungen und Konsequenzen des Sittengesetzes sind absolute, mithin muß auch die Vergeltung der Sünde (der Sünde Sold) absolut sein, und wenn auch der Mensch vergeben kann und soll, so bleibt doch die ewige Gerechtigkeit in nothwendiger Folge von Ursache und Wirkung stets unerbittlich; — der Staat dagegen, der nur relativen Anforderungen zu genügen und insbesondere Verbrechen nur relativ mit Strafen zu verfolgen hat, kann sehr wohl in einzelnen dazu geeigneten Fällen, ohne sich selbst zu widersprechen und Rechtsordnung und Rechtssicherheit zu gefährden, begnadigen und amnestiren. — — Aus gleichen Gründen wird sich der Staat auch veranlaßt finden, ja häufig dazu genöthigt sein, von mehreren durch dieselbe Person verübten Verbrechen nicht jedes für sich zu ahnden, sondern für alle zusammen nur eine Strafe, etwa die der

schwersten Missethat eintreten zu lassen; — für das Sittlichkeitsgesetz aber trägt eine jede einzelne Verletzung ihren Lohn in sich, und keine einzige Sünde bleibt dem Sünder unvergolten. — — Das Sittlichkeitsgesetz kann keine Verjährung kennen; — nach menschlichen Gesetzen bleibt mit Recht der Verbrecher unbestraft, wenn die Länge der zwischen der That und ihrer, oder des Thäters Entdeckung verflossenen Zeit die Vermuthung der ferneren Ungefährlichkeit des Letzteren für die allgemeine Rechtssicherheit rechtfertigt. — — Der Staat kann bei der That nur auf den, die Gemeingefährlichkeit äußerlich am Klarsten darlegenden Erfolg sehen und wird deshalb das vollendete Verbrechen der Regel nach härter bestrafen müssen, als den Versuch; — bei der Sünde entscheidet lediglich die Absicht, ganz abgesehen von dem Erfolge. — — Je weiter man den hier angeregten Gedankengang verfolgt, um so schärfer wird die natürliche und nothwendige Gränze zwischen dem Rechts- und dem Moral-Gebiete und damit, da die von der Staatsgewalt zu verhängende Strafe nur dem ersteren angehört, auch um so klarer die Einsicht hervortreten, daß der einzige gegen die oben als richtig aufgestellte Begründung dieser Strafe erhobene Einwand hinfällig ist und dasjenige Moment, welches man in derselben vermissen will, so wenig zu dem Charakter der Strafe gehören kann, daß es denselben vielmehr fälschen und dem Richter Unmögliches ansinnen würde.

Sind wir demnach zu der Annahme berechtigt, in der zuletzt besprochenen Strafrechtstheorie die richtige Begründung und Begränzung der Strafe gefunden zu haben, so bleibt uns nunmehr für unser wieder aufzunehmendes Hauptthema nur noch zu untersuchen übrig, ob sich die Todesstrafe etwa von dem jetzt gewonnenen Standpunkte aus rechtfertigen lassen möchte, ob dieselbe also den wesentlichen Erfordernissen, unter denen eine Strafe nach den jetzt für richtig erkannten Grundsätzen überhaupt nur für zulässig erachtet werden darf, entspricht, d. h. ob sie einerseits zweckmäßig (resp. nothwendig,) und ob sie andrerseits auch nicht rechtlich (resp. sittlich) unerlaubt ist. Es fragt sich mithin zunächst:

Entspricht die Todesstrafe ihrem Zweck?

Daß Derjenige, welcher hingerichtet wird, fernerhin keine Verbrechen mehr begehen kann, ist freilich unbestreitbar; — schwerlich wird aber Jemand auf den Gedanken kommen, schon aus diesem

Grunde die Todesstrafe als zweckmäßig empfehlen zu wollen. Denn wäre dieß möglich, könnte die absolute Unschädlichmachung des Verbrechers als Zweck der Strafe, oder nur als diesem Zwecke entsprechend anerkannt werden, so würde das zur nothwendigen Konsequenz haben, alle, oder fast alle Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen; — was noch Niemand eingefallen ist. — Auch ließe sich der Zweck, bloß den Verbrecher für seine Person unschädlich zu machen, bei der jetzigen Einrichtung unserer Strafanstalten, wenigstens nahezu, auf andere Weise erreichen. — Die Strafe soll ja aber auch nicht den Verbrecher allein in's Auge fassen und kann, was diesen betrifft, gar nicht den Zweck haben, ihn rein äußerlich absolut unfähig zur ferneren Verübung von Vergehungen zu machen, (was in den meisten Fällen ohne Grausamkeit ganz unthunlich wäre,) will vielmehr an ihm nur eine Garantie nehmen, daß er nach verbüßter Strafe seine Leidenschaften besser beherrschen und seinen Willen von weiteren Uebelthaten zurückhalten werde, — sondern sie soll zugleich und hauptsächlich dritten Personen gegenüber, denen gleiche verbrecherische Neigungen zuzutrauen, mit Erfolg abschreckend einzuwirken geeignet sein.

Es wird demnach, wenn es sich darum handelt, ob die Todesstrafe als ihrem Zwecke entsprechend betrachtet werden kann, vor Allem darauf ankommen, ob sie in der That ein wirksames Abschreckungsmittel bietet, d. h. ob sie im Stande ist, durch ihren abschreckenden Einfluß die mit ihr bedrohten Verbrechen, besonders solche gegen das Leben, wenn auch nicht völlig zu verhüten, so doch — besser als jede andere Strafe — möglichst zu verhindern und erheblich zu vermindern?

Es liegt nun hier gleich der Einwand nahe und ist auch gemacht worden: da kein vernünftig und sittlich auf dem richtigen Standpunkte stehender Mensch den Tod, mag er diesen nur als den Uebergang zur ewigen Ruhe, oder als die Stufe zu einem höheren Entwickelungsgange betrachten, fürchten solle und werde, so könne es nur als der Vernunft und der Moral widersprechend erachtet werden, dennoch den Tod als Strafe, ja als Strafe für die schwersten Verbrechen hinzustellen, auf ihn als auf das höchste Uebel hinzuweisen. So wahr und tief diese Anschauung aber auch sein und wie viel Beherzigung sie auch, besonders der Wiedervergeltungstheorie gegenüber, als selbstständiger Einwurf gegen die Todesstrafe verdienen möge, so kann sie

doch nicht entscheidend sein, wenn es sich allein um die Frage handelt, ob die Todesstrafe nicht dennoch abschreckend wirken könne. Denn für diejenigen, sittlich so hoch stehenden Persönlichkeiten, wie sie jene Deduktion voraussetzt, bedarf es eben der Abschreckung nicht; die Mehrzahl der Menschen dagegen wird sich keineswegs von dem sehr erklärlichen Grauen vor dem Tode frei fühlen, um so weniger, wenn es sich, wie hier; nicht um das naturgemäße Lebensende, sondern um den gewaltsamen Tod auf dem Schaffote handelt.

Präcisiren wir also die vorliegende Frage lieber gleich dahin: ob die Todesstrafe gerade solchen Persönlichkeiten gegenüber, auf welche ihre abschreckende Wirkung eben berechnet ist, diesen Erfolg in ausreichendem Maße zu erzielen vermöge?

Die Erfahrung antwortet hierauf mit einem entschiedenen: Nein!

Zuvörderst begegnen uns unleugbar unter den schwersten Verbrechern und gerade unter denen, die sich an dem Leben ihrer Mitmenschen vergreifen, nicht selten Naturen von einer derartigen — wenn auch nicht Seelengröße, doch — Seelenstärke, daß sie dem Tode unter jeder Gestalt mit voller Ruhe — oder Gleichgültigkeit — in's Auge zu sehen und deshalb von der Verübung einer Unthat auch nicht durch den Hinblick auf die Todesstrafe zurückgeschreckt zu werden vermögen. Auf solche Persönlichkeiten würde häufig eine strenge, langwierige Freiheitsstrafe abschreckender einwirken. — Hier wird also, abgesehen von der verfehlten Abschreckung, die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe auch dadurch alterirt, daß sie nicht für alle ihr unterliegenden Fälle einen auch nur annähernd gleichen Effekt für den Verbrecher selbst zu erzielen im Stande ist, — wie es gewiß von einer zweckmäßigen Strafe vorausgesetzt werden muß.

Wenden wir uns nun von diesen, übrigens nicht gerade seltenen Ausnahmefällen den übrigen Klassen der s. g. Kapitalverbrecher zu, so muß sich auch bei ihnen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe auf ein Minimum reduciren, wie sich schon aus der Natur der jetzt nur noch mit ihr bedrohten Verbrechen gegen das Leben erklärt. Um dieß selbstverständlich zu finden, braucht man sich nur an die obigen Bemerkungen über die meist außergewöhnlichen Veranlassungen solcher Verbrechen, an die besonderen Verhältnisse, Umstände, Geistes- und Gemüths-Affektionen, die ihnen vorherzugehen, ja sie zu bestimmen

pflegen, zu erinnern. Wer, von dem Strudel derartiger äußeren Verwickelungen und innerer leidenschaftlichen Kämpfe erfaßt, unter den ihn verfolgenden peinigenden und aufreizenden Wahngebilden endlich vor seinem umdüsterten Geiste (erst fern und unbestimmt, und dann stets näher und deutlicher) das Gespenst des Mordes auftauchen sieht, dessen Blick scheint dasselbe auch alsbald so dämonisch bannend gefangen zu nehmen, daß er nichts hinter demselben Liegendes wahrzunehmen, oder gar klar zu erkennen fähig sein kann. — Hätte der vor Macbeth's geistigem Auge schwebende Dolch ihn bis unter das Hochgericht nach sich gezogen, er würde immer nur den Dolch, nicht das Schaffot gesehen haben. — Der Dieb, der Betrüger, der Fälscher und ähnliche Verbrecher, welche schon zur Ausführung ihrer Verbrechen einer gewissen Ruhe und Ueberlegung bedürfen, mögen eben hierdurch auch noch befähigt bleiben, sich der Folgen ihres Thuns bewußt zu werden und, je nach Umständen, ihrer Beachtung einen Einfluß auf ihre Handlungen einzuräumen. — Ganz anders bei dem Mörder: der Druck seines furchtbaren Vorhabens wird dergestalt auf ihm lasten, daß er, an Geist, Gemüth und Willen nicht mehr allseitig frei, ihren Impulsen nur nach der einen unglücklichen Richtung hin noch wird folgen können; nur in der blindesten Aufregung wird er die That auszuführen vermögen und er wird sie dann vollbringen, wäre gleich die grausamste Strafe darauf gesetzt, weil eben der Blinde (oder Trunkene) keine Warnungstafel wahrnehmen (oder beachten) kann. — In den Ausnahmefällen aber, in welchen ein Mörder, mit kalter Ueberlegung handelnd, bei seiner That sich die strafrechtlichen Folgen derselben noch klar zu vergegenwärtigen vermag, wird er gewiß zu der ersterwähnten Kathegorie von Verbrechern zu rechnen sein, auf welche die Todesstrafe ebenfalls ohne abschreckende Einwirkung bleibt. — Daß endlich bei einem Todtschläger kaum von einem Ueberlegen der Folgen seiner That und einer dadurch möglichen Verhinderung des Todtschlages die Rede sein kann, folgt aus dem Begriffe dieses Verbrechens. —

Mögen nun, was den Mord betrifft, auch allerdings noch Fälle übrig bleiben, in denen der Thäter weder so willensstark, noch so geistig unfrei erscheint, daß er dadurch der Abschreckung durch die Todesstrafe unzugänglich wird, so gilt für diese noch die folgende Betrachtung: Wenn schon bei den gemeinsten Vergehungen nicht etwa

die geringe Härte der darauf gesetzten Strafe, sondern hauptsächlich die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, es ist, was der Wirkung der Abschreckung am häufigsten hindernd in den Weg tritt, so kommt bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen noch der erhebliche Umstand hinzu, daß gerade bei diesen, wegen der Eigenthümlichkeit des Verbrechens und seiner Strafe, die Entdeckung des Thäters viel seltener, als in anderen Fällen, seine Ueberführung, — selbst seine Verurtheilung aber noch keineswegs stets seine Bestrafung zur Folge hat. Freisprechungen und Begnadigungen treten natürlich nirgends häufiger ein, als bei s. g. Kapitalverbrechen, und die Zuversicht hierauf ist eben so natürlich nur zu sehr geeignet, die Abschreckung auch für die letzten ihr noch verbliebenen Fälle illusorisch zu machen, indem es sich ja von selbst versteht, daß der erst mit dem Gedanken an einen Mord vertraut Gewordene, wenn ihm dabei noch ein Rest von Ueberlegung geblieben, sich damit unwillkührlich an die Hoffnung, er könne, wenn entdeckt, doch nicht verurtheilt, und werde, wenn selbst verurtheilt, doch wenigstens nicht hingerichtet werden, zu klammern, ja unter Umständen sogar Vorkehrungen zu treffen wissen wird, solchen Chancen event: einen Anhalt zu bieten.

Von besonderem Gewichte für die Entscheidung unserer Frage erscheint aber schließlich noch die ganz eigenthümliche psychologische Erfahrung, daß, so wie nicht selten Menschen, die auf hohen Thürmen oder an felsigen Abgründen stehen, plötzlich von der wahnsinnigen Lust ergriffen werden, sich in die Tiefe zu stürzen, in gleicher Weise, nur viel häufiger, Menschen, die Hinrichtungen beiwohnen, sich unwiderstehlich hingerissen fühlen, selbst Blutschuld auf sich zu laden, und diesem Drange unterliegen. — Hier schlägt also die erwartete Abschreckung geradezu in ihr Gegentheil um.

Wenn es hiernach als dargethan anzusehen, daß für die abschreckende Wirkung der Todesstrafe nur noch ein sehr beengtes, kaum der Beachtung werthes Feld übrig bleiben könne, so muß dieses Resultat um so mehr mit der Erfahrung zusammenstimmen, als die vorstehenden Beobachtungen ja hauptsächlich ihr entnommen resp. auf sie gestützt sind. Es gestehen denn in der That auch selbst Anhänger der Todesstrafe schon mehr und mehr zu, (direkt z. B. Pfotenhauer S. 12. 15.) daß das Bestreben, durch die Todesstrafe abzuschrecken, ein ver-

fehltes sei; die entgegengesetzten Behauptungen Einzelner aber vermögen den gründlichen und thatsächlich belegten Widerlegungen besonders gewiegter und bewährter Praktiker nicht Stich zu halten. Auf die betreffenden An- und Ausführungen referirend speciell einzugehen, wird um so überflüssiger sein, als wir den statistischen Ermittelungen auf unserem Gebiete alsbald noch einige, auch hieher bezügliche Worte werden widmen müssen; und verweisen wir demnach hier im Allgemeinen auf die verschiedenen neueren Monographien selbst, (z. B. Pfotenhauer, Beyerle, Schaible, Schwarze, Berner, Mittermaier u. s. w.) indem wir uns begnügen, nur einige einzelne, besonders schlagende Momente hervorzuheben: Es ist wohl in dieser Beziehung nichts häufiger, aber auch nichts treffender angeführt worden, als die Thatsache, daß zu keiner Zeit und an keinem Orte mehr Diebstähle verübt worden sind, als in England während der Hinrichtungen gerade angesichts des Galgens, als man dort noch die Diebe mit dem Tode bestrafte. Schaible führt (S. 18.) an, daß unter Heinrich VIII 72000 Diebe hingerichtet worden seien, und fragt, ob man dadurch den Dieben das Handwerk gelegt habe? — eine Frage, auf welche schon die Anzahl der Gehenkten die beste Antwort giebt. — Derselbe theilt (S. 44.) die Erfahrung eines Gefängniß-Geistlichen mit, wonach von 167 zum Tode verurtheilten Personen, denen er geistlichen Zuspruch ertheilt, 164 früher Hinrichtungen beigewohnt hatten, sowie die bestätigende Angabe zweier Richter, daß eine Hinrichtung sonst ehrbare Leute zur Verübung von Morden angeregt habe; und S. 42. erzählt er, wie die Ehefrau eines wegen Banknotenfälschung Gehenkten, dessen Leiche ihr überlassen worden, die gefälschten Banknoten sofort weiter versilbert und dann die übrigen vor der Polizei in dem Munde des Leichnams, wo sie aufgefunden wurden, versteckt habe. — Schwarze berichtet (S. 15. 16.), wie in Sachsen eine Ehefrau mit ihrem Geliebten während einer Hinrichtung, der sie beigewohnt, die Tödtung ihres Ehemannes verabredet und solche auch bald darauf ausgeführt. — Weitere Beläge siehe bei Mittermaier S. 109. 151. 152. — Mit Recht sagt auch Stechmann (S. 23.): „Als Fieschi hingerichtet war, wuchs-"
„sen die Königsmörder wie Pilze aus der Erde. Als aber ein solcher"

„nicht zum Tode, sondern zur Galeere verurtheilt wurde, ist keiner" „weiter aufgestanden."

Wenn also der Todesstrafe vorgeworfen wird, sie sei geeignet, das Volk zu entsittlichen, alle versteckt in seinem Charakter liegende Rohheit zum Ausbruch zu bringen, ja Grausamkeit und Blutdurst zu erwecken, so braucht man sich hierfür nicht auf die französische Revolution und auf ähnliche Katastrophen, die das Blut der Opfer in Strömen fließen ließen, zu berufen; es läßt sich vielmehr aus den angeführten Beispielen entnehmen, daß dafür schon die gewöhnlichen Hinrichtungen ruhiger Zeiten genügen. Speciell hierauf Bezügliches noch bei Berner S. 12., bei Schaible S. 42. folg: und bei Mittermaier S. 104. folg.

Sind nun alle diese die Menschheit entehrenden Thatsachen nicht abzuleugnen, so bemühen sich die Vertheidiger der Todesstrafe, sie nur einem Mißbrauche der Letzteren zuzuschreiben.

> Grausame Strafen (sagen sie) verfehlen ihren Zweck, weil sie abstumpfend wirken, und in gleicher Weise müsse eine zu verschwenderische Androhung und Anwendung der Todesstrafe den erschütternden Eindruck, den sie bei sparsamer Anwendung hervorbringe, verloren gehen lassen. (Vergl. z. B. Beyerle S. 41. 45. 46.)

Nun: grausam ist die Todesstrafe gewiß; also wird sie auch wohl ihren Zweck verfehlen. — Was soll aber mit einer sparsamen Anwendung derselben gesagt sein? So lange die Todesstrafe für ein bestimmtes Verbrechen noch besteht, wird man sie doch in allen erwiesenen Fällen desselben und, wenn solche häufig vorkommen, also auch häufig zur Anwendung bringen müssen. Wie will man hier rechtlich eine Ersparniß ermöglichen? Schnell und unfehlbar die Strafe dem Verbrechen folgen zu lassen, soll ja erstes Bestreben einer guten Kriminaljustiz sein. Auch sind ja die angeführten Gräuelscenen fast durchweg bei Hinrichtungen vorgekommen, welche man nur mißbilligen kann, wenn man die Todesstrafe im Principe verwirft. Ziehen sie also dennoch so widerwärtige, ja scheußliche Folgen nach sich, so kann der Fehler nicht im Mißbrauche der Anwendung, sondern er muß in der Natur der Strafe liegen. — Was sodann die Androhung der Strafe betrifft, so wird zwar allerdings Niemand

leugnen, daß die früher viel häufiger, selbst für geringere Verbrechen, z. B. den Diebstahl, angedrohte Todesstrafe ihrem Zwecke nicht entsprochen hat und daß überhaupt die Zahl der s. g. Kapitalverbrechen, auch in den der Todesstrafe noch unterworfenen Kathegorien, mit der Beschränkung der Letzteren immer mehr abgenommen hat; — der hieraus zu ziehende Schluß liegt doch aber nahe und unterstützt gewiß nicht die Beibehaltung der Kapitalstrafe für die noch übrigen Kathegorien. Wenn die Erfahrung gelehrt hat, daß der Hinblick auf das Schaffot nicht einmal den ruhig überlegenden Dieb oder Fälscher zu bewegen vermag, die Dietriche oder Grabstichel von sich zu werfen, wie will man ihm die Macht zutrauen, den kaum seiner selbst bewußten Mörder noch dergestalt zu erschüttern, daß die tödtliche Waffe seiner Hand entfällt. — Die obigen Entschuldigungsgründe kehren sich also gegen ihre Urheber selbst. — Ihre letzte Beruhigung finden diese Freunde der Todesstrafe nun in der Intramuran-Hinrichtung, von der sie behaupten, daß sie dieser Strafe, außer ihrem heilsamen Schrecken, auch die erforderliche Würde zu bewahren geeignet sei. Wie ist es aber möglich, hieran zu glauben? Wie ist es begreiflich, einer Strafe noch Würde vindiciren zu wollen, deren Vollstreckung man der Oeffentlichkeit entziehen und hinter Gefängnißmauern verstecken muß, um das Volk von Ausbrüchen äußerster Rohheit zurückzuhalten und nicht zu solchen Verbrechen, die dadurch unterdrückt werden sollen, geradezu anzureizen? Und auch der letztere Zweck wird durch die Intramuran-Hinrichtung nur sehr unvollkommen erreicht. Die „Bestialität" der Masse kann sich dabei freilich nicht so äußerlich „offenbaren," wie bei den öffentlichen Mordschauspielen; die versteckt verderblich wirkende Aufregung bleibt aber dennoch nicht aus. (Vergl. einen Belag bei Mehring. S. 16. Anm. 2.) Noch weniger erklärlich muß es aber erscheinen, wie man behaupten kann, die Todesstrafe, welche ja in ihrer Vollstreckung die höchste Sühne menschlicher Gerechtigkeit zur Anschauung bringen soll und demnach schon aus diesem Grunde der Oeffentlichkeit angehören müßte, weshalb ihr denn auch unsere ehrlicher hiervon überzeugten Vorfahren den ganzen Pomp des öffentlich gehegten hochnothpeinlichen Halsgerichtes widmeten, werde, nachdem sich die Unzulänglichkeit der öffentlichen Exekutionen für die abschreckende Wirkung klar herausgestellt, diesen Erfolg

nun durch hinter Kerkermauern vollzogene Hinrichtungen zu erzielen vermögen? Allerdings wird das Geläute der Todtenglocke, welches den letzten schrecklichen Gang eines Unglücklichen begleitet, (Pfotenhauer S. 12), in Vielen ernste, trübe, bittere, kurz die verschiedenartigsten Betrachtungen erwecken müssen; — man übersehe doch aber nicht, daß Diejenigen, welche derartig innerlich angeregt werden können, der Mahnung gar nicht bedürfen, solche Naturen dagegen, auf die der ganze Apparat berechnet ist, weder geneigt, noch fähig sind, Betrachtungen, wie man sie von ihnen erwartet, auf jene Anregung hin anzustellen und auf sich einwirken zu lassen. — Auch die Intramuran-Hinrichtung kann also die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe keineswegs beseitigen, wohl aber ein neues in dem leicht erwachenden Mißtrauen gegen die gerechte Vollstreckung der nicht mehr öffentlich vollzogenen Strafe erwecken. — (Vergl. Berner. S. 13. — Mittermaier. S. 164—166). —

Endlich wird nun, wenn es sich um die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe handelt, die große Unsicherheit derselben bezüglich ihrer Vollstreckung auf die schon einmal beiläufig hingewiesen worden, hier nochmals besonders hervorzuheben sein. Es ist nämlich eben so erklärlich, wie erfahrungsgemäß, daß bei Kapitalsachen unverhältnißmäßig zahlreich Freisprechungen und Begnadigungen vorkommen, was wohl die Besorgniß rechtfertigt, daß auf diese Weise nicht wenige der schwersten Verbrechen Schuldige straffrei ausgehen mögen, — ein Mißstand, der nicht schwinden, sondern um so gefährlichere Folgen nach sich ziehen wird, je länger man noch mit Abschaffung der auch hierdurch sich wieder so unpraktisch erweisenden Strafe zögert. — Und wer möchte andrerseits zu behaupten wagen, daß nicht trotzdem, trotz aller Vorsicht, Gewissenhaftigkeit, ja Aengstlichkeit im Allgemeinen, dennoch im Einzelnen Fälle eintreten können und eintreten müssen, in denen menschlich unvermeidlicher Irrthum einen Schuldlosen dem Henkerbeile überantwortet, — ein Umstand, der, jetzt nur von dem uns eben noch in Anspruch nehmenden besonderen Standpunkte in's Auge gefaßt, ebenfalls wieder den Vorwurf höchster Zweckwidrigkeit für die Todesstrafe enthält, weil die Folgen der Letzteren, ungleich allen anderen Strafen, bei später dargethaner Unschuld in keiner Weise, weder materiell, noch moralisch,

irgend wie aufgehoben, wieder gut gemacht, oder ausgeglichen werden können.

Fassen wir hiernach unsere Ausführung nochmals zusammen, so ergiebt sich als ihr Resultat, daß die Todesstrafe als eine höchst unzweckmäßige Strafe angesehen werden muß, und zwar:

weil sie für einen jeden des gleichen Verbrechens Schuldigen nicht, wie eine jede andere Strafe, eine wenigstens nahezu gleiche, sondern eine wesentlich und exorbitant verschiedene Bedeutung hat;

weil sie den Verbrecher, durch Vernichtung seiner Person, völlig handlungsunfähig macht, statt nur dessen Willen zu beugen und von der gemeingefährlichen Richtung zwingend abzulenken;

weil sie hinsichtlich ihrer Erkennung und Vollstreckung die unsicherste Strafe ist, welche gedacht werden kann, und sonach dem Schuldigen weit mehr Aussicht auf Straflosigkeit bietet, als jede andere Strafe;

weil sie dagegen den möglicherweise unschuldig Verurtheilten in wesentlich verschiedener Art, als jede andere Strafe, irreparabel trifft;

weil sie vor Allem ihren Hauptzweck, von Verübung der mit ihr bedrohten Verbrechen zurückzuschrecken, nicht nur nicht erfüllt, sondern vielmehr sogar häufig gerade zu denselben Verbrechen anreizt; und:

weil sie, statt ihrem letzten Endzwecke, der Aufrechthaltung resp. Wiederherstellung der allgemeinen Rechtssicherheit zu dienen, diese vielmehr durch Entsittlichung des Volkes auf das Aeußerste gefährdet.

Ist die Todesstrafe nothwendig?

Diese Frage ist eigentlich durch die Beantwortung der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe bereits erledigt. Denn es versteht sich von selbst, daß eine Strafe, welche sich nicht als zweckmäßig bewährt hat, unmöglich nothwendig sein kann, (so wie denn auch andrerseits eine Strafe, um zweckmäßig sein zu könnnen, nothwendig sein muß). Wenn also trotzdem die Behauptung aufgestellt wird: man möge über die Todesstrafe raisonniren, wie man wolle, so lehre doch die Erfahrung, daß dieselbe auch für civilisirte Staaten noch unbedingt nothwendig und deshalb auch, wo man ihre Aufhebung versucht, eben weil man ihre Unentbehrlichkeit alsbald eingesehen, fast überall wieder eingeführt worden sei, — so kann sich diese Ansicht entweder nur auf unhaltbare Voraussetzungen stützen, oder es müßten dadurch die bisher gewonnenen, doch gleichfalls aus der Erfahrung abstrahirten Resultate über die

Zweckwidrigkeit der Todesstrafe umgestoßen resp. erheblich alterirt werden. Deshalb bedarf es, trotz der bisherigen Ermittelungen, doch noch eines prüfenden Blickes auf die für die angebliche Nothwendigkeit der Todesstrafe etwa beizubringenden Gründe.

Können wir nun auch hierbei das Gebiet der Statistik nicht ganz umgehen, so werden wir uns doch begnügen, nur die einschlägigen Resultate hervorzuheben und bezüglich der weitläuftigeren Specialien und Beläge auf unsere Gewährsmänner zu verweisen. — Man vergleiche hier von Neueren: Beyerle, Abschnitt I, Kap. 1. und 2., so wie S. 41. 50. folg. — Pfotenhauer. S. 47. folg. — Schwarze. S. 18. folg. — Berner. S. 17. folg. — Mehring. S. 17. — und vor Allen Mittermaier, der zwar die hieher gehörigen Notizen durch sein ganzes Werk zerstreut enthält, dafür aber auch überall einen Schatz der werthvollsten praktischen Erfahrungen und Hinweisungen darbietet. —

Soviel wir hiernach zu ermitteln vermocht, ist die Todesstrafe:

a) in Oldenburg, in Anhalt-Dessau, in den Schweizer-Kantonen Freiburg und Neuenburg, in der italienischen Republik San-Marino, in einigen Staaten von Nordamerika und zuletzt im Königreiche Sachsen

aufgehoben und besteht zur Zeit in den genannten Staaten nicht mehr; wogegen sie:

b) in Nassau, in Oesterreich, in Toscana und in Württemberg

zwar zeitweise abgeschafft gewesen, aber wieder eingeführt worden ist.

Wenn nun zuvörderst auf die nach Zahl und Umfang so geringe Minorität derjenigen Kultur-Staaten, in denen die Todesstrafe nicht mehr besteht, denjenigen, die sie noch bewahrt haben, gegenüber, hingewiesen wird und schon hieraus etwas für die Nothwendigkeit der Todesstrafe hergeleitet werden soll; so hat eine solche Argumentation wohl keinen Anspruch auf Beachtung. Man brauchte dem ja nur entgegen zu halten, in welcher Minorität sich noch das Christenthum auf der Erde befindet.

Wenn aber ferner angeführt wird, es spreche noch mehr für die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe, daß mehrere Staaten, in denen sie eine Zeit lang aufgehoben gewesen, sich zur Wiedereinführung derselben bewogen gefunden hätten, so ist dieß eben so wenig stichhaltig. — In

Frankreich und in anderen Staaten haben mehrfach Republik und Monarchie mit einander gewechselt; folgt hieraus allein schon die Nothwendigkeit der einen, oder der andern Staatsform für jene Länder?

Auf die Gründe der Wiedereinführung wird es ankommen.

Beyerle betont in dieser Beziehung verschiedentlich, daß auch die Kammern der betr. Staaten, und wenn auch zuweilen die zweiten Kammern nur mit schwächerer Majorität, doch die ersten stets sehr entschieden, mit den Regierungen bezüglich der Wiedereinführung der Todesstrafe sich einverstanden gezeigt hätten. Nun, wer in unserer Zeit sich noch auf solche Kammer-Majoritäten, und gar auf Herrenhaus-Beschlüsse berufen kann, der muß nicht gerade reich an Gründen sein, und von dem kann es wenigstens nicht Wunder nehmen, wenn er noch an die Todesstrafe glaubt. — Um übrigens auch die Ehre der Kammern zu retten, können wir uns nicht enthalten, auf die höchst interessante und lehrreiche Verhandlung des Parlaments von Otahaiti vom Februar 1824, — von Schaible S. 39. mitgetheilt, — hinzuweisen, in der die Frage, ob Todesstrafe, oder Verbannung? erörtert und nach viertägigen Debatten die Erstere einstimmig aufgehoben wurde. — „Wir Wilde sind doch bessere Menschen!“

Einen fast komischen Eindruck macht es, wenn Pfotenhauer (S. 47. 48.) der Abschaffung der Todesstrafe keine Dauer versprechen zu können glaubt, weil sie zu den „Errungenschaften revolutionärer“ „Krisen“ gehöre! — und noch auffälliger erscheint diese Expektoration in dem Munde eines Schweizers und indem er dabei zugleich anerkennend die bleibenden „Eroberungen“ aufführt, „die wir allein dem Jahre 1848“ „zu verdanken haben“. — Mit fast gleichem Rechte könnte man behaupten, es spreche schon gegen die Aufhebung der Todesstrafe, daß zuweilen sogar Schriftsteller, die für dieselbe eingetreten, Seitens der Regierungen verfolgt worden sind. — (Mittermaier S. 29. 31.) —

Alles derartig nichts Beweisende bei Seite gelassen, wird es also allein darauf ankommen, ob es in der Wahrheit beruht, wenn gegenseits behauptet wird: die Abschaffung der Todesstrafe habe in den Ländern, in denen sie versucht worden, stets eine erhebliche Vermehrung der Kapitalverbrechen nach sich gezogen, und dieß eben sei

für die betr. Regierungen der Beweggrund ihrer Wiedereinführung geworden.

Ersteres ist indessen mindestens unerwiesen, Letzteres dagegen entschieden unrichtig.

In Nassau zuvörderst ist die Todesstrafe keineswegs von der eigenen Regierung wieder eingeführt worden, sondern nur indirekt, nach der Eroberung durch Preußen, mit den übrigen preußischen Strafgesetzen über das Land gekommen.

Bei der Wiedereinführung der Todesstrafe in Oesterreich ist in dem betreffenden Publikations-Patente ausdrücklich anerkannt worden, daß nicht etwa eine Zunahme todeswürdiger Verbrechen hierzu die Veranlassung gegeben habe. — (Mittermaier S. 20. — Schwarze S. 19.) —

In gleicher Weise hat auch in Toscana nur die Rückwirkung der französischen Schreckensherrschaft die erste Wiederaufnahme der Todesstrafe motivirt, und ist dortselbst, trotz mehrfachen Schwankens der Gesetzgebung, seit 1830 kein Todesurtheil mehr vollstreckt worden. — (Schwarze S. 20.) —

In Betreff Würtemberg's endlich behauptet nun allerdings Beyerle, daß die bedenkliche Vermehrung der Kapitalverbrechen nach Aufhebung der Todesstrafe die Wiedereinführung derselben nothwendig gemacht und herbeigeführt habe. Dieser Behauptung wird aber nicht nur von gewichtigen Stimmen, auf Grund gleicher Information, entschieden widersprochen, sondern Beyerle dabei auch mit Recht auf die Widersprüche in seiner eigenen Ausführung aufmerksam gemacht. — (Mehring S. 17. — Schwarze S. 21.) — Zur richtigen Würdigung der Motivirung dieser Wiederaufführung des Schaffots mag übrigens hier noch bemerkt werden, daß fast zugleich mit der Todesstrafe auch die Prügelstrafe wieder eingeführt worden ist. — (Berner S. 20. Anm.) —

Die zu Tage getretenen Gründe der Wiedereinführung der Todesstrafe in denjenigen Staaten, in denen sie beliebt worden, sprechen also keineswegs für eine reale Motivirung derselben durch zahlreicher aufgetretene Fälle der einschlägigen Verbrechen; — und es fragt sich deshalb nur noch, ob nicht, wie ja hierdurch noch nicht geradezu ausgeschlossen, dennoch die Abschaffung der Todesstrafe in den meisten

Fällen eine erhebliche Zunahme derartiger Verbrechen zur Folge gehabt haben könnte?

Die Einen behaupten dieß allerdings, während es die Anderen eben so bestimmt in Abrede stellen; — was aber den Beweis betrifft, so kommen die Besonnenen von beiden Seiten so ziemlich dahin überein, daß die bisherigen Ermittelungen der Statistik in dieser Beziehung, — theils wegen der für eine ausreichende Erfahrung meist zu kurzen Zeiträume der Suspension der Todesstrafe, theils wegen der schon hiernach unsicheren, an sich auch unerheblichen Resultate der Tabellen, vor Allem aber, weil die temporäre Zu- und Abnahme von Verbrechen ja nicht allein, (oder auch nur so erheblich, als der Laie zu glauben geneigt sein mag,) von der Strenge, oder Milde des Strafgesetzes abhängig erscheint und durch sie erklärt werden kann, sondern vielmehr hauptsächlich und wesentlich auf das Zusammenwirken der verschiedensten, oft ziemlich versteckten Ursachen, auf sociale, ökonomische, politische, kriminalpolizeiliche und andere Zustände, Verhältnisse und Einrichtungen zurück geführt werden muß, — durchaus keinen genügenden Anhalt zu bieten vermögen.

Die bloße Thatsache, daß hier, oder dort, zu dieser oder jener Zeit etwa einige Mordthaten mehr oder weniger vorgekommen sind, kann also nicht entfernt einen Schluß darauf rechtfertigen, dieselbe mit der Aufhebung, oder Wiedereinführung der Todesstrafe in ursachlichen Zusammenhang zu bringen; wenn auch ein beschränkterer Beobachtungskreis solchen Irrthum begünstigen mag. — (So berichtet Pfotenhauer, S. 47., über Petitionen aus dem Kanton Freiburg um Wiedereinführung der im Jahre 1848 dortselbst aufgehobenen Todesstrafe auf Grund einiger in den sechsziger Jahren verübten Mordthaten und scheint selbst Gewicht darauf zu legen, daß einer dieser Uebelthäter, der einen Mann aus Rache erschlagen, erklärt haben soll, „er würde seine Rache nicht so weit ausgedehnt haben,“ „wenn er nicht gewußt hätte, daß es ihm doch den Kopf nicht koste.“ Ein solches Argument mag einfachen Landleuten sehr schlagend erscheinen; wie sich aber ein Professor der Rechtswissenschaft darauf berufen kann, muß billig Wunder nehmen. Unter welchen Umständen ist denn jenes Geständniß, — oder Zeugniß? — zu Tage gekommen? wer hat den Mörder befragt? wann, warum und wie? was und wie

hat er darauf geantwortet? u. s. w.; und wenn Alles ordnungsmäßig hergegangen und das Ganze nicht, wie es fast aussieht, eine gemachte Geschichte, vielmehr wirklich eine der referirten ähnliche Aeußerung gefallen sein sollte, — wie wäre es psychologisch möglich, ihr nur irgend einige Bedeutung beizulegen? Es wäre allenfalls denkbar, daß jener Mensch in der That selbst an das geglaubt, was er gesagt, daß er sich eingebildet, er würde, wenn die Todesstrafe nicht aufgehoben gewesen wäre, hieran, als er seinen Feind überfallen, gedacht und sich dadurch haben abhalten lassen, ihn völlig todt zu schlagen; wissen aber konnte er es ebensowenig, als wir es ihm glauben dürfen. Ein Mensch, der zu einem Rachemorde überhaupt fähig ist, wird, wenn sich ihm Gelegenheit zur Befriedigung seiner Leidenschaft bietet, an Alles eher, als an die möglichen gesetzlichen Folgen seiner That denken, — das haben wir als fast stets zutreffend psychologisch natürlich und durch die Erfahrung bestätigt oben dargethan, und es ist deshalb wohl nur eine unbefangene Betrachtung der Sachlage, wenn wir annehmen, die besprochenen, im Kanton Freiburg vorgekommenen Mordthaten würden verübt worden sein, auch wenn dortselbst nicht etwa seit 15 Jahren die Todesstrafe abgeschafft gewesen wäre.) —

So gänzlich nach beiden Seiten hin nur indifferent, wie es nach dem Angeführten scheinen möchte, sind denn aber die Resultate der Statistik doch auch nicht. Wir könnten uns in dieser Beziehung z. B. auf Toscana berufen, welches die längste Erfahrung für sich hat. (Ueber Tahiti fehlen uns leider weitere Notizen.) „Während in" „Rom," sagt Benjamin Franklin, „in demselben Lande und bei der=" „selben Race, mit derselben Religion und Sitte, wo die Todesstrafe" „noch blüht, 60 Morde in 3 Monaten begangen wurden, wurden in" „Toscana, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, nur 5 in 20 Jahren" „begangen." — (Schaible S. 47.) — Auch ist in Toscana, wie bereits erwähnt, seit dem Jahre 1830 keine Hinrichtung mehr vorgekommen, ohne daß doch im Lande sich eine Vermehrung der Mordthaten gezeigt hätte; wogegen in dem benachbarten Piemont, während dort noch 41 verschiedene Verbrechen mit dem Tode bedroht waren, solche dennoch zunahmen. — (Schwarze S. 20.) — Derartige statistische

Data dürften doch wohl schon ziemlich schwer in's Gewicht fallen. Selbst hiervon jedoch völlig abgesehen, so müßte wenigstens das folgende bedeutsame Moment den Ausschlag geben: Wäre die Todesstrafe in der That das angepriesene, einzig wirksame Bändigungsmittel für Verbrecher gegen das Leben, so daß mit ihrer Aufhebung wirklich die unentbehrlichste Schranke für die Sicherheit der Existenz der Bürger hinweg fiele, so verstände es sich doch auch von selbst, daß von dem Augenblicke der Hinwegräumung dieser Schranke in irgend einem Staate an der Mord in dem betr. unglücklichen Lande hätte überhandnehmen, daß dasselbe hätte eine Zufluchtsstätte für alles gefährliche, heimathlose Gesindel werden, ja, daß sich in demselben, wo dazu geeignete Gegenden vorhanden, ganz natürlich Räuber- resp. Raubmord-Banden hätten bilden müssen. Derartige Folgen haben sich nun aber, — das ergiebt die Statistik klar, — nirgends, vielmehr, wo die sichersten Erfahrungen zu sammeln waren, in Italien z. B., dem dem Raube und Morde doch sonst so günstigen Boden, gerade die entgegengesetzten Erscheinungen gezeigt; und hiermit stimmt überein, daß auch in den Fällen, wo früher noch anderen Verbrechen, als denen gegen das Leben, die Todesstrafe angedroht war, mit deren Wegfall dieselben sich ebenfalls nicht vermehrt, sondern erheblich vermindert haben. — (Cfr. Schwarze S. 22.) — So schlagend dieß ist, so ist es übrigens doch nur die eine Seite der Betrachtung, und es drängt sich hierzu von der anderen Seite von selbst noch die Frage auf: ob denn in den Staaten, in denen die Todesstrafe eine Zeitlang aufgehoben gewesen, nach ihrer Wiedereinführung auch eine wesentliche Abnahme der Kapitalverbrechen bemerkbar geworden sei? Das hat noch Niemand zu behaupten gewagt! Die Verehrer des Schaffots scheinen, zufrieden damit, es wieder aufgerichtet zu sehen, sich dann um seine Wirksamkeit gar nicht weiter gekümmert, — oder, darüber zu schweigen, Veranlassung gefunden zu haben. — (Cfr. Schwarze Seite 21.) —

Die Behauptung von der (hier nur besprochenen kriminal-politischen) Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Todesstrafe ist und bleibt also eine im Allgemeinen wenigstens unerwiesene, im Einzelnen sogar widerlegte, leere Behauptung.

Schließlich demnach nur noch folgende, wohl am Besten hier anzuschließende Bemerkungen:

Wenn, sagt man wohl, nach Abschaffung der Todesstrafe der Mörder nur noch mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werden kann, so giebt es ihm gegenüber kein Mittel mehr, ihn von Verübung fernerer Verbrechen abzuhalten, und würde derselbe sogar straffrei neue Mordthaten begehen können. — Damit spricht man aber nur einen Vorwurf für unsere Gefängniß- und Strafanstalts-Verwaltungen, oder eine Klage über die Unzulänglichkeit aller menschlichen Einrichtungen aus. Steht denn die Sache bei einem zum Tode verurtheilten Mörder anders? kann dieser nicht, wenn er es sonst möglich zu machen wüßte, z. B. alle seine Wärter erschlagen, ohne mehr, als seinen bereits verlorenen einen Kopf zu risquiren? Und wie will man die wegen anderweitiger Verbrechen schon jetzt auf Lebenszeit Eingesperrten anders, als durch gute Aufsicht, verhindern, alle möglichen, noch innerhalb der Gränzen dieser Strafe fallenden Verbrechen straflos zu begehen? Will man die Verbrecher etwa wegen Verbrechen, die sie möglicherweise später noch begehen könnten, strafen (und tödten)?

Aehnlich steht es mit einem anderen Bedenken gegen die Aufhebung der Todesstrafe: wenn sie nicht zu fürchten sei, werde Derjenige, welcher ein schweres Verbrechen, nicht gerade gegen das Leben, z. B. Raub, Nothzucht, verübt, sich um so leichter verleiten lassen, durch Tödtung des Angegriffenen seiner Entdeckung vorzubeugen. — Die Entgegnung hierauf ist aus unserer ganzen bisherigen Ausführung zu entnehmen. Derartige Fälle werden freilich, so lange die Menschen Menschen und ihren Leidenschaften unterworfen bleiben, zuweilen vorkommen, mag die Todesstrafe bestehen bleiben, oder aufhören; — (man denke nur an die berüchtigten Berliner Fälle: Gregy, Corny und auch Handtke, an das in der Haasenhaide dortselbst mit aufgeschlitztem Leibe und verstümmelt aufgefundene Mädchen und dergleichen Schauerthaten mehr aus Preußen, wo das Beil noch nicht ruhet;) — sie sind aber früher unter der Herrschaft der grausamsten Strafen viel häufiger gewesen, als jetzt, und werden, worauf Psychologie und Erfahrung hinweisen, gleich anderen früher mit dem Tode bedroht gewesenen und, seit dieß aufgehört, seltener verübten Ver-

brechen, mit Aufhebung der Todesstrafe sich noch erheblicher vermindern.

Ist die Todesstrafe an sich gerecht?

Wenn die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen eigentlich Gegenstand der gesammten bisherigen Untersuchung gewesen ist, wenn dabei auch die s. g. „Ansichgerechtigkeit" der Todesstrafe, wie sie von den Wiedervergeltern verstanden wird, bereits eine eingehende Erörterung erfahren hat, und wenn nun jetzt die Frage, ob die Todesstrafe an sich rechtlich erlaubt sei, nochmals speciell zur Prüfung kommen soll, so wird zuvörderst der Sinn, in welchem diese, den Angelpunkt der Untersuchung bildende Frage hier aufzufassen, einiger erläuternden Worte bedürfen.

Für sich allein betrachtet ist nämlich ein jedes, einem Anderen zugefügte Uebel ein Unrecht, eine Rechtsverletzung; — die Strafe soll aber eben ein dem Verbrecher in Rücksicht auf sein begangenes Verbrechen zugefügtes sinnliches Uebel sein; — trotzdem erscheint es wieder selbstverständlich, daß, auch um zu strafen, nicht ohne Weiteres jedes beliebige Uebel zugefügt werden darf; — und wird also, wenn es sich nun darum handelt, ob die Zufügung eines gewissen Uebels auch als Strafe schon an sich rechtlich erlaubt sein könne, die Schranke aufzusuchen sein, welche der Staat hierbei von Rechtswegen inne zu halten hat. Eine solche Gränze muß nothwendig vorhanden sein; sie aber aufzufinden und scharf zu definiren, erscheint nicht leicht. Daß die Strafe nicht über das, was nothwendig und zweckmäßig, hinausgreifen und auch nicht das Gebiet des Unsittlichen berühren dürfe, ist zwar unbedenklich, schließt aber das hier gemeinte specifisch rechtliche Scheidungsmoment noch nicht mit ein. Um das Letztere zu formuliren, würde man sich also etwa dahin ausdrücken müssen: wenn eine Strafe nicht schon an sich rechtlich verwerflich sein soll, so darf sie, ganz abgesehen von ihrer angeblichen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie von den Bedingungen der Sittlichkeit, kein Moment in sich enthalten, welches sie mit ihrem eigenen Begriffe oder dem höchsten Rechtsgesetze in Widerspruch treten lassen könnte.

Dieser Satz mag freilich sehr allgemein gehalten erscheinen; indessen — man versuche es, ihn besser zu präcisiren. — Unrichtig

ist er gewiß nicht, und sein Sinn wird in der Anwendung noch klarer und bestimmter heraustreten.

— — (Wenn es dagegen überhaupt als der logischen Schärfe entbehrend bezeichnet werden sollte, die Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit, rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Strafe, wie hier geschehen, als einzelne, scheinbar selbstständige Bedingungen derselben von einander zu scheiden, während sie, nach der obigen Begründung der Strafe, vielmehr richtiger alle unter der einen Bedingung der rechtlichen Zulässigkeit zusammen zu fassen gewesen wären, ja daß die beliebte Trennung gar nicht einmal scharf eingehalten werden könne, wie sich bereits oben bei Besprechung der Zweckwidrigkeit der Todesstrafe gezeigt habe, indem dabei einzelne Argumentationen mit untergelaufen seien, die nicht allein die etwanige Zweckmäßigkeit sondern auch zum Theil die specifisch rechtliche Zulässigkeit derselben berührt hätten; — so wollen wir das Zutreffende dieser Einwürfe nicht gerade in Abrede stellen, sondern nur erklärend bemerken, daß die erwähnten Kathegorien auch keineswegs als innerlich nothwendig und überall strenge von einander abzugränzen aufgestellt, vielmehr lediglich als, zweckmäßige Anknüpfungspunkte für den Vortrag bietende Rubriken haben benutzt werden sollen; und insofern dieses Verfahren der Klarheit und Uebersichtlichkeit zu Statten kommen dürfte, ohne die Wahrheit zu beeinträchtigen, wird es kaum angegriffen werden können.) — —

Es fragt sich also, ob die Todesstrafe den rechtlichen Erfordernissen des aufgestellten Grundsatzes entspricht?

Dieß muß nun zuvörderst schon aus dem Grunde verneint werden, weil, wie wir weiter oben bei Feststellung des Begriffs der Strafe gefunden haben, der Letztere, nach seiner richtigen Begränzung, den Charakter des Absoluten ausschließt, die Todesstrafe aber den mit ihr bedrohten Verbrechen gegenüber absolut erscheint; was sich besonders darin zeigt, daß sie untheilbar ist. Die Anhänger der Todesstrafe wollen dieses Bedenken zwar nicht gelten lassen, indem sie behaupten, bei den Verbrechen gegen das Leben verschwänden alle denkbaren Schuldunterschiede, oder wären zu unbedeutend, als daß sie, wie bei anderen Verbrechen, Berücksichtigung zu finden hätten. Diese Auffassung ist jedoch rein äußerlich und falsch. Pfotenhauer sagt in dieser Beziehung (S. 56:)

„... Nur der Menschenmord ist einzig in seiner Art“
„und hat nicht seines Gleichen unter den übrigen Verbrechen.“
„Diese sind alle von der Beschaffenheit, daß sie ein Mehr“
„oder Weniger von Unrecht enthalten, nach welchem sich die“
„ihnen gebührende Strafe abmessen läßt. Bei dem Morde“
„hingegen hören diese quantitativen Werthbestimmungen auf;“
„denn er besteht nicht in einer Summe einzelnen Unrechts,“
„sondern in der Aufhebung alles Rechtes an (?) der Person,“
„in der Vernichtung der Persönlichkeit selbst. Gestattet dem-“
„nach die Größe der vom Mörder begangenen Rechtsverletzung“
„eine weitere Ausmessung gar nicht, pp., so...“

Daß ein Bekenner der Wiedervergeltungstheorie aus solchen Prämissen den Schluß auf die Nothwendigkeit der Todesstrafe zieht, ist natürlich; die Voraussetzungen sind aber eben unhaltbar. Warum soll denn ein Mord nicht, so gut, wie jedes andere Verbrechen, ein Mehr oder Weniger von Unrecht enthalten können? warum soll in ihm nicht eine Summe einzelnen Unrechts zu finden sein, wenn man diese Vorstellung z. B. auf die Mordbrandstiftung anwenden will? warum soll hier das Mehr oder Minder bloß quantitativ, und nicht auch qualitativ geschätzt werden? — Will Pfotenhauer etwa einen Raubmörder, einen Mordbrenner, oder einen Banditen auch nur nahezu Demjenigen gleichstellen, der aus politischem Fanatismus einen Mord verübt, oder der den Verführer oder Nothzüchter einer seiner nächsten Angehörigen erschlägt?! Von Herrn Prof. Kuntze, der (nach Schwarze, S. 38. Anm. 71), nicht einmal den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag anzuerkennen scheint, möchte es zu erwarten sein; von Herrn Prof. Pfotenhauer dürfen wir es nach dem übrigen Inhalte seiner Schrift nicht annehmen. — Gerade in der betonten Vernichtung der Persönlichkeit selbst, gerade darin, daß der Mörder nicht bloß materielle Güter und auch nicht bloß den Körper des Verletzten angreift, sondern daß er zugleich dessen Geist für die irdische Lebensform vernichtet, gerade darin muß andrerseits objektiv, wie vorher im Motive subjektiv, die Unmöglichkeit gefunden werden, alle durch Mord begangenen Rechtsverletzungen gleich auszumessen, wie Pfotenhauer will. Gerade hierdurch tritt uns, weil eben der Geist weit

unmeßbarer ist, als materielle Güter, ein ungeheueres Mehr oder Weniger von Unrecht in jedem einzelnen Falle entgegen. Zwischen einem Gelegenheitsdiebstahle von einigen Thalern und dem schwersten gewaltsamen Diebstahle, zwischen dem Anzünden eines einzeln stehenden, verfallenen, leeren Schuppens und der That Herostrat's liegt nicht eine so tiefe Kluft, als zwischen der Ermordung zweier, durch Alter, Bildung, Talent, Charakter, Verdienst u. d. m. verschiedenen Personen. — Vor diesen Unterschieden müssen nun, so unmöglich es auch erscheinen mag, sie zu übersehen, oder zu unterschätzen, die Verfechter der Todesstrafe die Augen verschließen, um nicht aus dem Principe zu fallen; (wie z. B. Pfotenhauer S. 57. 58. im Widerspruch zu seinen obigen Behauptungen S. 56. 57. thut.) Auch der Gesetzgebung möchte es aber schwer, ja fast unmöglich werden, eine gerechte Berücksichtigung derselben, neben Beibehaltung der Todesstrafe, zu ermöglichen, weil ihr dazu der nöthige feste Anhalt in thesi fehlen würde; — und so wird denn die Todesstrafe, so lange und soweit sie überhaupt bestehen bleibt, stets mehr oder weniger Absolutes, d. h., auf unsere relativen menschlichen Verhältnisse übertragen, Ungerechtes an sich behalten müssen.

Zu dem Kernpunkte unserer Untersuchung kommen wir nun aber mit der Frage: ob denn der Staat überhaupt das Recht über Tod und Leben für sich in Anspruch nehmen dürfe? Denn gebührt ihm dieses Recht nicht, so überspringt er auch bei Anwendung der Kapitalstrafe sichtlich die ihm gesteckten Gränzen.

Man sollte nun meinen, schon das erste natürliche Gefühl müßte es einem jeden unbefangenen und geistig gesunden Menschen unmöglich machen, anzuerkennen, daß Menschen das Recht erlangen könnten, anderen Menschen das Leben zu nehmen, und dieser erste Eindruck müßte dann durch ruhiges nnd ernstes Nachdenken, je länger, je mehr, zur festen Ueberzeugung werden. — Leider ist dem aber häufig nicht so, weil bei so vielen Menschen der Hinblick auf jahrhundertlange Gewohnheit, die unmerkbar Thatsachen in s. g. Recht verwandelt, Irrthum und Leidenschaft, falsche Rechtsbegriffe, getrübtes Sittlichkeitsgefühl, dumpfe und fanatische religiöse Anschauung u. d. m. verwirrend auf jenes unmittelbare und richtige Gefühl und Urtheil einzuwirken die

Macht gehabt haben. — Erwägen wir also vorurtheilsfrei, wohin ein klares und scharfes Nachdenken über diesen Punkt uns führen muß.

Kurz, scharf nnd klar findet sich die Frage für den, der eine gedrängte Deduktion liebt, in Christiansen's kleiner Schrift: „die recht„liche Unmöglichkeit der Todesstrafe" erledigt. Christiansen geht von dem Wesen der Persönlichkeit aus und leitet aus ihm und aus dem Wesen des Staates her: daß der Mensch, als schon durch seine Existenz an sich sittlich freies Wesen, ein Recht auf Anerkennung dieser seiner Existenz durch den Staat haben müsse, weil sonst der Letztere mit sich selbst in Widerspruch treten würde; daß dieses Wesen der Persönlichkeit aber durch keine einzelne unsittliche Handlung, auch nicht durch das schwerste Verbrechen, verloren gehen könne, die Persönlichkeit vielmehr noch immer an sich sittlich frei bleibe, — was schon aus der Strafbarkeit des Verbrechers folge, weil nur ein noch sittlich freier, niemals ein völlig unfreier Mensch bestraft werden dürfe; — und daß deshalb von einem Rechte des Staates, um eines Verbrechens eines Menschen willen dessen ganze Existenz zu vernichten, nicht die Rede sein könne.

Diese Schlußfolgerung (des Weiteren in der gedachten Schrift ausgeführt) zu widerlegen, dürfte schwerlich gelingen.

Mittermaier, von der natürlichen und nothwendigen Begränzung der Staatsidee ausgehend, drückt sich darüber so aus:

„Die Wirksamkeit des Staates kann nur auf das bürgerliche"
„Leben, auf das, was der Staat giebt und schützt, daher auf"
„die bürgerliche Existenz der im Staate Zusammenlebenden ge-"
„richtet sein; die Berufung auf die Verwirklichung oder Nach-"
„ahmung göttlicher Gerechtigkeit, oder auf Herstellung der Welt-"
„ordnung durch Strafe, müssen verbannt werden. — Nie geht"
„das Recht des Staates soweit, auch Strafen zu drohen, durch"
„welche der Bestrafte jeder weiteren Entwickelung als Mensch"
„beraubt würde. Das Leben aber ist ein Geschenk der Gott-"
„heit und ist die Bedingung der Entwickelung und der sitt-"
„lichen Fortbildung des Menschen. Die Dauer des Lebens"
„wird durch die Gottheit bestimmt; jede Strafe, welche in"
„diesen Willen eingreifen und die Existenz des Menschen auf-"

„heben würde, ist ungerecht." — (S. 69. 70. Vergl. auch S. 143.) —

Auch dieß ist gewiß ebenso richtig. — Gehen wir aber noch etwas näher auf die Sache ein.

Die innere Nothwendigkeit und somit die Existenz des Staatsverbandes beruht ja nur auf der Natur des Menschen als eines zwar an sich sittlich freien, zugleich aber zeitweise von der Macht der Sinnlichkeit unterjochten Wesens. Wären die Menschen ohne Irrthum, ohne Leidenschaft, ohne Fehl, so wäre kein Staatsverband in der jetzigen Bedeutung nothwendig und es würden dann auch schwerlich Staaten, wie sie gegenwärtig existiren, entstanden sein. Es liegt somit in der Natur der Sache, daß der Staatsverband eben nur aus fehlbaren Mitgliedern bestehen und deshalb durch die etwa zu Tage tretenden Fehltritte Einzelner auch nicht gelöst werden kann. Ein jeder Staatsbürger hat schon als solcher, wenngleich dem Verbrechen verfallen, noch immer ein Recht zum Verbleiben in der Staatsgemeinschaft, weil er, wenngleich Verbrecher, doch noch immer Mensch bleibt, und der Staat, gerade für Menschen, weil sie Verbrechen zugänglich, gegründet, eben deshalb seine Verbindung mit denjenigen Mitgliedern, die sich bereits menschlich vergangen haben, so wenig lösen darf, als mit den übrigen, die täglich in dieselbe Lage kommen können, wenn er nicht direkt seinem Zwecke entgegen handeln will. Ist dieß aber richtig, so erscheint es auch undenkbar, in dieser Beziehung zwischen verschiedenen Verbrechen zu unterscheiden; vielmehr treffen die angeführten Gründe sowohl für das schwerste Verbrechen, wie für das leichteste Vergehen zu. Je schwerer die Rechtsverletzungen sind, die der Staat zu ahnden hat, um so ernster mag er seine Pflicht, ihnen entgegenzutreten, auffassen; der Charakter dieser staatlichen Pflicht muß aber dabei stets derselbe bleiben; die Größe des Verbrechens kann sie weder qualitativ ändern, noch aufheben. Fixirt sich also die Aufgabe des Staates seiner Natur nach dahin, alle in seinem Gebiete aufgetretenen Rechtsverletzungen, selbst die schwersten, stets nur innerhalb seines eigenen Bestandes und unter Achtung desselben, d. h. ohne völlige Aufopferung einzelner Glieder seines Verbandes, auszugleichen, so kann hiermit selbstverständlich keine Strafe bestehen, welche einen Staatsangehörigen diesem Kreise völlig entreißt, also auch nicht die

Todesstrafe. Wäre dem Staate das Recht einzuräumen, aus irgend welchem Grunde fehlerhafte Glieder aus seiner Kette loszusprengen, so würde die Konsequenz davon nicht die sein, welche Prof. Kuntze zieht:

„Wer überhaupt Strafe will, muß (im Principe) auch die" „Todesstrafe wollen, und ist die Strafe überhaupt gerecht=" „fertigt, so ist es auch die Todesstrafe." — (Christiansen S. 7.) —

sondern es würde dieß vielmehr dahin führen, die Todesstrafe für jedes Verbrechen rechtfertigen zu können; und das Verfahren jener Neger=Fürsten, welche ihre Völker decimiren, um über den Rest besser herrschen zu können, dürfte dann nicht mehr grausam genannt werden, sondern wäre nur politisch zu beurtheilen und rechtlich nicht zu verdammen. — Freilich wird bei uns die Todesstrafe angeblich nur für völlig unbrauchbare Glieder des Staatsverbandes und eben zur Kräftigung des Letzteren verlangt. Auch dieses Verlangen ist jedoch ungerechtfertigt. Denn es giebt, wie schon mehrfach berührt, keinen unbedingt schlechten, keinen völlig aufzugebenden Menschen, und für seine verirrten, wenn auch schwer belastet, doch noch immer nicht unbedingt verlorenen Mitglieder hat ja der Staat eben die Verpflichtung, sie durch Strafen, nebst anderen indirekt eingreifenden Vorkehrungen, — sollten sie auch nicht sofort wieder aufzurichten und auf den richtigen Weg zurückzubringen sein, — doch, für das Gemeinwohl unschädlich, dem Gemeinwesen zu erhalten. Mag dieß unter Umständen schwierig sein, so ist es auch um so verdienstlicher; jedenfalls bringt es der Staatszweck mit sich. Der Staat ist zum Schutze aller seiner Bürger, unter der Voraussetzung ihrer gegenseitigen Existenzberechtigung, da; sollte es ihm erlaubt sein, Einzelne auszustoßen, um die Uebrigen bequemer schützen zu können, so würde hierfür, wie schon erwähnt, keine Gränze zu finden sein.

Zu demselben Resultate der Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit der Staatsidee führt die folgende Betrachtung:

So wie der Staat mit innerer Nothwendigkeit in der Natur des Menschen bedingt ist, so findet sein Wesen und Wirken selbstverständlich und naturgemäß auch in den menschlichen Verhältnissen und im irdischen Dasein seine nothwendige Begränzung. Nur in krassem Widerspruche mit sich selbst kann er frevelnd diese Gränze

überschreiten, die ihm auch, sonst von der Natur selbst verschlossen, nur an einem Punkte offen steht. Nur durch das Schaffot vermag er einen direkten Eingriff in das Jenseits zu üben. Ist aber wohl ein gröberes Hinausgreifen über den Kreis des Menschlichen und Irdischen denkbar, als die Hinrichtung eines Menschen? — Wer kennt das Jenseits und hat eine Ahnung davon, was er thut, wenn er einen Menschen opfert? — Will man diese furchtbare Ueberhebung etwa um deßwillen, weil sie möglich ist, weil der Staat die äußere Macht dazu hat, auch für erlaubt und den Staat dazu berechtigt erachten? — Dann wäre ja auch der Mord gar nicht etwas so Exorbitantes, als er in der That ist! — Einen Menschen wahnsinnig, oder blödsinnig zu machen, ist auch sehr wohl möglich; und doch würde schwerlich Einer unserer Gegner dieß, (oder auch nur Blenden, Entmannen, Verstümmeln u. d. m.) als Strafe für zulässig erachten. Das wäre unsittlich, wird man uns entgegnen. Mag sein! — warum denn aber unsittlicher, als die Tödtung? — Wenn man es vertreten will, einen Menschen leiblich und zugleich geistig zu vernichten, warum sollte man davor zurückschrecken, ihn nur geistig zu tödten und dagegen körperlich, (vielleicht thierisch ganz zufrieden,) fortleben zu lassen? — Scheuet man dabei vielleicht einen anderen Richter, dem der Geist angehört? — Und bei der Anwendung der Todesstrafe nicht?

Je weiter die Kultur-Staaten um sich greifen, um so mehr wird ein jeder Staat auch in der Beziehung auf sein eigenes Gebiet beschränkt werden, daß Verbannungen resp. Deportationen aufhören müssen. Wie will man sich denn nun anmaßen, eine Verbrecher-Kolonie in das Jenseits zu entsenden, welche Vorstellung man auch davon haben mag! Glaubt man aber an einen persönlichen Beherrscher dieses Jenseits, wie will man dann eine so freche Verletzung seiner Autorität wagen, oder nur entschuldigen? — Von einem radikalen Materialisten, der die Menschen lediglich als Produkte der Naturkräfte in der Art zu betrachten vermöchte, als ob mit dem Tode der Geist, auch eben wieder reines Produkt der zusammenwirkenden körperlichen Materien, völlig erlösche und nur die Körperstoffe als Dünger für die Erde zurückblieben, ließe es sich allenfalls erklären, wenn er die Uebung der Todesstrafe gleichgültig, etwa aus dem Gesichtspunkte, als vertilge ein Gärtner das Unkraut, um den Nutzpflanzen Luft zu

machen, ansehen könnte. Wie aber Jemand, der an irgend eine Art von geistiger Weltregierung glaubt, die Todesstrafe anzuerkennen vermag, und wie gerade Leute, die sich Christen nennen, sie vorzugsweise und mit Eifer vertheidigen können, ist unbegreiflich. Wer, es sei unter welchen unvollkommenen, weil menschlichen, Gedankenformen, ahnend oder glaubend, nur anerkennt, ein höchstes geistiges Wesen vermittele durch alle Welten die gegenseitige Durchdringung von Geist und Materie, die wir Leben nennen, nnd somit auch die stete Wandlung des Geistes durch alle Gestalten, der wird es unfehlbar als die frevelhafteste Vermessenheit empfinden müssen, als Mensch dem Schlusse dieses allein berechtigten Herrn über Tod und Leben vorzugreifen. — Welcher Narr wird sich unterfangen, einem irdischen Künstler in seine Meisterwerke pfuschen zu wollen? — und der thörichte Mensch wollte sich für berechtigt erachten, trotz seiner Blindheit, an der Weltregierung, dem Werke Gottes, mitzuarbeiten? — Warum ist denn nicht nur der Mord ein so ausgezeichnetes Verbrechen, sondern auch der Selbstmord eine Sünde? — Freilich den Unglücklichen, der sein Leben von sich wirft, weil er es nicht mehr ertragen zu können glaubt, mögen wir bedauern, und er mag Verzeihung finden, gleich einem eingeschüchterten Schulknaben, der einer strengen Zucht zu entlaufen sucht; — dem Vater aber, der sein Kind an einem fremden, ihm völlig unbekannten Strande aussetzt, statt es im Hause unter ernster Obhut zu behalten, wird so wenig verziehen werden können, als den Staatslenkern, welche in ähnlicher Weise Gerechtigkeit auszuüben vorgeben!

Wie verhalten sich nun solchen Gründen gegenüber die Anhänger der Todesstrafe?

Vom specifisch christlichen Standpunkte abgesehen, auf den wir später eingehen werden, machen sie sich die Sache entweder sehr leicht, indem sie sich auf bloße Behauptungen beschränken, oder sie führen Argumente an, die mehr gegen, als für sie sprechen, oder sie bringen endlich hochklingende Phrasen vor, welche, näher betrachtet, höchstens auf den Schluß hinauslaufen: „die Todesstrafe ist gerecht, weil sie" „gerecht ist."

Geben wir die Beläge hierzu.

Pfotenhauer behauptet (S. 53.) „das Recht, am Leben zu" strafen, werde dem Staate für den Nothfall von Allen ohne"

„Ausnahme zugestanden." — Das ist, trotz der sehr unbestimmt gehaltenen Bedingung, etwas stark. An Bürgerkriege und sonstige Zustände, unter denen den Gesetzen Schweigen auferlegt ist, kann er bei seinem „Nothfalle," nach dem ganzen sonstigen Inhalte seiner Schrift und weil der Satz dann auch nichtssagend wäre, nicht gedacht haben. Für gewöhnliche gesetzliche Zustände eines Kulturstaates aber hat er natürlich für „alle Fälle" Unrecht, wie ihm die zahlreichen Schriften gegen die Todesstrafe beweisen, die fast alle nicht nur, wie Berner die Zweckmäßigkeit, sondern gerade die rechtliche Möglichkeit der Todesstrafe bestreiten.

Eben so auffällig unrichtig ist die Behauptung Beyerle's (S. 46.) „es sei bemerkenswerth, daß von allen Strafrechtstheorien" „allein die Besserungstheorie die Todesstrafe nicht zulasse." — Denn wenn wir bisher gerade das Gegentheil (abgesehen von der Besserungstheorie) schlagend dargethan zu haben glauben, so ist ja dieß nichts weiter, als eine Rekapitulation bereits von Anderen geführter Beweise in der uns eigenen Ausdrucksform. (Vergl. unser Vorwort.)

Mehring bringt (S. 32.) ein Citat aus Wuttke's christlicher Sittenlehre, worin es heißt: „Während die Verbannung bekundet, daß" „der Verbrecher sich einer bestimmten Volksgesellschaft unwürdig ge-" „macht, bekundet die Todesstrafe, daß sich der Verbrecher der Mit-" „gliedschaft an der Menschheit überhaupt verlustig gemacht habe, ist" „also die natürliche Vergeltung des Mordes." — Hier tritt uns, abgesehen von der wieder mit hinein spielenden Wiedervergeltungstheorie, der oben besprochene Irrthum über die Gränzen der staatlichen und irdischen Kompetenz recht klar entgegen. Wer hat denn den Gerichtshof eines bestimmten Staates, der ein Todesurtheil ausspricht, zum Richter über die Menschheit, (Menschenwürdigkeit, oder Menschenunwürdigkeit), gesetzt? Denkt der Verfasser jener christlichen Sittenlehre nicht daran, Wer es ist, der nach der, gewiß gerade von ihm eifrig bekannten Religionslehre sich vorbehalten hat, über die Lebendigen und die Todten zu richten? — Der Staat kann und darf nur seine eigenen Staatsangehörigen bestrafen; und wenn sich ein solcher der Mitgliedschaft an seiner Staatsgenossenschaft völlig unwürdig sollte gemacht haben können, (was oben widerlegt worden), und wenn hiernach für ihn die Verbannung als Strafe gerechtfertigt wäre, (was nach dem Obengesagten

ebenfalls bestritten werden muß), warum sollte denn der Staat sich hiermit nicht begnügen, wie sollte er dazu kommen und es ermöglichen, nun noch zu untersuchen, ob der Verbrecher sich nicht etwa auch der Mitgliedschaft an der Menschheit unwürdig gemacht hätte, und ihn event. deshalb hinzurichten? — Das sind falsche Schlüsse aus unrichtigen Voraussetzungen; und wären die Letzteren theilweise richtig, so würden auch sie gerade gegen die Berechtigung der Menschenopfer sprechen.

Eben so schlägt sich selbst ein Grund, den Christiansen (S. 9.) aus einer Schrift des Professor Kunze über die Todesstrafe anführt. „Mord," heißt es da, „ist eine unvergleichliche That; denn" „er verneint das Dasein eines Wesens, welches den Stempel des" „göttlichen Geistes trägt, und dessen Lebensgränzen deshalb" „Gottes unerforschlichem Rathschlusse vorbehalten bleiben" „sollen" ... und nun wird hieraus die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafe deducirt, auf die der Mörder selbst ein Recht haben soll. — Liegt in jenem Vordersatze aber nicht gerade die schärffte Verurtheilung der Todesstrafe? — Wie? weil der Mensch den Stempel des göttlichen Geistes trägt und darum seine Lebensgränzen Gottes unerforschlichem Rathschlusse vorbehalten bleiben müssen, deshalb sollen Menschen das Recht haben, über diese Lebensgränzen zu verfügen, ohne Gottes Rathschluß zu kennen, und der Verbrecher soll, weil er diesen Rathschluß nicht geachtet hat, ein Recht darauf bekommen, gegen denselben behandelt zu werden? — Lauter Widersinn! — Konsequenter wäre vielleicht: „der Mörder verneint ...," also wird er gerichtet; „der Richter verneint ebenfalls ...," deshalb wird er auch gerichtet; eben so steht es mit dem, der ihn gerichtet hat, u. s. w. — Allein richtig könnte man nur sagen: „die Hinrich-" „tung ist, gleich dem Morde, eine unverantwortliche That; denn sie" „verneint u. s. w." —

Hieher möchte auch eine Bemerkung Beyerle's gehören, der (S. 52.) die Besorgniß ausspricht: „wenn keine Hinrichtungen mehr" „Statt fänden, könne im Volke die Ansicht entstehen, der Staat taxire" „das Leben des Mörders höher, als das des friedlichen Bürgers". — Wer das fürchtet, kennt das Volk nicht, welches, aus der Aufhebung der Todesstrafe vielmehr nur entnehmen würde, daß der Staat das

Recht eines jeden Staatsbürgers auf seine Existenz, so wie es Alle unter einander respektiren sollen, nun auch selbst zu achten beginne. Selbst die rohesten Volkselemente, welche durch das bisherige Verfahren daran gewöhnt sind, das Köpfen ohne weiteres ungefähr für eine eben so natürliche und selbstverständliche Staatseinrichtung anzusehen, wie z. B. das von ihnen vielleicht noch lieber entbehrte Steuerzahlen, müßten und würden, wenn der Staat mit Aufhebung der Todesstrafe vorginge, stutzig gemacht, zum Nachdenken darüber gebracht und dadurch endlich auf eine höhere Werthschätzung des eigenen, so wie des Lebens ihrer Mitbürger hingeführt werden! — Nur Muth zum Rechten! — (Vergl. hier besonders: Berner. §. 13). —

„Die Obrigkeit," sagt Kuntze, — cfr. Christiansen: S. 7. —, „ist der Arm der Gerechtigkeit, die Strafgewalt das Schwerdt in" „ihrer Hand und die Todesstrafe die Spitze an diesem" „Schwerdte. Was ist ein Schwerdt ohne Spitze? Darum, wer" „überhaupt Strafe will, muß (im Principe) auch die Todesstrafe" „wollen, und ist die Strafe überhaupt gerechtfertigt, so ist auch die" „Todesstrafe gerechtfertigt." — Was ist das nun weiter, als eine unter einem Bilde versteckte unerwiesene und nichtssagende Behauptung? Warum soll denn gerade die Todesstrafe die Spitze des Schwerdtes sein? das wäre doch gerade zu erweisen, nicht bloß zu behaupten, wenn der Satz irgend eine Bedeutung haben sollte. Warum sollte man nicht mit gleichem Rechte das Zuchthaus, oder Verbannung, oder Blenden, oder geistige Verstümmelung, oder dergleichen mehr die Schwerdtspitze nennen können? — und thäte man es, wäre damit die Berechtigung zu einer derartigen Strafe dargethan?

„Alle Strafe," heißt es ferner, „ist Sühne"; — und nun wird aus der mehrerwähnten unzulässigen Verwechselung von Sünde und sittlicher Vergeltung, (resp. Sühne, Opfer) mit Verbrechen und Strafe, sowie aus der wieder unerwiesen hingestellten Behauptung, die Hinrichtung sühne den Mord, die angebliche Rechtfertigung der Todesstrafe herzuleiten versucht; wobei natürlich nichts herauskommt, als ein Herumdrehen im Kreise. — (Vergl. Christiansen S. 8.) —

(Ueber „Sühne" und „Opfer," welche Formen sittlicher Vergeltung resp. Ausgleichung, aber nur in großer Unklarheit mit Strafen zu verwechseln sind, an geeigneter anderer Stelle.)

Heffter, der, nach einem Citate bei Christiansen, S. 10., Wiedervergeltung und Sühne durcheinander wirft, sagt unter Anderem: . . . „der Mörder muß mit dem Tode büßen. Er hat mit seiner" „That die Menschheit im Principe aufgehoben; nur wenn er seine" „eigene (irdische) Existenz dreingiebt und mit der rechten Gesin-" „nung den Tod als Strafe hinnimmt, ist der Flecken von der Seele" „genommen und innere sittliche Genugthuung geleistet." — Wie nun aber, wenn, wie gewöhnlich, die „rechte Gesinnung" fehlen sollte? dann wäre anscheinend hiernach die Todesstrafe nicht gerechtfertigt! und es würde also der bußfertige Verbrecher hingerichtet werden müssen, der unbußfertige aber nicht? und Beides sollte gerecht sein? — Welche Verwirrung von Begriffen! — was heißt das, der Mörder habe die Menschheit im Principe aufgehoben? — wer fragt ihn, ob er seine Existenz als Strafe dreingeben wolle? — was hat die Gesinnung, mit der er die Strafe hinnimmt, was die innere sittliche Genugthuung mit der staatlichen Strafe an sich und deren Berechtigung zu thun?

Fernere derartige Deduktionen, die Christiansen treffend „eine" „in mystisches Dunkel gehüllte Anerkennung der verrufenen physischen" „Talion, die man nicht mehr unumwunden auszusprechen wagen dürfe," nennt und die er mit Recht aus dem Grunde citirt, weil sie am Besten das Gegentheil von Dem, was sie vertreten, darthun helfen, findet man in mehrerem Zusammenhange bei Christiansen S. 7. sqq. —

In der That muß es einem aufrichtigen, unbefangenen und geistig gesunden Menschen schwer fallen, sich davon zu überzeugen, daß derartige Expektorationen ebenfalls aus ernster inniger Ueberzeugung hervorgegangen sein könnten, und nicht vielmehr bloß philosophelnd scheinheilige Redensarten in ihnen zu finden.

Der bloßen, nur in der erwähnten Art bemäntelten Behauptung, die Todesstrafe sei, wenngleich nur für den Mord, (wovon Kuntze — nach dem Citate bei Christiansen S. 11. — wieder nur den, kaum vorkommenden, mit ganz kaltem Blute überlegten und ausgeführten zu kennen scheint,) gerecht, wird nun von verschiedenen Seiten wenigstens insofern ein Schein von Grund untergelegt, als man sagt: „der Mord" „sei das schwerste Verbrechen, die Todesstrafe aber die schwerste"

„Strafe, diese also für jenen bestimmt." — Indessen auch hier ist der Schluß so unrichtig, wie die Voraussetzungen falsch sind. — Einerseits nämlich ist es völlig irrig, den Mord unbedingt als das schwerste Verbrechen hinzustellen. Nur ganz äußerlich die Sache betrachtet, wird Jedermann, der folgenden Fall aus dem Jahre 1868, von Schaible S. 59. mitgetheilt, hört:

„In Lewis wurde ein Weib, Charlotte Wingfield, von"
„guter Erziehung und Wittwe, verurtheilt wegen scheußlicher"
„Tortur eines kleinen Knaben von 11 Jahren, ihres eigenen"
„Neffen. Sie brach seine Nase, brannte Ohren und Kopf"
„mit glühendem Eisen, so daß der ganze Kopf einer Masse"
„weichen Breies glich, sie trat ihn, geißelte ihn mit Eisen-"
„draht, schlug ihn mit glühenden Eisenstangen, brannte seine"
„Füße mit glühendem Eisen und rieb sie sodann mit Essig"
„ein, röstete ihn am Feuer, schnitt Stücke Fleisch aus seinem"
„Gesichte, brach seine Fingerknochen, und als man ihn unter-"
„suchte, konnte man durch ein Loch das Femur-Bein unter"
„der Kniescheibe sehen;"

sich ohne Bedenken dahin aussprechen, für das Kind wäre der Tod eine Wohlthat gewesen, und seine Quälerin würde, wenn sie es erschlagen hätte, viel menschlicher gehandelt haben. Man muß aber auch tiefer blicken und die höchsten geistigen Güter des Menschen als höchste Objekte des Verbrechens auffassen. Nicht für Jeden, aber gerade für die Edelsten ist der Verlust der Ehre, (d. h. der wirklichen Ehre, nicht des Scheinbildes derselben,) unerträglicher, als der Verlust des Lebens, wie zahlreiche Erfahrungen bestätigen, und dasselbe gilt gewiß für das Leben im Leben, für die Geistesfreiheit. Danach kann aber schwerlich Derjenige, welcher einen Andern erschlägt, für einen schwereren Verbrecher angesehen werden, als Derjenige, welcher ein unbescholtenes Weib durch Nothzucht, oder hinterlistige Verführung, unter Umständen körperlich und geistig in das tiefste menschliche Elend stürzt, (vielleicht zum Kindesmorde treibt,) welcher in Kindern das ganze sittliche Element vergiftet, oder tödtet, welcher einen Menschen blödsinnig macht, (Caspar Hauser,) oder durch Betrug, Verleumdung, Intriguen, Untergrabung seiner socialen und sittlichen Existenz ihn dem Wahnsinne, oder dem Selbstmorde entgegenführt, u. d. m., Fälle, die kaum

seltener vorkommen, als Mordthaten. — Andrerseits kann aber auch ebensowenig die Todesstrafe unbedingt als die schwerste Strafe angesehen werden; wie schon aus dem eben Berührten folgt. Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, wie verschieden von verschiedenen Menschen der Tod taxirt wird, und wie Viele lieber todt, als ehrlos, als wahnsinnig und blind u. s. w., ja als lebenslänglich, oder nur viele Jahre lang der Freiheit beraubt sein möchten. — Auf Eines kommt jedoch schließlich so wenig an, als auf das Andere. Denn wäre selbst der Mord unbedingt das schwerste Verbrechen, und müßte zugleich der Tod als das höchste Uebel für den Menschen angesehen werden, so würde doch der hieraus zu ziehende Schluß, daß der Mörder sonach mit dem Tode bestraft werden müsse, erst durch den Nachweis ermöglicht werden, der Tod dürfe überhaupt als Strafe verhängt werden. Erst wenn feststeht, daß die Todesstrafe rechtlich erlaubt ist, kann untersucht werden, auf welches Verbrechen sie anzuwenden. Die rechtliche Zulässigkeit der Todesstrafe aus der Schwere eines Verbrechens herleiten zu wollen, ist Fehlschluß, oder petitio principii.

Kuntze beruft sich in dieser Beziehung, freilich wieder sittliche Schuld und sittliche Sühne mit Verbrechen und Strafe verwechselnd, „auf das Volksbewußtsein" und fürchtet, wenn man diesem nicht nachgebe, „die gräßliche Gestalt der Lynchjustiz." — (Vergl. Christiansen S. 8. 9.) — Ob die Letztere nun in den Augen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit widerlicher und unverzeihlicher, als eine gesetzliche Hinrichtung, darüber ließe sich noch streiten. Wir wollen aber, das Eingehen auf die s. g. Volksstimme einer anderen Stelle vorbehaltend, hier nur fragen, wie man die Todesstrafe auf das s. g. Volksbewußtsein stützen, zugleich die Lynchjustiz verdammen und aus Furcht vor dieser doch wieder dem Volke, statt es von dem Hinschlachten seiner Mitmenschen zu entwöhnen, in seiner Forderung von Blut stets nachgeben könne?

Abegg drückt sich (nach Beyerle S. 39.) über unser Thema dahin aus: „die Schuld könne einen Grad erreichen, wo der innerste" „Widerspruch nicht anders aufgehoben werden könne, als mit dem" „physischen Dasein, wo der Leib hingegeben werden müsse, um" „die Seele zu retten." — Sehen wir nun darüber hinweg, daß

auch hier wieder, wie in fast allen diesen Argumentationen, unzulässigerweise Sünde und Verbrechen, sittliche Sühne und Strafe mit einander konfundirt sind, daß ferner für die Behauptung, jener innere Widerspruch könne nur durch Hingabe des Lebens aufgehoben werden, (was eben die Hauptsache ist,) der Beweis fehlt und daß endlich bei der Hinrichtung ja nicht der Leib hingegeben, sondern dem Delinquenten das Leben genommen wird, — welche Vorstellungen von „Leib" und „Seele," von dem Verhältnisse Beider zu einander und von der „Rettung der Seele" durch die Hinrichtung müssen dem obigen Ausspruche zu Grunde liegen? Es sieht ja danach aus, als stecke die Seele derartig lediglich materiell in dem Körper, ihrer Erscheinungsform, wie in einer bloßen Kapsel, so daß sie jederzeit rein aus dieser äußeren Hülle hervorgezogen werden könne; während man sich doch wohl eher die Seele des Verbrechers als befleckt, und den Körper, wenngleich Vermittler der Seelentrübung, doch an sich indifferent, weder rein, noch unrein zu denken haben möchte. Wie soll nun hiernach die Hinrichtung das Reinigungs- d. h. das Rettungsmittel der Seele sein können? Soll in der That behauptet werden, der Tod durch Henkershand vermöge eine mit einem schweren Verbrechen befleckte Seele stets, (oder etwa nur bei dem Morde? — und warum? —) plötzlich als unschuldsrein aus dem Körper zu erlösen? Wer vermöchte dieß aufrichtig zu glauben? Wäre das Köpfen eine sichere Zurückführung der Menschen in den Stand der Unschuld, so müßten sich ja alle Sünder, d. h. alle Menschen, zur Guillotine drängen. Wenn aber, wie gewiß anzunehmen, das Beil des Henkers keineswegs die mordschwarze Seele in einem Augenblicke unschuldsweiß umzufärben vermag, wenn wir uns vielmehr vorstellen müssen, sie könne nur moralisch völlig unverändert in's Jenseits geschickt werden, falls wir uns nicht lieber sagen wollen, daß hier alle unsere Vorstellungen aufhören und dunkle Ahnungen an deren Stelle treten, wie will man es dann noch wagen, das freche, weil blinde, Eingreifen in diese dunklen Kreise mit Phrasen, wie die obigen: „den Leib hingeben, um die Seele" „zu retten," zu rechtfertigen, die, soweit man sich überhaupt etwas dabei denken kann, auf Widersinniges führen? — Verfolgen wir jedoch den eigenthümlichen Gedankengang, den der obige Satz anregt, noch ein Weniges weiter, nehmen wir, wie derselbe zu bedingen scheint,

eine Art von Seelenwanderung an und denken wir uns, die Gottheit lasse die Geister Welt auf Welt, stets in denselben angepaßten Körperhüllen, in ewigem Fortschritte durchleben. Dann müßte doch jedenfalls der Weltkörper, welcher uns seine Todten zusendete, eine Stufe unter uns stehen; und wenn nun auf jener Kugel ebenso fleißig, wie bei uns, die Todesstrafe nach dortiger Art und Weise geübt würde, — wie viele abscheuliche Kinderseelen müßten dann bei uns geboren werden, es wäre denn, daß sie auch durch die gewaltsame Weiterbeförderung der Hinrichtung „gerettet" d. h. gereinigt wären, (— was glauben mag, wer da kann! —) in welchem Falle sie aber wieder nicht auf unsere arme, unvollkommene Erde gehören könnten. — Nach solchen Betrachtungen dürfte die auf das Hochgericht gegründete Seelen-Rettungsanstalt eher geeignet erscheinen, Verwirrung in die von ihren Erfindern geträumte sittliche Weltordnung zu bringen, als ihr Bestehen zu fördern. — Wenn aber jene Betrachtungen nicht minder, wie alles Andere, was man über das betreffende Thema beizubringen vermöchte, eben weiter nichts als thörichte Phantasien sein können, weil uns ja Leben und Tod, Geist und Seele und Beider Verhältniß zum Körper, Jenseits und Fortexistenz in demselben u. s. w. ihrem Wesen und unserer Natur nach völlig unbegreifliche Dinge sein müssen, so darf man es wohl mit Recht verdammen, mit keck hingeworfenen und hochklingenden, in der That aber nichtssagenden Redensarten frevelhafte Eingriffe in das verdeckte Geisterreich entschuldigen zu wollen, ja scheinsittlich dazu anzureizen. — Allerdings kann ein Mensch sein Leben opfern, um irgend ein höheres Gut zu retten, z. B. eine Jungfrau, um nicht ihre Unschuld zu verlieren; dann thut er es aber *selbst*, um seine eigene Seelenreinheit zu *erhalten*, und hat es mit seinem Gewissen abzumachen, ob er dadurch nicht dennoch, seinem Schöpfer vorgreifend, sündigt. Die *verlorene* Seelenreinheit dagegen durch einen gewaltsamen Tod wieder *herstellen* zu wollen, ist Unsinn. Der Verbrecher, welcher sich aus Verzweiflung über seine That selbst den Tod giebt, geht mit einer doppelten Sünde belastet in's Jenseits; der Richter aber, der ihn in den Tod schickt, macht sich eben um deßwillen einer noch schwereren Verantwortlichkeit schuldig. —

An diese Ausführung schließt sich zweckmäßig eine scheinbare Einwendung *Beyerle's*, der, theils citirend, theils deducirend, (S. 39 und

47.) vorbringt: „Das Leben könne, der Heiligkeit des Rechts und“ „der Gerechtigkeit gegenüber, nicht einen absoluten Werth behaupten,“ „müsse vielmehr, wie in anderen Sphären, der Idee geopfert“ „werden.“ — „Wenn, was unbestreitbar sei und wozu dem Staate“ „die Berechtigung nicht abgesprochen werde, der Staat auch sonst“ „über das Leben seiner Bürger verfüge und die Aufopferung desselben“ „im Dienste sittlicher Zwecke fordere und erzwinge; warum“ „sollte das Leben heiliger sein, wo es sich um die Verwirklichung“ „der Gerechtigkeit handle?“ —

Auch diese Sätze klingen wieder sehr vornehm und zuversichtlich, sind aber dennoch nur einfach unwahr.

Allerdings kann es unter Umständen sittliche Pflicht werden, sein Leben einer höheren Idee zu opfern, und stets sind Diejenigen hochgehalten worden, welche freiwillig ein solches Opfer gebracht haben. Dagegen ist es eine entschieden falsche Behauptung, daß ein Mensch von einem anderen Menschen zur Hingabe seines Lebens für einen angeblich höheren Zweck sollte gezwungen werden können; und auch dem Staate darf ein solches Recht nicht zugesprochen werden. Letzteres wäre mit dem Wesen der Persönlichkeit und des Staates unvereinbar. — Für das Gegentheil beruft man sich wohl auf den Krieg, jedoch völlig unzutreffend. Freilich ist es Thatsache, daß sich die Völker auch jetzt noch von den Regierungen zu Eroberungskriegen und zu sonstigen verwerflichen Zwecken (— man denke nur an England's Vorgehen gegen China, um die Einfuhr des Opiumgiftes zu erzwingen, und ähnliche neuere Kriegsthaten! —) auf die Schlachtfelder führen lassen, ja sogar, wenn ihnen das Kriegsglück günstig, von falschen Ansichten über Politik, Patriotismus und Ruhm geblendet, sich ihrer Schande, als sei es eine Ehre, und ihrer blutigen Verbrechen, als seien es Heldenthaten, zu rühmen pflegen; und Herrschsucht, Egoismus, Nationalhaß, Ehrgeiz, nebst Vorurtheilen und Leidenschaften aller Art, wurzeln noch so verderblich tief in Regierungen und Völkern, daß wir noch lange, wenn nicht überhaupt vergeblich, auf Erlösung aus diesem traurigen Zustande werden warten müssen. Daraus folgt aber nur, daß Rechtssinn und Moralgefühl bei den Massen noch nicht den Leidenschaften Stand zu halten und zur besseren Einsicht hinzuführen vermögen, keineswegs etwa, daß, was thatsächlich zu geschehen

pflegt, deswegen auch als berechtigt geschehen anzuerkennen wäre. Wer wollte sonst dem Diebstahl, dem Schwindel u. s. w. die Berechtigung absprechen? Der Staat hat zweifellos kein Recht, seine Bürger nach seinem Gutdünken in's Feld zu führen, und er kann es auch nicht dadurch erlangen, daß er dabei, gleichviel aus welchem Grunde, Folge findet; allein zur Vertheidigung des Vaterlandes darf er aufrufen; nur dazu hat er das Recht, nur dazu der Bürger die Pflicht! — Was thut denn nun aber der Staat, wenn er seine Bürger in den Krieg führt? schickt er denn hierdurch seine Truppen schon in den gewissen Tod? oder wünscht, oder erwartet er denn nur, daß sie den Tod finden möchten? oder liegt es nicht vielmehr auf der Hand, daß nur der Feind, mit möglichster Schonung der eigenen Krieger, überwunden werden soll? Die Soldaten sollen ja nicht fallen, sondern kämpfen und siegen! Wenn dabei, der Natur der Sache nach, Manche der Kämpfer das Leben verlieren, so ist das doch keineswegs Zweck ihrer Sendung, sondern nur eine unbeabsichtigte Folge ihrer Pflichterfüllung. Auch der Arzt, auch der Richter (während der Herrschaft ansteckender Krankheiten), Bauleute, Bergleute u. d. m. unterliegen der Gefahr, in ihrer Amtsübung ihr Leben zu verlieren. Auch die Seeleute können leicht in ihrem Berufe umkommen; es wird aber so wenig ihr Ertrinken, wie bei dem Soldaten das Erschossenwerden, als beabsichtigt angesehen werden dürfen. — Die Analogie des Krieges, (selbst angenommen, er vertrete eine „Idee," er werde „im Dienste sittlicher Zwecke" geführt, und davon abgesehen, daß bezüglich seiner noch immer Macht vor Recht geht,) paßt also nicht im Entferntesten auf die Todesstrafe, deren recht eigentlicher und einziger Zweck ja gerade die Tödtung ist.

Von dem Beispiele des Krieges aber abgesehen, welchen Fall würde Beyerle anführen können, welcher Fall würde sich wohl denken lassen, in welchem „der Staat einen Bürger zur Aufopferung seines" „Lebens im Dienste eines sittlichen Zweckes zwingen könnte"? — Es giebt absolut keinen solchen; und man sollte deshalb auch nicht so dreist (und zu welchem Zwecke?) geradezu unrichtige Behauptungen aufstellen! Was würde Hr. Beyerle z. B. dazu sagen, wenn eine Regierung, um — gewiß zum Besten der Menschheit — diese und jene pathologischen oder physiologischen Räthsel zu lösen, um einiges

Licht in das Dunkel der Geisteskrankheiten zu bringen, um die Natur gewisser Gifte und Ansteckungsstoffe zu ermitteln u. d. m., Vivisektionen und Vergiftungs- oder Ansteckungsversuche an Menschen, Bluttransfusionen von Gesunden in Kranke, oder sonstige ähnliche Proceduren anordnen, oder nur wider Willen der dazu verwendeten Personen gutheißen wollte? Zu einem derartigen, oder einem ähnlichen, an sich löblichen Zwecke über das Leben seiner Bürger zu verfügen, ist bisher noch keinem Staate eingefallen, obgleich man doch sonst niemals und nirgends Bedenken getragen hat, unter dem Vorwande des Staatswohles Tausende den verwerflichsten Zwecken zu opfern. —

Es scheint sonach ein verunglückter Gedanke zu sein, mit dem Schaffote der Idee opfern zu wollen, während es bisher nur zu häufig für die Unterdrückung von Ideen thätig gewesen ist.

Endlich wird für das Recht des Staates, dem Verbrecher das Leben zu nehmen, hin und wieder (z. B. Pfotenhauer S. 41.) noch angeführt: „Daß der Staat dem Verbrecher nicht das Leben" „gegeben habe, könne sein Recht darüber nicht beschränken, weil er" „seinen Bürgern auch nicht Vermögen, Freiheit und Ehre gebe," „und doch gewiß zu Vermögens-, Freiheits- und Ehrenstrafen be-" „rechtigt sei." — Auch diese Argumentation hat aber nur bei sehr oberflächlicher Betrachtung einigen Schein für sich. — Zuvörderst lassen Vermögen, Freiheit und Ehre, auch in der hier hervorgehobenen speciellen und rein äußerlichen Beziehung zum Staate, gar keine Gleichstellung mit dem Leben zu. Freilich giebt der Staat nicht allen seinen Bürgern direkt und in gleicher Weise, wie viele derselben von ihm Lebensunterhalt, Ehrenstellen, Titel, Orden u. s. w. erhalten, Vermögen, Freiheit und Ehre. Allein indirekt ertheilt er ihnen dennoch diese Güter, indem nur der Staatsverband es ihnen ermöglicht, Vermögen in der hier interessirenden Bedeutung zu erwerben und gesichert zu genießen, der Freiheit ungefährdet sich zu erfreuen und Ehre überhaupt nur zur Geltung zu bringen. Die Ehre kann ja überall nur in einem, wenn auch noch so kleinen und losen Staatswesen, und wenn es ein Stamm von Wilden wäre, zur Existenz gelangen, während Freiheit und Vermögen in einem solchen wenigstens erst ihre wahre Bedeutung zu gewinnen vermögen. Diese äußeren Güter ge-

langen allein in der Wechselbeziehung mit Mitmenschen zur Anerkennung und Werthschätzung. Das Leben hat aber schon für sich noch eine hiervon völlig unabhängige Bedeutung. Wer, allein auf eine kleine unbewohnte Südsee-Insel verschlagen, gezwungen ist, sein Leben dürftig mit Cocosnüssen, Muscheln, Vogeleiern u. d. m. zu fristen, behält, wenn er auch Vermögen, Freiheit und Ehre entbehren muß, doch immer noch die an und für sich schon werthvolle Existenz. — Der Hauptsache nach kommt aber auf diese Betrachtungen gar nicht einmal viel an, weil der hier besprochene Einwand, in der Beschränkung, in welcher er aufgetreten und demnach bisher nur behandelt worden ist, das Wesen der Sache gar nicht trifft. Der Umstand allein nämlich, daß der Staat dem Verbrecher nicht das Leben gegeben hat, ist hier nicht das Entscheidende, vielmehr Folgendes zu erwägen: Vermögen, Freiheit, Ehre sind lediglich irdische Güter, nur für uns in dem hiesigen endlichen Leben von Bedeutung und stets, von Menschen abhängig, von Menschen und durch Menschen zu erwerben und zu gewähren; das Leben dagegen hat, außer seiner irdischen, auch eine höhere, ewige Bedeutung, trägt einen Funken des Göttlichen in sich und erscheint, nicht nur nicht vom Staate, sondern überhaupt nicht von Menschen gegeben und durch sie zu erlangen, in seinem Wesen als alleiniges und unbegreifliches Geschenk des Schöpfers. (Was hiermit gemeint und daß es so ist, obgleich Menschen von Menschen geboren werden, bedarf wohl keines Wortes weiter.) Der Mensch kann demnach auch jene irdischen Güter, Vermögen, Freiheit und äußere Ehre, wenn sie ihm geraubt worden sind, durch Menschen und also auch von dem Staate ersetzt resp. vergütigt erhalten; während das hingeopferte Leben für das Diesseits unwiederbringlich verloren ist. Dieser letztere Punkt ist es nun aber gerade, der hier noch besonders interessirt, da das Recht und die Heiligkeit der Persönlichkeit, als Ausfluß der Gottheit, an sich bereits weiter oben, den etwanigen Prätensionen des etwa seiner selbst vergessenden Staates gegenüber, genügend gewürdigt worden sind. Das erwähnte Moment also allein in's Auge gefaßt, so wird es sich nicht um den angefochtenen Satz: „der Staat dürfe das Leben nicht nehmen, weil er es nicht gegeben" „habe," der bereits besprochen ist, handeln, sondern das etwa anzugreifende Argument lautet dann, (wie es auch wohl vorzugsweise

geltend gemacht worden ist,) dahin: „dem Staate könne kein Recht“ „über das Leben eines Menschen zustehen, weil ihm die Möglichkeit“ „fehle, einen hierbei etwa vorgekommenen Irrthum zu redressiren,“ „indem er nicht die Macht habe, einem rechtsirrthümlich dem Tode“ „Ueberlieferten das geraubte Leben wieder zu geben;“ und hiergegen wird sich schwerlich, wie zuerst, die Analogie von Vermögen, Freiheit und Ehre geltend machen lassen. Freilich können auch dem irrthümlich nur zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten die im Gefängnisse zugebrachten Tage nicht wieder zurückgegeben werden; allein es ist bei dieser, wie bei jeder anderen, als der Todesstrafe, leicht, irgend einen annähernd ausgleichenden, genügenden Ersatz zu leisten und vor Allem eine beruhigende moralische Rehabilitirung zu gewähren. Der Tod auf dem Schaffote dagegen schneidet nicht nur eine jede Möglichkeit irgend einer Remedur für den persönlich Betroffenen unbedingt ab, sondern die Hinrichtung führt auch zugleich ein anderes furchtbares Unrecht mit sich, welches bei keiner anderen Strafe so schwer empfunden werden kann, als bei ihr, nämlich die der Gerechtigkeit widersprechende Mitbestrafung der schuldlosen Familie des Delinquenten! Denn wenn auch fast bei keiner Strafe vermieden werden kann, die Familie des Verbrechers in eine gewisse Mitleidenschaft zu ziehen, so ist doch die Kluft zwischen diesem indirekten Mitbetroffenwerden und dem Drucke der Schmach, welche unvermeidlich die Angehörigen eines Hingerichteten zu tragen haben, nicht nur an sich schon eine unermeßliche, sondern die eigentliche Tiefe der Wunde dieser Familien-Schande liegt erst in ihrer ewigen Unheilbarkeit. Man erwäge, wie verhältnißmäßig leicht die Angehörigen eines später für unschuldig Erklärten die von demselben erlittene Haft verschmerzen und, wie die Erfahrung lehrt, selbst dann verschmerzen, wenn die Strafe auch nicht von dem Richter, oder der Regierung, sondern nur von der Volksstimme (im richtigen Sinne) für ungerecht oder irrig erklärt worden ist; und nun vergegenwärtige man sich die Gefühle einer Familie, aus welcher ein Mitglied auf dem Schaffote geendet, gerade wenn sich nachher dessen Schuldlosigkeit herausstellt! Wer aber wäre dazu im Stande? welcher Dritte vermöchte die helle Verzweiflung, oder den tiefen dumpf fortnagenden Schmerz, die Verbitterung und den Menschenhaß, oder die Menschenscheu, die den gräßlichen Bildern der Gegenwart über Menschenge-

denken hinaus nachfolgenden düsteren Erinnerungen, kurz den ganzen Umfang der unverschuldeten Leiden einer Familie, in welche der Henker eingegriffen, auch nur entfernt zu ermessen? — Und solche Folgen sollte, auch ohne den stets möglichen Irrthum des menschlichen Richters hier in Anschlag zu bringen, die Gerechtigkeit vertreten können? —

Hat nun die gesammte vorstehende Ausführung Anspruch auf Unbefangenheit, Klarheit und logische Konsequenz, so muß sie ergeben, daß dem Staate nicht das Recht zugesprochen werden darf, in seine Strafen auch die Todesstrafe einzureihen.

Daß aber, wenn die Todesstrafe dem Verbrecher selbst gegenüber an sich rechtlich unzulässig ist, sie auch nicht angewendet werden darf, um Andere, (sofern dieß überhaupt zu erreichen wäre,) abzuschrecken, haben wir bereits gesehen. Denn das hieße, die Persönlichkeit lediglich als Mittel zum Zweck gebrauchen, ja verbrauchen, was ebenfalls dem höchsten Rechtsgesetze widersprechen würde.

Ist die Todesstrafe moralisch zulässig?

Daß eine Strafe, welche sich, wie wir eben gesehen haben, rechtlich nicht rechtfertigen läßt, auch nicht mit der Moral übereinstimmen kann, daß sie vielmehr eben sowohl moralisch, wie rechtlich, unzulässig sein muß, ergiebt sich schon aus dem oben besprochenen theilweisen Ineinanderfallen der Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit, in Verbindung mit der als richtig erfundenen Begründung der Strafe, so daß die vorliegende Frage eigentlich, als somit bereits erledigt, gar keiner besonderen Prüfung mehr zu bedürfen scheint. — Indessen mögen doch noch folgende Bemerkungen hier ihren Platz finden:

Wenn die Vertreter der Wiedervergeltungstheorie das Recht, zu strafen, (die Ansichberechtigtheit der Strafe,) und zugleich die Wiedervergeltung als Princip der Strafe, (die Ansichberechtigtheit der Wiedervergeltung,) als sich von selbst verstehend, weil aus einem unmittelbaren Rechtsgefühle hervorgehend, hinzustellen suchen, dieser Ansicht aber schon aus dem Grunde hat entgegen getreten werden müssen, weil eben das Recht keineswegs allein unmittelbar aus dem Gefühle hergeleitet werden kann, vielmehr behufs seiner Findung zu dem Rechtsgefühle auch noch die Reflexion treten muß, so geht doch zweifellos das Sittlichkeitsprincip lediglich und unmittelbar aus dem Gefühle des

Menschen hervor, und wird deshalb, wenn es sich um die moralische Zulässigkeit einer Strafe handelt, allerdings das Gefühl eine Stimme, und zwar die allein entscheidende Stimme haben dürfen. So wenig also jene Vertreter der Todesstrafe sich mit ausreichendem Grunde auf ihr unmittelbares Rechtsgefühl berufen dürfen, um aus demselben die rechtliche Zulässigkeit der Todesstrafe zu deduciren, so sehr befinden sich die Gegner der Letzteren in ihrem Rechte, wenn sie bezüglich der moralischen Zulässigkeit derselben ihr unmittelbares Moralgefühl befragen. Welche Antwort aber auf diese Frage das gesunde Gefühl eines sittlich noch nicht verwilderten, oder verwirrten Menschen wird geben müssen, wollen und dürfen wir getrost der Gewissensprüfung eines jeden Unbefangenen überlassen. Wer jedoch, sonst klaren Geistes und warmen Herzens, in dieser Beziehung noch nicht völlig einig mit sich geworden sein sollte, es aber zu werden wünscht, der mache mit sich selbst die sicherste Probe dadurch, daß er einer Hinrichtung als Zuschauer beiwohnt, und es wird in ihm während des schauerlich widerlichen Schauspieles sofort mit unwiderstehlicher Macht das ursprüngliche menschliche Gefühl lebendig werden. Wenigstens hat der Verfasser mehrfach an bis dahin eifrigen Vertheidigern der Todesstrafe die Erfahrung plötzlicher und unerschütterlicher Bekehrung von ihrer Theorie durch das bloße Anschauen der Praxis gemacht. „Das ist" „kein ernster, würdiger Akt menschlicher Gerechtigkeit; das ist ein" „rohes Hinschlachten eines Menschen!" — so sprachen sich z. B. Mediciner aus.

Halten wir aber, bevor wir nochmals hierauf zurückkommen, den Prüfstein unseres Moralgefühles noch an folgende Thatsachen:

Der s. g. todeswürdige Verbrecher wird, wie wir gesehen haben, hingerichtet, mag er sich bis zu dem letzten Momente seines Lebens verstockt gezeigt, oder mag er schon durch sein Benehmen während der ganzen Untersuchung die sicherste Garantie für seine Reue und Besserung (— nach Einigen die eigentliche Weihe der Strafe! —) gegeben haben. — Er wird aber auch zum Tode geführt, mag er sich Jahre lang, (wenn nur nicht bis zum vollen Ablaufe der Verjährungsfrist,) der Verfolgung zu entziehen gewußt und während dieser Zeit unbescholten und vorwurfsfrei gelebt haben; (er müßte denn begnadigt werden, was an sich die Sache nicht ändert.) — Er geht dagegen frei aus;

wenn er erst nach Ablauf der Verjährungszeit, vielleicht nur einige Wochen später, als im letzterwähnten Falle, entdeckt wird, mag er auch inzwischen keineswegs ein von Reue und Bußfertigkeit zeugendes Leben geführt haben. — Schon diese Widersprüche sind mit dem Moralgefühle schwer zu vereinbaren. Es kommen aber das Sittlichkeitsgefühl noch empfindlicher verletzende Fälle vor. Eine schwangere Delinquentin z. B. wird freilich nicht sofort hingerichtet, sondern bis zu ihrer Niederkunft schonend am Leben erhalten, aber nur, um, nachdem sie Mutter geworden, durch den Henker ihrem jungen Kinde entrissen zu werden! — Ein (vielleicht bei seiner That, oder in Folge derselben) schwer verletzter, oder sonst gefährlich erkrankter Kapitalverbrecher wird mit Sorgfalt gepflegt, aber nicht, um dem Leben wieder gegeben, sondern nur, um nach seiner nothdürftigen Herstellung auf das Schaffot geführt zu werden! — Ist es möglich, das Endverfahren in dem einen, oder dem anderen dieser Fälle für ein sittlich erlaubtes zu erachten, den Widerstreit solcher Proceduren mit dem Sittengesetze zu verkennen? Welche jedenfalls ungewöhnliche, gerade während der Gefangenschaft und im Hinblick auf das Blutgerüst völlig unberechenbare, geistige und moralische Umwälzung muß durch das neue Muttergefühl, oder durch das Ueberstehen einer schweren Krankheit in den für den Tod durch Henkershand Aufgesparten hervorgerufen werden! Man könnte unter solchen Umständen bald behaupten, der Delinquent sei zwei Mal zum Tode verurtheilt, bald, es sei ein ganz anderer Mensch hingerichtet worden, als der verurtheilte frühere Verbrecher; — und welche Empfindung müssen solche Betrachtungen erregen?

Der eigenthümlichste Fall tritt aber wohl bei den Selbstmordsversuchen von Verbrechern ein. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß zum Tode Verurtheilte, wenn ihnen jede sonstige Gelegenheit, sich das Leben zu nehmen, abgeschnitten ist, — (denn solche Unglückliche werden ja eben, als dem Schaffote geweihte Opfer, sehr sorgfältig bewacht,) — sich durch Enthaltung von aller Nahrung den Tod zu geben suchen. Hierzu könnten sich nun, wie es scheint, die Anhänger der Todesstrafe eigentlich nur zustimmend verhalten. Denn sie verlangen ja nicht nur den Tod des Verbrechers, sondern nach ihren bisher citirten Autoritäten soll es ja eben auch der Todesstrafe erst den wahren Charakter geben, gewissermaßen zu ihrem Wesen gehören, daß sie freiwillig auf

sich genommen wird. Sollte denn nun das Letztere nicht genügen, (es wäre ja gewissermaßen der Triumph des Princips!) oder sollte ein grausamer Eigensinn sich erst durch das blutige Schauspiel der Hinrichtung befriedigt fühlen? Die letztere traurige Alternative scheint allerdings angenommen werden zu müssen. Während man bei der Geld- und bei der Gefängnißstrafe mit Recht damit zufrieden ist, daß der Verurtheilte freiwillig zahlt, oder sich zum Arreste stellt, bevor er exequirt, oder arretirt wird, so begnügt man sich bei der Todesstrafe nicht mit dem Tode des Verbrechers, sondern verlangt, selbst wo man das angeblich abschreckende Schauspiel der öffentlichen Hinrichtungen nicht mehr aufführt, das Abthun durch den Henker. Denn wie verfährt man bei solchen Selbstmordsversuchen? Man nöthigt den Hungernden zum Essen, nicht etwa in Aussicht auf mögliche Begnadigung, oder sonst in seinem Interesse, sondern man fristet ihm lediglich aus dem Grunde wider seinen Willen das Leben, um es ihm alsbald auf dem Schaffote wieder zu nehmen. Und welche Mittel wendet man überdieß hierzu an!? Man setzt dem Unglücklichen nicht etwa bloß Nahrung vor und nöthigt ihn durch Ueberredung, davon zu sich zu nehmen; sondern man braucht Gewalt gegen ihn. Man hat ein widerliches Marterinstrument, eine Art von Magenpumpe, erfunden, mit welcher man dem Opfer breiige Speise gewaltsam in den Magen pumpt; — und diese abscheuliche Procedur nimmt man, wir wiederholen es nochmals, nicht etwa vor, um einem Menschen das Leben zu erhalten, sondern nur, (und deshalb abscheulich!) um ein nochmals für kurze Zeit gewaltsam aufgedrängtes Leben für das Henkerbeil aufzusparen! Wer wird hier, mag er sich sträuben, wie er will, nicht an das widernatürliche Mästen der Thiere für die Schlachtbank erinnert? — Wer wagt hiernach noch zu behaupten, daß die Tortur nicht mehr angewendet werde? — Wer sich von solchen Scenen nicht mit tiefem moralischen Ekel abwenden muß, an dessen Kopf und Herz werden freilich Geist und Gemüth, oder Verstand und Gefühl, vergeblich appelliren, der dürfte aber auch kaum darauf Anspruch erheben können, auf der sittlichen Höhe unserer Zeit zu stehen, vielmehr in der Blüthezeit der Inquisitions-Tribunale und der Hexen-Processe besser an seinem Platze gewesen sein. — Jene Magenpumpe und das Schaffot als korrelate

Embleme unserer Justiz — und das Moralprincip des neunzehnten Jahrhunderts! das vereine, wer es vermag!

Schließlich aber der Akt der Hinrichtung selbst! — (Cfr. Mittermaier. S. 107. 108. — Schaible. S. 28.) — Mittermaier berichtet von Fällen, in denen auf das Schaffot geschleppte Delinquenten dortselbst derartig von Todesangst überwältigt wurden, daß der Scharfrichter die Exekution an Bewußtlosen vollstreckte! — Schaible erzählt von einer bejammernswerthen neunzehnjährigen Mutter, welche, durch Publikation des Urtels offenbar wahnsinnig geworden, auf dem Wege nach dem Hochgerichte ihrem Kinde noch die Brust gab! — In anderen Fällen kämpften, nach Mittermaier, die Hinzurichtenden in der Verzweiflung, zum Theil unter Betheuerung ihrer Unschuld, wohl Stunden lang mit dem Henker um ihr Leben! Ein Scharfrichter wurde auf diese Weise mit seinen Gehülfen zur Vollstreckung des Urtels unfähig gemacht, und konnte der Delinquent erst, nachdem er „durch" „alle möglichen Mittel" unschädlich gemacht worden war, von einem herbeigeholten anderen Scharfrichter gerichtet werden! Eine Frau konnte von mehreren Männern erst nach einem Kampfe von anderthalb Stunden überwältigt, — hingerichtet aber nur in der Weise werden, daß man, während unten der Körper festgehalten wurde, ihren Zopf an eine lange Stange band und damit ihr den Kopf in die Höhe riß! — Ist dieß nun etwas Anderes, als ein „Abschlachten" von Menschen? wenn man es nicht „Morden" nennen will; und wird das menschliche Gefühl etwa um Vieles mäßiger empört, wenn das Opfer in dumpfer Betäubung geduldig zur Richtstätte folgt und mechanisch gehorsam das Haupt auf den Block legt? Ja selbst wenn der Hinzurichtende ernst ruhig und fest, oder keck, ja frech, oder wie man sonst will, dem Tode entgegen tritt, wird den Zuschauer stets unwiderstehlich das Gefühl ergreifen: hier wird nicht Gerechtigkeit, hier wird rohe Gewalt, entsetzliche Willkühr geübt!

Kuntze nennt solche Gefühle weichlich, indem er sagt: „Ein" „Zug der Weichlichkeit, verbunden mit einer gewissen Oberflächlichkeit," „Verschwommenheit und Mattigkeit des Denkens, geht durch unser" „Geschlecht. — Ein System der Hätschelei nnd Verzärtelung" „der Verbrecher beginnt sich in aller Stille zu entwickeln," „das gar schlimme Früchte tragen muß." — Nun, über Gefühle läßt

sich nicht mit Gründen streiten, und können wir nur die Vermuthung aussprechen, daß, die citirte Aeußerung mit den letztvorgetragenen Thatsachen zusammen gehalten, die Gefühlsweise des Herrn Prof. Kuntze nur sehr geringen Anklang in anderen Gemüthern finden möchte. Was aber das „Denken" betrifft, so meinen wir, daß derselbe, nach den oben gegebenen Proben seiner Philosophie, wohl Veranlassung haben sollte, etwas vorsichtiger über das Denken unseres ganzen Geschlechts sich auszusprechen.

Keinenfalls werden diejenigen groben Verletzungen des Sittlichkeitsgefühls, die wir vorstehend besprochen haben, dadurch beseitigt, daß die Vorkämpfer für die Todesstrafe den Gegnern „Sentimentalität," „Weichlichkeit" u. d. m. vorwerfen. Solche Vorwürfe ließen sich eben so gut rückwärts wenden, ohne daß die Sache dabei gewönne.

Haben wir nun in der bisherigen Untersuchung alle bis jetzt nur einigermaßen zur Anerkennung gelangten Strafrechtstheorien mit Rücksicht auf ihr Verhalten zur Todesstrafe geprüft, die von uns als die allein richtige erkannte Theorie einer besonders eingehenden Erörterung unterzogen und schließlich die Frage zu beantworten gesucht, ob, nach der als stichhaltig erfundenen Begründung der Strafe, die nothwendigen Erfordernisse einer für zulässig zu erachtenden Strafe bei der Todesstrafe anzutreffen sind, als Resultat dieser ganzen Untersuchung aber gefunden, daß die Todesstrafe in keiner einzigen der gedachten Theorien mit Recht einen Platz zu beanspruchen vermag und daß sie keine einzige derjenigen Bedingungen erfüllt, welche rechtlich an eine zulässig sein sollende Strafe gestellt werden müssen, so können wir schließlich hier wohl mit Grund die Behauptung aufstellen, vom rechtlichen Standpunkte aus müsse dem Staate die Befugniß zur Anwendung der Todesstrafe abgesprochen werden.

Ist die Todesstrafe aus politischen Gründen nicht zu entbehren?

Solches wird allerdings von verschiedenen Seiten behauptet, indem man meint, möge die Todesstrafe vom rechtlichen Standpunkte aus zulässig erscheinen, oder nicht, so müsse sie doch aus politischen Gründen für den Staat in Anspruch genommen werden, weil sie nun einmal thatsächlich, ohne das Staatswohl zu gefährden, nicht zu entbehren sei; — und es fragt sich also nunmehr, in wie weit diese Ansicht etwa berechtigt erscheint?

Die Antwort hierauf ist jedoch in den bisherigen Ausführungen bereits enthalten.

Geht man nämlich bei der Behauptung der politischen Nothwendigkeit der Todesstrafe von Nothständen aus, wie solche oben bezüglich einer betreffenden Aeußerung Pfotenhauer's angedeutet worden sind, hat man also unbefestigte, oder erschütterte Staatszustände im Auge, noch nicht konsolidirte, oder bereits in der Auflösung begriffene Staaten, Revolutionen und Bürgerkriege, mit den daraus hervorgehenden socialen und politischen Wirren und Umwälzungen, Kriege, welche die Staatsexistenz in Frage stellen, kurz Zeiten, für welche es heißt: „inter arma“ „silent leges“ — so liegt die Frage, ob unter solchen Verhältnissen die Todesstrafe etwa als Nothwehr aufzufassen sein dürfte, dem Vorwurfe der gegenwärtigen Untersuchung natürlich fern und könnte, als gewissermaßen das Kriegsrecht behandelnd, nur Gegenstand einer besonderen weitläufstigeren, an anderer Stelle durchzuführenden Erörterung werden.

Handelt es sich dagegen um geordnete gesetzliche Zustände civilisirter Staaten, — und auf solchem Boden treffen wir ja nur mit unseren Gegnern zusammen, — so ist bereits in dem vorigen Abschnitte, unter der Rubrik: „ob die Todesstrafe nothwendig sei?“ erschöpfend

dargethan worden, daß die Nothwendigkeit derselben durchaus nicht zu erweisen, sie vielmehr unter allen Umständen eben so entbehrlich, wie unzweckmäßig erscheine. Hieran können aber politische Erwägungen in einem gesetzlich geordneten Staate nichts ändern; das ist selbstverständlich und damit auch die Frage nach der etwanigen politischen Nothwendigkeit der Todesstrafe unbedingt verneinend erledigt.

Verlangt das Volksbewußtsein noch die Todesstrafe?

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß fast alle Anhänger der Todesstrafe, so wenig sie auch sonst gewohnt oder geneigt sein mögen, mit dem Volke zu gehen, doch, so weit es sich um Beibehaltung Jener handelt und Gründe des Rechts und der Moral sie im Stiche lassen, sich auf die Volksstimme berufen, indem sie behaupten, die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Unentbehrlichkeit der Todesstrafe wurzele noch unerschütterlich tief im Volksbewußtsein, (oder, wie Prof. Kuntze sich hier wieder ausdrückt: „in der Brust tüchtiger und" „gradaus blickender Männer, so gut wie in dem gesunden Sinne" „nicht sentimentaler Frauen.") „Vox populi vox dei" sprechen hier Solche, die sonst mit Sapieha im Demetrius zu rufen pflegen: „Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn; Verstand ist stets „bei Wen'gen nur gewesen!"

Abgesehen aber davon, daß selbst das allgemeine Volksbewußtsein nicht gegen Recht und Sittlichkeit in die Wageschale gelegt werden darf, was ein Rückblick auf viele Volkssitten, z. B. Sklaverei, Vielweiberei, Blutrache u. d. m. einem Jeden klar machen muß, — wie steht es denn nun eigentlich hier mit dieser s. g. Volksstimme, woraus ist sie zu entnehmen und welches Gewicht ist ihr für unsere Frage beizulegen?

Zuvörderst versteht es sich wohl von selbst, daß Diejenigen, welche sich hier auf die Volksstimme berufen, damit nicht das Geschrei oder Gewäsch des (wenn auch nur geistigen) Pöbels, der rohen urtheilslosen Menge, gemeint haben können, so wie, daß wir unsrerseits eben so wenig die Denkresultate der weit über das Alltägliche hervorragenden geistigen Minorität als Volksbewußtsein ausgeben dürfen, daß vielmehr unter Volksstimme in dem Sinne, in welchem sie hier angezogen worden, die mehr oder weniger übereinstimmend hervor-

tretende Ueberzeugung der Mehrzahl der s. g. Gebildeten aus allen Mittelklassen des Volkes wird verstanden werden müssen.

Natürlich ist aber dieses aus der Ansicht so vieler Einzelnen zusammengesetzte Gesammturtheil nicht direkt und unmittelbar wahrnehmbar, sondern nur durch Beobachtung und Schlüsse zu ermitteln.

Handelte es sich nun in unserer Frage lediglich um das Urtheil der wirklich Gebildeten, so würde hierfür, wie zu allen Zeiten, ein ziemlich sicherer Anhalt in der Tageslitteratur zu finden sein, diese jedoch keineswegs als Vertreterin der obigen Behauptung der Anhänger der Todesstrafe angerufen werden können. Schwarze hat (S. 2. sqq.) die Prätension solchen Vorgebens gründlich und auf Beläge gestützt zurückgewiesen; und lehrt ja übrigens auch die tägliche Erfahrung, daß von den in neuerer Zeit über die Todesstrafe im Buchhandel erschienenen Schriften auf je eine für die Beibehaltung derselben mindestens drei für deren Aufhebung kommen, dabei aber, was die Hauptsache ist, die Letzteren sich immer mehr durch ruhige und besonnene Begründung der vertretenen Ansicht in einer klaren und verständlichen Schreibweise auszeichnen, während die Ersteren gewöhnlich entweder frömmelnden Fanatismus verrathen, oder unter, philosophisch klingen sollenden, schwülstigen und dunkelen Phrasen Gedankenleere und Mangel an Gründen verstecken, wenn sie nicht an einer Verschmelzung beider Fehler kranken. Nach der Tageslitteratur zu urtheilen, würde sich also die Stimme der wirklich Gebildeten schwerlich für Beibehaltung der Todesstrafe erheben.

Scheiden wir aber das Kontingent dieser Einsichtigeren aus, so bleiben noch die sogenannten Gebildeten, die freilich oft kaum halbgebildet zu nennen wären, übrig, und es wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß gerade sie, und zwar fast in allen Ständen, die überwiegende Mehrzahl bilden und man insofern auch allenfalls ihre Stimme als die Hauptrepräsentantin der s. g. Volksstimme ansehen könnte. Daß sich nun unter dieser Menschenklasse auf Befragen eine nicht geringe Anzahl für die Beibehaltung der Todesstrafe erklären würde, mag von vorn herein zugegeben werden. Wir glauben es wenigstens, wenn wir es auch nicht geradezu wissen; und dazu gehört wenig Menschenkenntniß. Denn trotz des mächtigen Einflusses der stets fortschreitenden Civilisation gilt doch für die Majorität der s. g.

Gebildeten auch jetzt noch in vollem Maße Wallenstein's Wort: „daß der Mensch aus Gemeinem gemacht sei, die Gewohnheit seine" „Amme nenne, u. s. w." Man muß ja täglich mit solchen Leuten verkehren, — sehe man sich doch selbst die Besseren darunter nur etwas schärfer an: leibliche Gesellschafter bei einem Glase Wein, oder an einer wohlbesetzten Tafel und einer Unterhaltung, welche in Gemeinplätzen über die Oberfläche der Dinge hinfließt; an sich ganz gutmüthige Menschen, so lange nicht ihr ihnen selbst kaum bewußter Egoismus mit in's Spiel kommt, oder ihre Vorurtheile angegriffen werden; selbstgenügsam als Familienväter, als regelmäßig in ihrer Berufsmaschine thätige Beamte, als vor allem loyale Unterthanen; zuweilen nicht ohne manche Kenntnisse, ja hin und wieder sogar nicht ohne eine gewisse Art von Geist; — nun aber nahe man sich derartigen, allgemein zu den s. g. Gebildeten gerechneten Personen mit irgend einer die höheren Interessen der Menschheit berührenden Frage und sehe zu, ob man sie dafür zu erwärmen, oder nur zu interessiren vermöge, — und man wird von Glück sagen können, wenn man nur hin und wieder auf ein gewisses Verständniß für die angeregten Ideen stoßen sollte; ein Eingehen darauf, oder gar eine Begeisterung dafür zu erwarten, wäre vergeblich. Die Meisten aus dieser großen Masse drehen sich, selbstzufrieden und voll Selbstgefühl, in ihrem beschränkten Kreise um Althergebrachtes, woran sie gedankenlos hängen, urtheilen auch über darüber hinaus Liegendes, ohne Nachdenken und Interesse, im gewohnten Geleise eben so banal, wie zuversichtlich ab, halten sich für gut, wenn sie nicht gegen die Gesetze — und für klug, wenn sie nicht gegen landläufige Meinungen verstoßen, ereifern sich nur zuweilen für ihre Gemeinplätze, sind aber sonst, durch ihr leiblich und geistig nur materiell und egoistisch zugeschnittenes Leben jeder Aufregung und geistigen Anstrengung feind und allen höheren Ideen entfremdet, der Erwärmung für solche oder gar zu Opfern dafür völlig unfähig, — wenn sie nicht gar, je beschränkter, um so heftiger, dem von ihnen nicht begriffenen Guten hemmend entgegen treten. In dieser geistig und moralisch egoistischen Trägheit und der daraus hervorgehenden geistigen und moralischen Beschränktheit selbst des „Mittel-" „gutes," nicht in wirklicher Böswilligkeit der Menschen, liegt für den Fortschritt das am Schwersten zu überwindende Hinderniß. Gerade

darin, daß so Viele, die an sich keineswegs schlecht sind, vielmehr es ganz gut meinen und, bewußt unrecht zu handeln, außer Stande wären, doch, aus den eben erwähnten Gründen, besonders so lange es ihnen leiblich wohl ergeht, den höchsten Interessen der Menschheit theils gleichgültig, oder lau gegenüber stehen, theils dieselben in ihrer Befangenheit sogar fanatisch bekämpfen, nach der Enge ihres geistigen und moralischen Gesichtskreises aber auch eben kaum anders können, scheint das Wesen der Beschränktheit der Durchschnitts-Menschheit gefunden werden zu müssen.

Wer das Gesagte für übertrieben, oder für das Resultat der getrübten Anschauung eines verdüsterten Gemüthes halten möchte, der wende doch seinen Blick nur etwas rückwärts. Wir wollen hier nicht einmal von der Sklaverei reden, an welcher (in ihrer damals freilich milderen Form) nicht nur kein gebildeter Grieche oder Römer Anstoß genommen, sondern die auch noch in neuester Zeit (in viel scheußlicherer Gestalt, als im Alterthume,) in einem der civilisirtesten Staaten, und zwar gerade unter der übrigens vorzugsweise gebildeten Bevölkerung desselben, geblüht und sogar während des von s. g. Christen für ihre Aufrechterhaltnng geführten blutigen Kampfes auch bei uns unter s. g. Christen eifrige Fürsprecher gefunden hat; — aber wie lange ist es denn her, daß in den, in der Humanität am Weitesten vorgeschrittenen Staaten Deutschlands noch Tortur und Brandmarken, Stäupen und Spießruthenlaufen, Rädern, Säcken, Verbrennen, Viertheilen und andere qualvolle Todesstrafen, sowie sonstige dergleichen Gräuel eingebürgert, schmähliche Judenverfolgungen und Bedrückungen an der Tagesordnung, Leibeigenschaft Staatsinstitut, Hexenprocesse in der Blüthe und überhaupt Grausamkeit, im Vereine mit Aberglauben und sonstiger Beschränktheit, in unserer Kriminaljustiz, sowie im Volksbewußtsein herrschend gewesen sind?! Wenn man damals einem sonst ganz menschenfreundlichen Gutsbesitzer hätte zumuthen wollen, seine Gutsunterthanen aus der Leibeigenschaft zu entlassen, oder einem braven Regiments-Kommandeur, seine Soldaten nicht mehr fuchteln zu lassen, oder einem tüchtigen Richter, in einem Hexenprocesse von der Tortur abzustehen, oder wenn man von solchen, für ihre Zeit gebildet zu nennenden Personen das Anerkenntniß verlangt hätte, der Pranger, das Rad, der Scheiterhaufen u. d. m. seien unzulässige, die Menschheit (weil die Mensch-

lichkeit) schändende Strafen, — so würde derartigem Ansinnen überall wohl nur entrüstete Verwunderung begegnet sein. Man war zu jener Zeit in traurige Irrthümer, düsteren Aberglauben, unmenschliche Vorurtheile und dadurch in das Strafverfahren eingeschlichene gewohnheitsmäßige Uebung der Grausamkeit dergestalt eingelebt, daß man das, was einmal hergebracht war, eben deshalb und ohne weitere Prüfung auch für völlig natürlich und unbedingt gerecht hielt.

Ganz ebenso verhält es sich nun jetzt mit den Ueberbleibseln jener Zeit, der einfachen Todesstrafe und der sich dafür etwa noch erhebenden Voksstimme! Sprechen sich auch jetzt vielleicht noch Viele auf gleicher Bildungsstufe, wie Jene, die früher die qualificirten Todesstrafen vertraten, für die Todesstrafe an sich aus, so geschieht es zweifelsohne in ganz ähnlicher, nur durch die Zeit gemilderten, Befangenheit, nicht aus Gründen, aus geprüfter Ueberzeugung, sondern lediglich aus unbewußter, gedankenloser Anhänglichkeit an das Hergebrachte*). — Was folgt also hieraus?! — Wenn man gegenwärtig von denselben Leuten verlangen wollte, sich z. B. für die Wieder-

*) Wie völlig die Gewohnheit, nicht nur die urtheilslose Menge, sondern auch Menschen selbst der besseren Mittelklasse geistig und moralisch zu unterjochen, ja ihrer eigenen Natur zu entfremden vermag, ist dem Verfasser recht grell in der Person eines Scharfrichters entgegengetreten, mit welchem er, bei Gelegenheit einer Hinrichtung, der er amtlich beiwohnen mußte, mehrfach zu verkehren und ihn dabei zu beobachten Gelegenheit hatte. Dieser Mann, von einnehmendem, fast würdigem Aeußeren, theils einen wohlhabenden, ehrenfesten Bürger, theils einen anständigen Beamten repräsentirend, nicht ohne Bildung und in seinem ganzen Auftreten übrigens milde und human erscheinend, betrieb dennoch alle Vorbereitungen zur Hinrichtung und vollzog diese selbst in einer so ruhig theilnahmlosen Weise, als nehme er ein völlig gleichgültiges Geschäft des gewöhnlichen Lebens vor, ja als sei eine solche Behandlung des doch mindestens schauerlich ernsten Aktes selbstverständlich. Besonders verletzend trat dieß für den Beobachter in dem folgenden Momente hervor. Der Delinquent, welcher bis zum letzten Augenblicke, nach Lage der Sache vielleicht nicht ohne Grund, mit ruhiger Festigkeit seine Unschuld betheuert hatte und eben so seinen letzten Gang antrat, lehnte, als ihn der Scharfrichter einige Schritte vor dem Blocke empfing, um ihm die Binde um die Augen zu legen, dieß bescheiden, aber entschieden ab, indem er ungefähr erklärte: „das sei unnöthig, weil er“ „dem Tode ruhig in's Auge sehen könne und werde und deshalb auch wisse, daß“ „er sich bei der Exekution völlig ruhig verhalten werde;“ und wie nun hierauf der Scharfrichter seinem Opfer freundlich auf die Schulter klopfte und ihm zuredete, sich doch lieber die Augen verbinden zu lassen, „weil es einmal so Sitte sei,“ that

einführung des Galgens für die Diebe, oder der Prügelstrafe bei den Soldaten, oder der Tortur oder der Hexenwage u. d. m. zu interessiren, so würden sie gegen eine solche Zumuthung unbedenklich, lächelnd, oder auch entrüstet, sich verwahren. Es hält eben Niemand mehr dergleichen für möglich. — Nun wohl! hebt die Todesstrafe auf, und in fünfzig Jahren (oder auch wohl früher) wird Niemand, d. h. kein Mensch derjenigen Bildungsstufe, die jetzt noch diese Strafe als nothwendig und gerecht anerkennt, mehr begreifen wollen, daß man jemals Menschen hinzurichten vermocht hat!

Daß übrigens, ungeachtet des materiellen und geistigen Egoismus' der Gegenwart, der geistigen und moralischen Trägheit und Befangenheit der Menge, der Gleichgültigkeit der Mehrzahl selbst der Besseren unter den s. g. Gebildeten gegen alles Höhere, Edlere und Ideale, jene Zeit immer näher rückt, in welcher, so wie die öffentlichen Hochgerichte bei uns

---

er dieß in einer Weise, als spräche er von der gleichgültigsten Sache von der Welt, so etwa, als suche er einen Bekannten zu bestimmen, sich ein Tuch um den Hals zu legen, um sich nicht zu erkälten; — und der Delinquent ließ es denn auch zu, indem er lächelnd erklärte: „wenn er ihm, dem Scharfrichter, einen Gefallen damit" „thun könne, wolle er es sich gefallen lassen." — Jetzt rissen die Henkersknechte den Unglücklichen an um seine Handgelenke geschleiften Stricken über den Block; einen Augenblick später rollte sein Kopf unter der Binde hervor in den Sand; und als ein anwesender Arzt hinzusprang und ihn aufhob, öffneten sich die Augen des Todten (?) nochmals und aus ihrem schönen tiefen Blau traf die Umstehenden ein in seiner Klarheit und Ruhe unvergeßlicher, weil anscheinend bewußter Blick. — Alles dieß trat aber gegen den widerlichen Eindruck zurück, mit welchem das erwähnte Gespräch das sittliche Gefühl afficirte. Daß jener Mann, der anscheinend, wie man zu sagen pflegt, keinem Kinde etwas zu Leide thun konnte, es doch vermochte, kalt und geschäftsmäßig einen Menschen „abzuthun," mit dem er noch einen Augenblick vorher freundlich gesprochen hatte, — ja, daß er dieß sogar mit einer gewissen Koletterie ausführte, indem er, während er das Haupt des zu Richtenden mit einem eigenthümlich schnellenden Schlage vom Rumpfe trennte, den Umstehenden erklärte, „so müsse es gemacht werden, und nur ängstliche und ungeübte" „Scharfrichter pflegten beim Köpfen in der Aufregung so gewaltsam zuzuschlagen," „daß das schwere Beil dann kaum wieder aus dem Blocke herausgebracht werden" „könne," — gerade hierin lag vorzugsweise das psychisch Empörende des ganzen Aktes, der sonach noch bei Weitem mehr sittlichen Ekel und Widerwillen, als Grauen und Mitleiden erregte, und bei welchem, völlig gegen seinen Zweck, gewiß kein Zuschauer an Dasjenige, was der Gerichtete in der Leidenschaft gethan haben sollte, sondern ein Jeder wohl nur daran dachte, wie der Scharfrichter in Ruhe und Gleichgültigkeit Dasjenige thun konnte, was er that und wie er es that!

bereits verschwunden sind, die trostlosen Hinrichtungs-Blöcke auch keinen Platz mehr innerhalb der Gefängnißmauern finden werden, — daß selbst unter der oben geschilderten großen Masse nach und nach eine hellere und reinere Ueberzeugung, die alten düsteren Gewohnheiten und Vorurtheile untergrabend, sich Bahn bricht, — nnd daß diese geistige Strömung bereits so mächtig geworden ist, die Regierungen immer mehr sich nachzuziehen, — dafür giebt es doch auch Anzeichen genug, und diese werden wir, zur richtigen Erkenntniß der Volksstimme, jetzt noch einer kurzen Betrachtung unterziehen müssen.

Vor Allem ist hier, abgesehen davon, daß die mit besonderen Martern und Quälereien verbundenen früheren s. g. qualificirten Todesstrafen wohl in keinem civilisirten Staate mehr in Uebung sind, auf die ungeheure Reduktion hinzuweisen, welche in neuerer Zeit auch die Fälle, für welche noch die einfache Todesstrafe angedroht ist, erfahren haben. In England allein z. B. wurden noch bis zum Jahre 1832 etwa 150 bis 160 Verbrechen mit dem Tode bestraft, wogegen dieß jetzt nur noch bei sieben der Fall ist; und eben so hat sich in Deutschland, wenn auch nicht in gleichen Sprüngen, so doch jedenfalls in sehr erheblichem Maße die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen bei jeder Revision der Strafgesetzgebung stetig vermindert. Daß hierzu aber überall das Volksbewußtsein erheblich mitgewirkt, ja darauf hingedrängt hat, ist Thatsache und als solche anerkannt.

Hiermit scheint jedoch die Volksstimme, so weit sie erkennbar in's Leben tritt, noch keineswegs abgefunden und dem Fortschritte noch kein Stillstand geboten zu sein. Dieß zeigt sich klar in der durchweg gemachten Erfahrung der verhältnißmäßig übergroßen Anzahl ungerechtfertigter Freisprechungen in Kapitalsachen, die nicht durch die Lage der Sache, — Schwierigkeit der Beweisführung, Aengstlichkeit der Zeugen, Zweifel der Sachverständigen u. d. m., — zu erklären sind, sondern gradezu in der Gewissensscheu der Geschworenen, indirekt ein Todesurtheil zu sprechen, ihren Grund haben. — Während diese Erscheinung von den meisten Anhängern der Todesstrafe beklagt und von Einzelnen als „frommer Meineid“ bezeichnet und verdammt wird, — (Kuntze möchte deshalb lieber die Schwurgerichte nicht eingeführt wissen!) — sucht Beyerle die Thatsache selbst zu verdunkeln, indem

er meint: „es sei ja erklärlich und wünschenswerth, wenn die Ge-“ „schworenen in Kapitalsachen von dem Ernste der ihnen gestellten“ „Aufgabe und von der Schuld, die sie durch einen unbedachten“ „Spruch auf ihr Gewissen laden würden, tief ergriffen wären.“ — S. 49. 50. — Davon, d. h. von bloß vorsichtigen oder ängstlichen Verdikten wegen irgend eines Zweifels an der Vollständigkeit des Beweises oder aus irgend einem ähnlichen Grunde, ist ja hier aber gar nicht die Rede, sondern es handelt sich in der That um jenen „frommen Meineid,“ d. h. um Fälle, in denen die Geschworenen, trotz der zweifellos klaren Schuld des Angeklagten, denselben dennoch, und zwar um deßwillen freisprechen, weil sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten zu können glauben, einen Menschen dem Henkerbeile zu überliefern. — Nur daraus, daß diese Thatsache nicht mehr zu bezweifeln, läßt sich die Einrichtung verschiedener Staaten Nordamerika's erklären, wonach bei Kapitalsachen die Geschworenen befragt, ob sie Gegner der Todesstrafe seien, und bejahenden Falls nicht zugezogen werden; wobei sich denn nicht selten herausstellen soll, daß etwa die Hälfte der Geschworenen entlassen werden muß! Daß aber der Amerikaner nicht eben gerade Gefühlsmensch, sentimental, weichlich, oder wie sich die Freunde der Todesstrafe sonst ausdrücken mögen, genannt werden kann, ist wohl anerkannt und giebt dieser Erfahrung erst die rechte Bedeutung.

Wird nun hiernach von denjenigen Kapitalverbrechern, welche in der That schuldig und überführt sind und welche, wenn ihnen nicht der Tod angedroht wäre, durchweg sicher ihrer Strafe nicht entgehen würden, nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl wirklich verurtheilt, so reducirt sich diese Minderheit, wenn es sich demnächst um Vollstreckung der Strafe handelt, noch um ein Bedeutendes durch die Ausdehnung, welche in neuerer Zeit die Anwendung der Begnadigung erfahren hat. Wenn Pfotenhauer meint, daß gegenwärtig etwa die Hälfte der zum Tode Verurtheilten begnadigt werde, so bleibt er weit hinter dem richtigen Verhältnisse zurück, wie z. B. die Zusammenstellungen bei Berner S. 17. und bei Beyerle S. 13. sqq. S. 33. sqq. ergeben. Danach darf man vielmehr behaupten, daß die sehr erhebliche Mehrzahl der zum Tode Verurtheilten der Begnadigung anheimfallen; und Beyerle selbst giebt (S. 33) zu, daß

diese Differenz noch stets im Wachsen sei. — Wie bedenklich eine derartige, fast zur Regel gewordene Ausübung des Begnadigungsrechtes vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus erscheinen und wie sie insbesondere der kleinen Minderzahl der von ihr Ausgeschlossenen gegenüber gewissermaßen zur Ungerechtigkeit werden muß, daß sie also auch nicht, ohne wenigstens den Schein gefährlicher Willkühr anzunehmen, als Ausgleichungsmittel für die Härte der Todesstrafe angesehen werden und man sich deshalb keineswegs auf sie zur Vertheidigung des Bestehenlassens der Letzteren berufen darf, fällt von selbst in die Augen. — Hier wird auf diese Thatsache nur insofern Gewicht gelegt, als wir auch in ihr ein Anzeichen des besseren Volksbewußtseins und der Macht, zu welcher dasselbe bereits geworden, zu finden vermeinen und daran zugleich die Hoffnung knüpfen zu dürfen glauben, das Uebermaß der Begnadigungen werde als bloßes Uebergangsstadium schließlich zur Aufhebung der Todesstrafe führen müssen.

Um nun den Uebelständen vorzubeugen, welche in der Ueberhandnahme mißbräuchlicher Freisprechungen schuldiger Mörder liegen und, wie die Erfahrung gelehrt hat, selbst nicht durch den Hinblick auf mindestens eben so häufige Begnadigungen vermieden werden können, hat man hier und dort das Institut der „mildernden Umstände“ auch auf die s. g. todeswürdigen Verbrechen ausgedehnt, dergestalt, daß, wenn die Geschworenen in einem solchen Falle mildernde Umstände als vorliegend anerkennen, gegen den übrigens für schuldig Erklärten nicht mehr Todes-, sondern nur noch Freiheitsstrafe erkannt werden darf; und in den nordamerikanischen Staaten Illinois und Minnesota ist neuerdings durch ein Gesetz den Geschworenen sogar die Befugniß eingeräumt worden, bei ihrem Wahrspruch auf „Schuldig“ zugleich selbst darüber zu entscheiden, ob das Urtheil des Gerichtshofes auf Tod, oder nur auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten solle. — Auch hier ist nicht zu verkennen, daß derartige Einrichtungen mit der Zeit zur Abschaffung der Todesstrafe hinüberführen müssen, ja nur aus dem Bedürfnisse danach hervorgegangen sein können. Inzwischen wird dabei aber in die Hand der Geschworenen eine Macht gelegt, welche, theils durch Willkühr, theils durch Zufall, die größte Gefahr der Ungerechtigkeit durch Ungleichmäßigkeit mit sich

führt und der die sofortige völlige Aufhebung der Todesstrafe bei Weitem vorzuziehen sein würde.

Ein anderes ähnliches Zeichen der Gewalt, welche die wahre öffentliche Meinung in unserer Frage bereits zu üben beginnt, ist jedenfalls in der um sich greifenden Einführung der Intramuran-Hinrichtung nicht zu verkennen. Die Verehrer der Todesstrafe protestiren zwar, indem sie behaupten, daß diese Einrichtung ihrem Zwecke vollkommen entspreche, eifrig dagegen, in dieser Art der Vollstreckung der Todesstrafe eine Heimlichkeit der Hinrichtung, als schäme sich der Staat schon gewissermaßen der öffentlichen Exekutionen, zu finden, während sie ja nur in umschlossenen Räumen und unter Zuziehung amtlich dazu eingeladener Zeugen vorgenommen werde. — Allein, die schweren Bedenken gegen heimliche Hinrichtungen zugegeben, welche Hinrichtung will man denn eine heimliche nennen, wenn nicht eine solche, welche innerhalb der Mauern eines Gefängnisses vorgenommen und zu der nur amtlich eingeladenen Personen, (die man überdieß nicht einmal sämmtlich zwingen kann, dem scheußlichen Schauspiele beizuwohnen und es zu kontroliren,) der Zutritt verstattet wird. Innerhalb seiner Gefängniß-Zelle kann man doch nicht wohl den Delinquenten köpfen oder hängen, und einige wenige Personen müssen doch auch bei der heimlichsten Hinrichtung zugegen sein. Die Ausschließung der vollen Oeffentlichkeit, besonders zu einer Zeit, wo das Streben dahin geht, die Justiz und die gesammte Staatsverwaltung immer mehr der Kontrole der Oeffentlichkeit zu unterwerfen, widerspricht, so lange man die Todesstrafe noch anerkennt, unbedingt ihrem Wesen; und ist man zu dem Geständnisse gezwungen, — (cf. das bei Gelegenheit der Besprechung der Zweckwidrigkeit der Todesstrafe hierüber Gesagte,) — daß eine öffentliche Vollstreckung derselben ohne den verderblichsten Einfluß auf Charakter und Moralität des Volkes, ja ohne erhebliche Schädigung der Rechtssicherheit, gerade ihres Hauptzweckes, nicht mehr möglich bleibt, so ist damit auch das Urtheil, nicht nur über die öffentlichen Hinrichtungen, sondern über die Hinrichtungen überhaupt gesprochen! — Zu jener Zeit, als noch vor der Hinrichtung öffentlich und in feierlicher Weise das hochnothpeinliche Halsgericht abgehalten und der Stab über den Delinquenten gebrochen wurde, konnte man in der That von einem Volksbewußtsein,

in dem die Todesstrafe wurzelte, sprechen. Jene Zeit und dieses Volksbewußtsein sind aber vorüber und werden schwerlich zurück ersehnt werden; — und mag man sich dagegen sträuben, wie man will, schließlich wird man doch anerkennen müssen, daß auch die Intramuran-Hinrichtung, wenn sie nicht die traurigen Folgen geheimer Justiz mit sich zurückbringen soll, nur als ein weiterer Schritt auf dem Uebergange zur Aufhebung der Todesstrafe betrachtet werden kann.

Die Intramuran-Hinrichtung leitet die Betrachtung von selbst auf diejenigen Beamten, — Richter, Staatsanwälte, Geistliche, — so wie Gemeindevertreter, welche, mehr oder weniger gezwungen, solchen Exekutionen beiwohnen müssen. und auf deren Stimme man wohl vorzugsweise zu hören berechtigt ist, wenn man sich ein Urtheil über die Volksstimme bilden will. So weit aber die Erfahrung des Verfassers reicht, begegnet man gerade in diesen Kreisen unter Solchen, die bereits in der gedachten Weise thätig gewesen sind, nur noch sehr selten Vertheidigern der Todesstrafe. Und nichts ist natürlicher! Niemand vermag sich ja ein richtigeres Urtheil über das „Abthun" eines Menschen zu bilden, als wer es mehrfach mit angesehen hat. Gegen diese überzeugende demonstratio ad hominem halten für den Menschen, der noch wirklich Mensch ist, keine Scheingründe Stich! Wir haben oben Beispiele von gräßlichen Scenen, welche bei Hinrichtungen vorzukommen pflegen, gegeben, und es ist gewiß die Menschheit schändend, daß noch dergleichen unter dem Vorwande der Gerechtigkeit vorkommen kann. Aber man glaube doch ja nicht, daß etwa derartige scheußliche Kämpfe um das Leben, wie wir sie mitgetheilt haben, oder ähnliche außergewöhnliche Vorfälle bei Hinrichtungen, oder daß auch nur das Grauen vor der eigentlichen Exekution, der Anblick des aus dem zusammenzuckenden Rumpfe hervorsprützenden Blutstromes, des in den Sand rollenden Kopfes, des letzten Augenaufschlages aus demselben, daß diese, wenn an sich allerdings erschütternden Umstände es eigentlich seien, welche auf feste und keineswegs nervenschwache Männer — bei jeder Hinrichtung pflegen alte „gediente" Soldaten des Militairkommando's in Ohnmacht zu fallen! — bei dem Anwohnen von Exekutionen den widerlichsten Eindruck zu machen pflegen und vorzugsweise die Ueberzeugung aufdrängen, daß hier die rohe Gewalt einen fürchterlichen Mißbrauch übe; — im Gegentheil tritt diese psychische

Einwirkung nicht nur gerade bei ruhig verlaufenden Hinrichtungen, wenn das Opfer geduldig sich zur Schlachtbank führen läßt und unter dem Henkerstreiche verblutet, am Reinsten hervor, sondern sie wird auch vorzugsweise durch scheinbare Nebenumstände eben recht mächtig erweckt. (Vergl. die letzte Anmerkung.) Der Verfasser erinnert sich noch lebhaft der ersten, noch öffentlichen, Hinrichtung, welcher er beiwohnte, und daß ihn dabei weder der eigentliche Akt des Köpfens, (vor welchem der Henker das blanke Beil vor dem Publikum in der Sonne blitzen ließ,) noch daß ein Scharfrichterknecht nach der Exekution in gewohnter Weise das abgeschlagene Haupt, es an den Haaren ergreifend, der Menge zeigte, so lebhaft erschütterte, als der Umstand, daß, als der Delinquent auf dem Schaffote erschien, und der Scharfrichter mit seinen Knechten, — welche, mit ihm, die Röcke abgeworfen hatten und, gleich Fleischergesellen, in Hemdsärmeln fungirten, — ihn dort empfing und ihm die Oberkleider abzunehmen begann, der Unglückliche, anscheinend mechanisch, selbst mit Hand anlegte und bei dem Ausziehen von Rock und Weste und dem Entblößen des Halses für das Beil mitthätig half! Dieses völlig würdelose, ja rohe Benehmen des Exekutions-Personals, diese ganze Behandlung des bleichen, abgezehrten, offenbar auch körperlich schwer leidenden Menschen, in Verbindung gerade mit seiner widerstandslosen Hingebung, machte vorzugsweise den Eindruck des bloßen Abschlachtens und wirkte widerlicher auf das Gefühl ein, als der ganze übrige schauderhafte Akt und das, was ihm nachfolgte, so charakteristisch dieß übrigens auch war. — (Der Körper des Gerichteten wurde sofort in eine Grube neben dem Schaffote geworfen, der Kopf darauf von oben her durch den Henkersknecht, der ihn an den Haaren hielt, nachgeschleudert und schließlich der Leichnam leicht mit Erde bedeckt, so daß, als der Verfasser am anderen Tage dort wieder vorüber ging, Einer von mehreren Fuhrleuten, die unter dem Hochgerichte standen, es versuchen konnte, mit seinem Peitschenstiele durch die lockere Sandschicht bis auf den Körper des Enthaupteten zu stoßen. — Waren nun diese Fuhrleute etwa Repräsentanten der Volksstimme, — oder waren es jene Geistlichen, die, nach einer anderen (Intramuran-) Hinrichtung aus der Erfahrung des Verfassers, dem Leichname ihre Kirchhöfe verweigerten, so daß derselbe, nachdem er lange genug über der Erde gelegen hatte,

zwangsweise an der Mauer eines der Friedhöfe verscharrt werden mußte?) —

Die Stimme eines anderen Standes, dessen Ueberzeugung hier ebenfalls von erheblichem Gewichte sein möchte, ergiebt sich wohl zur Genüge aus der Petition von 50 Advokaten Sachsen's, welche den letzten Anstoß zur Aufhebung der Todesstrafe in diesem Lande gegeben hat. — (Vergl. Schwarze S. 3. und 9.) —

Deutlicher und allgemeiner kann sich aber die Volksstimme, und zwar die Volksstimme in breitester Bedeutung, wohl nicht aussprechen, als in der Stellung, welche überall der Henker im Volke einnimmt. — Beyerle, dessen Schrift man ihre Veranlassung etwas anmerkt und der Alles, was nicht zu der von ihm zu vertretenden Ansicht paßt, oft ziemlich geschickt in einem eigenthümlich schiefen Lichte darzustellen weiß, will in dem Abscheu des Volkes vor dem Henker „lediglich eine Ueberlieferung aus jener Zeit finden, in der" „die Volksmeinung ja doch noch unzweifelhaft für die Todesstrafe" „war," (S. 49.) — was dem Argumente natürlich allen Werth rauben würde, wenn es nicht wieder eben so unrichtig wäre, wie so manches Andere, was derselbe Autor, eben so entschieden, als zweifellos ausspricht. — Sollte der allgemeine Abscheu, der noch jetzt den Henker überall verfolgt, in der That weiter nichts sein, als das Fortwirken eines alten Vorurtheiles, so wäre nicht recht zu begreifen, aus welchem Grunde, während doch alle übrigen mittelalterlichen Vorurtheile mit der Zeit theils gänzlich geschwunden sind, theils wenigstens sich bedeutend abgeschwächt haben, gerade bei diesem der entgegengesetzte Fall hätte sollen eintreten können. Es ist allbekannt, in welcher allgemeinen Verachtung früher z. B. die oft grausam verfolgten Juden standen, wie unmöglich es lange Zeit für den Schauspieler war, Zutritt in anständige Gesellschaftskreise zu erlangen, welche Stellung ferner sogar die Advokaten in Preußen noch unter Friedrich Wilhelm I. einnahmen; — und jetzt gilt ein Jude, ein Schauspieler, ein Advokat in der guten Gesellschaft unter Gebildeten, gleich einem jeden Anderen, gerade so viel, wie er als Mensch verdient. Die Stellung des Scharfrichters dagegen ist nicht einmal die frühere geblieben, sondern entschieden schlechter geworden! Der Henker des Mittelalters wurde allerdings von Jedermann mit einer gewissen Scheu,

vielleicht mit Grauen oder einer Art von Furcht angesehen; aber ihn zu verachten, davon war man weit entfernt. Er genoß sogar, mit nicht unbedeutenden Privilegien ausgestattet, ein eigenthümliches, von dem Aberglauben noch verstärktes, düsteres Ansehen; und wenn er auch im socialen Verkehre eine exceptionelle, isolirte Stellung einnahm, so hinderte das doch Wenige, ihn im Nothfalle aufzusuchen und seinen Rath oder seine Hülfe in Anspruch zu nehmen. (Denn die Scharfrichter jener Zeit waren oft in der Medicin und Chirurgie wohl erfahren und verbanden mit ihren Kuren wohl kaum mehr Charlatanerie, als, wissentlich und unwissentlich, die damaligen Aerzte.) Der Scharfrichter der Jetztzeit dagegen hat, mit dem Nimbus des Aberglaubens, auch die frühere unheimliche Bedeutung verloren und wird nicht nur mit allgemeinem Widerwillen betrachtet, sondern, was den wesentlichen Unterschied macht, er ist geradezu verachtet. Im Vergleiche zu dem Abscheu vor dem jetzigen Henker erhielt sich der der s. g. „guten alten" „Zeit" gewissermaßen in einer Art respektvoller Scheu, und, mochte er selbst gefürchtet und gemieden werden, verachtet wurde er nicht. — Dieser Unterschied tritt wohl am Klarsten in dem eigenen Gefühle der betroffenen Personen an's Licht: im Mittelalter und bis in die neuere Zeit war das Amt eines Scharfrichters ein sehr gesuchtes; gegenwärtig mangelt es, obgleich die Scharfrichtereien, wegen der damit verbundenen Abdeckereien, noch immer einträgliche Stellen sind, bereits an Nachrichtern und der Henker muß schon nicht selten bei vorkommenden Hinrichtungen erst von weit her verschrieben werden. —

Nimmt dieses richtige und erfreulich menschliche Selbstgefühl zu, so wird schon aus diesem Grunde mit der Zeit die Todesstrafe aufhören müssen.

Auch wird die Einführung der Guillotine hierin wenig zu ändern vermögen. Denn moralisch ist es gewiß völlig gleichstehend, ob die Hand des Henkers das Beil selbst auf den Hals des zu Richtenden niederfallen läßt, oder nur die Hemmung an dem Fallbeile der Guillotine löst, und ob der Delinquent (durch Binden und sonst) für das eine, oder für das andere Beil „präparirt" wird. Wer das Eine vermag, wird auch zu dem Anderen fähig sein, und umgekehrt.

Uebrigens haben mehrfache Erfahrungen mit dem Fallbeile ergeben, daß auch bei ihm nicht stets auf eine schnelle und sichere Exekution

zu rechnen ist, dasselbe vielmehr zuweilen, wegen der Körperbeschaffenheit des Hinzurichtenden, oder weil derselbe in der Todesangst noch unter der Guillotine eine heftige Bewegung gemacht, nicht gleich das erste Mal tödtlich getroffen, sondern mehrmals hat fallen müssen. — Möglicherweise haben derartige empörende Vorfälle Veranlassung zu einem Verfahren gegeben, welches man, nach einer Zeitungsnachricht, neuerdings in den vereinigten Staaten Nordamerika's irgendwo zur Anwendung gebracht haben soll, nämlich: den Hinzurichtenden vor der Exekution zu chloroformiren! Wäre diese Mittheilung begründet, so würden die Verehrer der Todesstrafe in einer solchen Procedur zwar wohl schwerlich die von ihnen vertretene höchste Strafe wieder zu erkennen vermögen; jedenfalls dürfte dieses Auskunftsmittel aber doch wieder als ein schlagender Beweis dafür anzusehen sein, wie man überall und auf jede Weise den gesetzlichen Mord, soweit er noch besteht, wenigstens zu umgehen sucht.

Am Reinsten und Erfreulichsten hat sich die Volksstimme aber wohl in Florenz ausgesprochen und geltend gemacht: als dortselbst nämlich, nachdem lange Zeit kein Todesurtheil vollstreckt worden war, im Jahre 1830 eine Hinrichtung statt finden sollte, wurden in der Stadt alle Läden und Kaufmannsgewölbe geschlossen; der Zug ging durch fast leere Straßen und auch um das Schaffot standen nur wenige Zuschauer; die Bürger hatten sich zum Gebete in die Kirche begeben! — Seit jener Zeit hat in Toscana die Todesstrafe geruht; — die wahre Volksstimme hatte gesiegt! — Vergl. Mittermaier S. 49. 50. Anmerk. 51. und besonders auch Anmerkung 52. —

So viel über das Volksbewußtsein und die Volksstimme! —

Spricht die Humanität für die Todesstrafe?

Auch diese Behauptung ist aufgestellt worden, und wir führen sie mit an, wenn auch nur, um darauf hinzuweisen, zu welchen Gründen die Verfechter der Todesstrafe zu greifen nicht verschmähen.

Lebenslängliche — besonders einsame — Gefangenschaft soll, sagt man, härter sein, als der Tod. — Glaubt man dieß in der That, — nun wohl, so verkürze man die Dauer, so mildere man die Strenge der Haft; man hat es ja in der Hand; wie könnte gerade dieß ein Grund werdeu, zur Todesstrafe zu greifen? — Aber man glaubt auch wohl nicht einmal im Ernste an jene Behauptung, die natürlich falsch ist. Allerdings giebt es, wie auch oben berührt worden, einzelne Persönlichkeiten, auf deren starken Geist kein Gedanke an den Tod, auch nicht der an den Tod auf dem Schaffote, einen tieferen Eindruck hervor zu bringen vermag; — allein es bedarf wohl kaum eines Wortes darüber, daß dieß stets nur Ausnahmefälle sein können, daß dagegen der Regel nach der Tod durch Henkershand nicht nur für jeden Menschen seine ganz besonderen Schrecken behalten wird, sondern auch selbst jene Ausnahme-Individualitäten bei freigestellter Wahl ihn kaum jemals dem lebenslänglichen Gefängnisse (mit seiner nie ersterbenden Hoffnung auf Befreiung!) vorziehen dürften.

— (Vergl. hierbei Schaible S. 61. sqq.) —

Dieses vereinzelte Zurschautragen falscher Humanität Seitens der Freunde der Todesstrafe muß um so mehr auffallen, als man, nach der Art, wie sie sonst ihren wirklich humanen Gegnern Gefühlsschwärmerei, Sentimentalität und Aehnliches vorzuwerfen pflegen, leicht auf den Gedanken gerathen könnte, unter den Letzteren sich meist weich-

liche, energielose, furchtsame und die Todesstrafe nur aus übergroßem eigenen Grauen vor dem Tode bekämpfende Menschen vorzustellen, die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht aber als feste, thatkräftige, furchtlose, stets zum Kampfe und zu Opfern für Wahrheit und Recht bereite und dabei dem Tode unter jeder Gestalt ruhig in's Auge sehende Männer zu betrachten. — Wie es hiermit sich verhält, kann Jeder leicht erfahren, wenn er sich die Mühe giebt, recht Viele bezüglich ihrer Meinung über die Todesstrafe auszuforschen; und wohnt ihm einige Menschenkenntniß bei, so wird ihm nicht entgehen, welche Charaktergrundstimmung es vorzugsweise ist, die bei nicht Wenigen den ängstlichen Eifer für die Beibehaltung der Todesstrafe zu erklären geeignet erscheint. — „Es sind nicht Alle frei, die ihrer Ketten" „spotten!" —

Ist die Todesstrafe ein Gebot des Christenthums?

Die Erörterung dieser Frage führt uns auf ein traurig düsteres Gebiet.

Denn welcher denkende, fühlende und dem Glauben an den Fortschritt unseres Geschlechts noch nicht völlig abgestorbene Mensch vermöchte sich wohl eines ihn auf das Tiefste niederschlagenden Eindrucks zu erwehren, wenn er die Erfahrung machen muß, daß Priester des reinsten Gottesdienstes, zu dem sich Menschen bisher erhoben haben, daß Lehrer derjenigen Religion, welche die Religion der Liebe sein soll, daß gerade Solche, die sich vorzugsweise Christen nennen und sich des Bekenntnisses einer Lehre zu rühmen pflegen, der sie die Ueberwindung, oder doch Milderung des blutdürstigen Aberglaubens und der Rohheit aller von ihr ergriffenen Völker zuschreiben, — noch jetzt an der Behauptung festhalten können, gerade das Christenthum, gerade diese Religion der Liebe stelle das unumstößliche Gebot der blutigen Vergeltung durch Menschenopfer auf!?

So steht es aber leider.

Ein Erzbischof und sechs Bischöfe waren es, welche im Jahre 1810, als es sich im englischen Oberhause um Aufhebung der Todesstrafe für den Ladendiebstahl an 5 Schilling Werth handelte, hartnäckig das alte grausame Gesetz verfochten und zur Zeit seine Beibehaltung durchsetzten; — christliche Geistliche und christliche Eiferer sind es auch jetzt noch vorzugsweise, welche, vielleicht sogar ihrer eigenen besseren Ueberzeugung entgegen, aus bloßer s. g. Bibelgläubigkeit*) die Aufrechterhaltung

---

*) Stechmann führt S. 21. die Aeußerung eines Gefängniß-Geistlichen an: „Wenn nicht das Wort in der Bibel stände": „„wer Menschenblut vergießt, deß"" „„Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden,"" — „dann müßte man" „die Todesstrafe für etwas Verrücktes halten..."

der Todesstrafe fordern zu müssen glauben; und wenn gegenwärtig gar noch hin und wieder ein Schriftsteller recht fanatisch für die Herrschaft des Henkerbeiles eintritt, so ist es gewiß nur ein christlicher Theologe, der sich auf angeblich göttliches Gebot beruft, oder ein düsterer Frömmler, der sich auf danach gemodelte Schein-Philosopheme stützt!

Freilich vertreten solche Eiferer keineswegs die allgemeine Ueberzeugung, oder die Ueberzeugung wirklicher Christen, und nicht nur die Mehrzahl ungeschminkt frommer Laien hat sich Klarheit und Unbefangenheit genug bewahrt, um sich von solchen Irrlehren nicht mit fortreißen zu lassen, sondern es fehlt auch — Gott sei Dank! — nicht mehr an Theologen und Geistlichen, welche, wenngleich gewiß wahrhaft fromm und ebenso christlich überzeugungstreu, wie ihre Gegner, doch, von düsterer Befangenheit und starrer Wortgläubigkeit frei, sich in ihrem Gewissen getrieben und auch den Muth in sich fühlen, dem Fanatismus, selbst wenn er hinter dem Schilde angeblich göttlichen Gebotes kämpft, offen entgegenzutreten und, gerade vom christlichen und religiösen Standpunkte aus, mit Würde und Wärme, vor Allem aber auch mit Gründen, die Aufhebung der Todesstrafe zu verlangen. — So sind in neuerer Zeit z. B. Mehring, Stechmann und Kohler in historisch-, grammatisch- und dogmatisch-exegetischen Schriften mit eben so viel Entschiedenheit, wie Mäßigung, klar überzeugend gegen das Vorurtheil aufgetreten, als sei das alttestamentliche Gesetz: „Blut um Blut" auch Gebot der Lehre Christi.

Nichts stachelt aber bekanntlich den Eifer der Zeloten mehr auf, als die Vertretung milder, wahrhaft christlicher Gesinnungen durch unbefangene Glaubens- und gar Amts-Genossen, und so hat denn auch gerade die Mehring'sche Schrift den Anstoß zu einer Gegenschrift gegeben, welche in dieser Beziehung vorzugsweise charakteristisch erscheint, — einem „Zeugnisse", welches eine so eigenthümliche Auffassung des Christenthums dokumentirt, daß man es, verböte dieß nicht der Ernst der Sache, sogar mit einem gewissen humoristischen Interesse lesen und behandeln könnte, — kurz einem Werkchen, welches uns am Zweckmäßigsten zum Anhalte dafür zu dienen vermag, daran zu zeigen, welche trostlosen Lehren diese sich überhebenden Pseudo-

Christen in das Evangelium der Liebe einzuschwärzen suchen und auf welche Weise sie dabei zu Werke gehen; — woraus sich denn von selbst ergeben wird, inwieweit es darnach überhaupt noch erforderlich erscheint, ihren krassen Behauptungen Vernunft und wahres Christenthum entgegen zu setzen. — Wir meinen die Schrift des Diakonus G. Kemmler zu Kirchheim unter Teck: „Die Berechtigung der To-" „desstrafe," mit deren kurzer Kritik, (zu welcher oft ein bloßes Excerpt aus derselben ausreichen wird,) wir die genügendste Antwort auf die in der Ueberschrift dieses Abschnittes aufgeworfene Frage ertheilen zu können glauben.

Kemmler schickt seiner theologischen Ausführung über die Todesstrafe einige allgemeine Bemerkungen über Principien des Strafrechts voraus und verlangt dabei mit Recht, die Gränzen zwischen dem Rechtsgebiete und dem Gebiete der Sittlichkeit festgehalten zu wissen. — S. 7. — Hiernach sollte man nun meinen, daß er, in Konsequenz hiervon, auch den wesentlichen Unterschied zwischen Verbrechen und Sünde, sowie zwischen Kriminal- (d. h. menschlich staatlicher) Strafe und göttlicher Strafe d. h. sittlicher Vergeltung anerkennen müßte. Dem entgegen verwechselt er aber von vorn herein „Rechts-" „ordnung" mit „Gottes Ordnung," — S. 7. —, behauptet, die „Aus-" „gleichung des Individuums mit der verletzten Rechtsordnung könne auf" „keinem anderen Wege geschehen, als auf dem Wege der Vergeltung" „in der Weise, wie Gott selbst ausgleicht," — S. 8. —, verlangt, daß der Mensch in dieser Weise richte, — S. 7. 8. —, und vindicirt der Kriminalstrafe den Charakter des Absoluten. — S. 4. folg. — Daß dieß nicht nur inkonsequent, sondern auch durchweg verfehlt ist, haben wir bereits gesehen. Eine absolute Strafe, eine unbedingt, unter allen Umständen und stets in gleicher Weise einer bestimmten That nothwendig folgende bestimmte Vergeltung, könnte nur auf dem Gebiete der Sittlichkeit in einem philosophischen Systeme Platz finden, welches, — so wie die ganze Erscheinungswelt, auf unumstößlichen und unbeugsamen Naturgesetzen beruhend, nur ein nothwendiges Produkt derselben, nur eine Kette von unausbleiblichen Folgen sie bedingender Ursachen darstellt, — in gleicher Weise für die sittliche Welt unmodificirbar starr mitleidlose Grundgesetze und einen gleichen, konsequent unerschütterlichen ewigen Kreislauf von nothwendigen Ursachen und Wirkungen

postulirte; und müssen wir nun auch die schwierige Untersuchung, inwieweit ein solches System, dem vom philosophischen Standpunkte aus wenig entgegen zu setzen sein dürfte, mit den Grundlehren des Christenthums in Harmonie zu bringen sein möchte, für jetzt bei Seite lassen, so glauben wir doch bereits weiter oben überzeugend dargethan zu haben, daß wenigstens im Staatsleben auf dem Rechtsgebiete, wo Alles auf Relativem ruht und sich um Relatives dreht, von einer absoluten Strafe nicht die Rede sein könne, daß eine solche vielmehr der Idee des Staates, der Rechtsidee, der Idee der staatlichen Kriminalstrafe widersprechen würde. — Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst der wesentliche Unterschied zwischen der (menschlichen) Rechtsordnung und der höchsten sittlichen (Gottes)-Ordnung, so wie, daß Menschen unmöglich in der Weise vergelten können, wie Gott selbst ausgleicht. — In einem gewissen Sinne könnte man sich freilich mit dieser Forderung, etwa dahin, die Menschen sollten sich wenigstens bestreben, im Geiste Gottes zu richten, einverstanden erklären; im Sinne des Verfassers wird uns aber auch dieß unmöglich, weil derselbe bezüglich seiner Auffassung des Gerichtes Gottes, obwohl er dieß leugnet, auf dem schroffsten alttestamentlichen Standpunkte steht. Nach den verschiedenen Aeußerungen Kemmler's nämlich in dieser Richtung kennt er eigentlich nur einen Gott des Zornes und der Rache, und die Obrigkeit vertritt — nach ihm —, indem sie straft, eben nur rächend den Zorn Gottes als seine Dienerin, und zwar durch Richter, „welche die Schrift deshalb" „Götter nennt;" — eine Vorstellung, von welcher er bestreitet, daß sie eine alttestamentliche, nach dem Geiste des neuen Testaments zu modificirende sei, indem er vielmehr behauptet, nicht nur die Gnade, sondern auch der Zorn Gottes seien, im alten Testamente nur verheißen und anhebend bethätigt, erst im Evangelium zur Vollendung gekommen, und zwar habe sich gerade die richtende Gerechtigkeit Gottes im neuen Testamente „bis zum ewigen Verderben der Menschen, welche" „der Gnade fern bleiben," d. h. „bis zum Verderben der Totalität" „ihres Wesens an Leib und Seele in der Hölle" gesteigert. Und diese göttliche Gerechtigkeitsübung, diese „absolute göttliche Verneinung" „des von seiner Sünde nicht zu scheidenden Sünders" soll zugleich maßgebend für die menschliche Gerechtigkeitsübung der Obrigkeit sein! — S. 7. 44. 46. 52. 53. 61. —

(Derartige Aussprüche können wir, wie schon angedeutet worden, eben nur citiren; denn sie bekämpfen zu wollen, wäre nach der einen Seite hin eben so überflüssig, wie nach der anderen hin vergeblich.)

Daß Kemmler, nach dem bisher Angeführten, auf dem Standpunkte der Wiedervergeltungstheorie stehen muß, versteht sich wohl von selbst. Nun habeu wir aber gesehen, daß die Wiedervergeltung, — den einzigen Fall ausgenommen, wo sie als Todesstrafe, innerlich extrem ungerecht, rein äußerlich als roheste Talion auftritt, — in der Anwendung unmöglich ist; und da auch Kemmler dieß nicht zu leugnen vermag, so überträgt er den Gesetzgebern und Richtern, „welche“ „die Schrift, die nicht gebrochen werden kann, Götter nennt,“ das Recht, „im Aufblick zu Gott, der Quelle des Rechts, welcher“ „mit im Gericht ist,“ bezüglich aller sonstigen Verbrechen Surrogate für die Wiedervergeltung — Freiheitsstrafeu u. d. m. — aufzusuchen und anzuwenden; wofür er Andeutungen und Anhalt schon in der mosaischen Gesetzgebung resp. Gesetzanwendung, nach Unterschied von Verbrechen gegen die Person und von solchen gegen das Eigenthum, ersterenfalls auch nach Unterschied „thatsächlicher Verhältnisse (z. B.“ „Sklaverei),“ finden will und sich dabei schließlich mit dem „wunder-“ „baren Walten Gottes“ tröstet, „welches auch bei richterlichen Urtheils-“ „sprüchen zu Tage tritt.“ — S. 9. bis 12. — Für das Verbrechen des Mordes dagegen und allein für dieses will er trotzdem seinen „Göttern“ jenes Recht nicht zusprechen; hierfür soll kein anderes entsprechendes Vergeltungsübel zuläßig bleiben, als der Tod des Mörders. — S. 9. 10. — Einerseits stellt er diese Behauptung, wie alle Anhänger der Wiedervergeltungstheorie, als rechtlich resp. philosophisch, weil selbstverständlich, keines Beweises bedürftig hin, worüber wir wohl nunmehr kein Wort mehr zu verlieren haben werden, andrerseits sucht er sie aber aus der Bibel zu begründen; was uns nun gerade unserem eben vorliegenden Thema zuführt.

Bevor wir jedoch auf die eigentliche theologische Beweisführung Kemmler's eingehen, möge es uns gestattet sein, noch einige allgemeinere einzelne Aussprüche desselben vorauszuschicken, weil dieselben recht

schlagend seinen ganzen logischen und ethischen Standpunkt zu charakterisiren geeignet erscheinen.

So begegnet Kemmler z. B. dem sich von selbst darbietenden, oben ausführlicher begründeten Einwurfe gegen Uebung der Wiedervergeltung durch die Todesstrafe:

daß sich nämlich unmöglich gerecht zwei verschiedene Menschenleben gegeneinander abgleichen ließen,

mit der sonderbaren Behauptung:

„es handele sich hierbei ja nicht um das Leben"
„überhaupt, sondern um das Einzelleben des Ge-"
„mordeten, für welches es allerdings im Leben des Mörders"
„einen ganz specifisch ausgleichenden Gegenwerth gebe." —
S. 11. —

Dieser völlig widersinnige Ausspruch, bei dessen direkter Umkehrung sich nur allenfalls etwas denken ließe, zeigt klar, daß Kemmler den Einwand, gegen den er gerichtet sein soll, gar nicht begriffen, oder nicht hat verstehen wollen.

Auch über Reue und Besserung hat Kemmler eigenthümliche Ansichten. Sowohl im Verhältnisse des Verbrechers zum Staate, wie in dem des Sünders zu Gott, hält er sie, so weit es sich um Strafe und Sühne handelt, für gleichgültig. — S. 25. 26. — Er stützt diese Ansicht augenscheinlich auf seine starre Theorie von der Absolutheit der Strafe, und, so wie man ihm nicht gerade Unrecht thun würde, wenn man aus seiner Deduktion S. 25. folgern wollte, er verlange, daß ein Mörder, der zweimal gemordet, auch zweimal geköpft werde, so nennt er es S. 26. „flachen Rationalismus," wenn der Sünder sich dessen getröste, durch Reue und Aenderung des Lebenswandels zur Vergebung der Sünden und Versöhnung mit Gott zu gelangen.

Bei solchen Anschauungen muß ihm natürlich die Besorgniß fern liegen, einem Verbrecher durch einen gewaltsamen Tod seine Bußfrist abzukürzen. Ja, er hält dieß sogar für unmöglich. Denn, sagt er, „fällt ein Mörder unter dem Schwerte, so ist eben" „damit die ihm von Gott gesetzte Bußfrist zu Ende!" — S. 54. — Paßt dieß und dessen weitere Ausführung nicht in gleicher Weise und zur Entschuldigung des Mörders auf Denjenigen, der

unter seinem Dolche fällt? Herr Kemmler citirt auch zuweilen Dichter; — ist ihm nie die Betrachtung Hamlet's aufgefallen, (Akt 3. Sc. 3.), als dieser den König im Gebete überrascht? —

Uebrigens vermag Kemmler auch an einer bloß durch Furcht vor der Todesstrafe herbeigeführten s. g. Bekehrung keinen Anstoß zu nehmen, oder ein unsittliches Moment darin zu finden; — denn „die Moral der heiligen Schrift und die Pädagogik" „Gottes im alten und neuen Testamente sei anderer Meinung." — S. 22. —

Wenn ferner mit Recht so vielfach darauf hingewiesen worden ist, eine wie große Mitschuld bei so vielen Verbrechen die Gesammtheit selbst durch sociale, rechtliche und sonstige Irrthümer, Versäumnisse, Mißgriffe u. d. m. zu tragen habe, so liegt für Kemmler hierin nur die Aufforderung für die Gesammtheit:

„sich dadurch, daß sie vergeltend gegen die Einzel-" „that reagirt, der Mitschuld zu entledigen und die" „Gesammtschuld zur Einzelschuld herabzusetzen." — S. 5. —

Wie tief philosophisch, wie wahrhaft human und — wie bequem! Je mehr Verbrechen durch schlechte Gesetze und verderbliche Einrichtungen in's Leben gerufen werden, desto unnachsichtiger strafe man nur, und wenn dadurch die Gesetze und Einrichtungen auch nicht besser und die Verbrechen auch nicht seltener werden, so wälzt man doch dadurch die Schuld von sich auf Andere ab!

Gleich tief gedacht ist die folgende Apologie der Todesstrafe:

„Eben so wenig beweis't die öfters hervorgehobene Thatsache," „daß gerade an Hinrichtungen die Rohheit sich oft erst ent-" „zündet, ja wahre Orgien gefeiert habe. Dieß bestätigt nur," „gemäß jeder richtigen Seelenkunde, den starken Eindruck" „dieser Strafe auch auf die rohesten Gemüther, dessen sie sich" „nur durch Exaltation in der Rohheit zu erwehren wissen." „Wo die Todesstrafe nicht schrecken kann, da wird sie natur-" „gemäß nur die Rohheit und Frechheit steigern und auf die" „Spitze treiben, ähnlich wie Alles, was aus der" „Wahrheit und Gottes Ordnung ist, den Menschen" „entweder besser, oder schlimmer macht." — S. 19. —

Also: Alles, was aus der Wahrheit und was aus Gottes Ordnung ist, macht den Menschen besser, oder schlimmer!? und deshalb nur immer zu geköpft; macht es die Menschen nicht besser, so macht es sie doch schlimmer, — und zwar aus der Wahrheit und Ordnung Gottes!?!

Schließlich nur noch Eins: Während Kemmler S. 15. sich dahin ausspricht:

„Theorien der Art" (d. h. die Todesstrafe bekämpfende Theorien) „könnten nur in der Studirstube und in Zeiten"
„der Ruhe und Ordnung erwachsen, in welchen man ihre"
„Grundlagen zu übersehen in Gefahr sei;"

geht er S. 16. schon zu der Ausführung über, daß ein Staat, in welchem es sich nur ernsthaft um Abschaffung der Todesstrafe handeln könne, bereits seiner Auflösung verfallen sein müsse; und S. 17. droht er dann sogar mit einer in nicht ferne Aussicht gestellten großen Weltgerichtskatastrophe. — Also wäre der Henker die Grundsäule des Staates, und während die Blüthezeit der römischen Republik sich in den Proscriptionen Sulla's und seiner Zeitgenossen erkennen ließe, müßten die Niederlande niemals fester gestanden haben, als unter Alba's Herrschaft, der in einigen Monaten 60,000 Menschen auf's Blutgerüst schickte!?

Vorstehende Blumenlese wird für unseren angedeuteten Zweck genügen.

Jetzt also zu den Bibelgründen für die Todesstrafe.

Als erstes und Haupt-Argument, ja nach Kemmler, — der, wie schon erwähnt, in dem neuen Testamente ja nur eine Wiederholung, eine Fortführung, eine Erfüllung der Gesetze und Lehren des alten Testamentes finden will, — eigentlich als einziges Beweismittel wird uns hier die Bibelstelle in dem ersten Buche Mosis, Kap. 9. V. 6., vorgeführt, wo es heißt:

„Wer Menschenblut vergießet, deß Blut soll auch durch"
„Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen"
„zu seinem Bilde gemacht."

Es ist nun freilich für Menschen, welche sich durch Begabung mit Vernunft von dem unbegreiflichen höchsten Wesen mit der reinsten und untrüglichsten Offenbarung begnadigt fühlen, nicht gerade leicht, ernsthaft die Frage zu ventiliren, ob in der That Gott selbst dereinst so zu Noah und dessen Söhnen gesprochen haben könne, ob Konsequenz in dem Gesetze liege, oder dasselbe sich nicht vielmehr durch seine eigene Begründung selbst widerspreche, ob wir demnach dieses mythische Gesetz überhaupt, und besonders noch jetzt, auf der heutigen Entwickelungsstufe der Menschheit, für uns als bindend zu erachten vermöchten? . . . — Von derartigen Betrachtungen sehen wir aber völlig ab und stellen uns strenge und allein auf den biblischen und christlichen Standpunkt, wenn wir fragen: wie ist es möglich und begreiflich, daß man sich von christlicher Seite auf jenes alte Gebot als noch für Christen gültig berufen kann? Gehört denn nicht der wesentliche innere Unterschied des alten und des neuen Testaments zu den Grundlehren des Christenthums? hat man uns denn nicht schon im Katechumenen-Unterricht gedeutet, wie im alten Bunde nur das starre Gesetz herrsche, dieses aber im Evangelium durch die Liebe, „welche das Höchste sei," überwunden erscheine? ist uns denn nicht durch Christus, statt des zornigen, rächenden Gottes der Juden, der die Sünden der Väter heimsucht an den Kindern bis in entfernte Glieder, ein Gott näher gerückt worden, den wir unter dem Bilde eines allliebenden Vaters verehren dürfen? — und doch sollen wir als Christen noch an jenes schroffe Blutgesetz des alten Testaments gebunden sein, an jenes Gebot, welches, nachweislich, seiner Zeit nicht einmal von den Juden in seiner vollen Strenge anerkannt und ausgeführt worden ist; — weshalb Schaible mit Recht sagen kann: „es sei eigenthümlich, daß jene Säulen des" „Christenthums, die sonst mit heiligem Eifer gegen die ungläubigen" „Juden eiferten, gerade hierin jüdischer seien, als die Juden!"

Kemmler sieht natürlich in dem Angedeuteten nichts Auffälliges, erkennt den beregten Widerspruch nicht an und schlägt die obigen Bedenken, — die ihn eigentlich nicht einmal berühren, da er ja, wie schon erwähnt, gar kein Evangelium der Liebe kennt, sondern auch im neuen Testamente nur den Zorn und das Gericht des furchtbaren rächenden Gottes des alten Testamentes wieder findet, — mit einem allerdings genialen Grunde nieder, mit der Behauptung nämlich: das

in Rede stehende Gebot sei nicht nur an Noah und dessen Nachkommen ergangen und nicht nur für die Juden erlassen, sondern es sei von Gott für alle Völker, ja für die ganze Welt gegeben, — es sei ein „kosmisches Gesetz!" — S. 32. 34. 42. 57. —

Welche Fülle von Unsinn sich daran knüpfen müßte, wenn man dieses Wort in seiner (man darf hier wohl sagen) verwegensten Bedeutung verstehen wollte, drängt sich von selbst auf. — Kemmler aber, der gewiß eben so wenig von Humboldt's Kosmos weiß, oder nur ein Verständniß dafür haben möchte, als Humboldt, wenn er noch lebte, von der Bereicherung seines Werkes durch Kemmler's kosmische Gesetze etwas würde wissen wollen, hat, bei der Enge seines Gesichtskreises, unter der Welt, dem Kosmos, offenbar nur unsere kleine, armselige Erde verstanden. Auch von diesem beschränkten Standpunkte aus bleibt jedoch sein Ausspruch eine leere unmotivirte Behauptung. Gott spricht ja 1. Mos. 9. nur zu Noah und dessen Söhnen und richtet nur mit ihm nud seinem Samen einen Bund auf. Wie kann man hiernach in Demjenigen, was dabei im sechsten Verse eigentlich nur beiläufig erwähnt wird, ein Gebot an alle Völker, ein Gesetz für die ganze Welt finden wollen? — Nach Vers 5. daselbst verspricht ja der Herr auch „ihres Leibes Blut an allen" „Thieren zu rächen!" — ist dies nun auch etwa ein derartiges kosmisches Gesetz!? — oder, wenn nicht, warum nicht!? —

Welche Weisheit, Um- und Voraussicht Kemmler übrigens diesem s. g. kosmischen Gebote beilegt und welche beschränkte, kaum für eine irdische Obrigkeit ausreichende Vorstellung er sich überhaupt von seinem göttlichen Gesetzgeber machen muß, ergiebt sich aus folgenden anderweitigen Aussprüchen:

> „Durch was für Menschen," meint er, „damals, wo die" „Staatsordnung, welche das Schwert führen können, noch" „nicht bestanden, diese Tödtung zu geschehen habe, brauchte" „hier noch nicht ausdrücklich bestimmt zu werden; denn" „theils wurde der Fall voraussichtlich nicht so bald" „praktisch" . . . — S. 34. 36. —

Aber der Fall war schon vorher praktisch geworden: Cain hatte seinen Bruder erschlagen; der Herr hatte ihm aber nach der Bibel

(1. Mos. 4, 15.) dennoch sein Leben garantirt. Da hilft sich denn Kemmler mit der Erklärung:

„Das sei eine durch Zeit und Umstände geforderte Aus-"
„nahme gewesen. — Unter den ersten Menschen, den"
„Keimanfängen unseres Geschlechts, **durfte nicht da-"**
„mals schon aufgeräumt werden, und die Erhaltung"
„Cain's insbesondere hatte zugleich ihre Bedeutung"
„für die Geschichte des Reiches Gottes." S. 33. 34. —

Der „zornige, rächende, absolut strafende Gott, der in der" „absoluten göttlichen Verneinung des von seiner Sünde nicht zu" „scheidenden Sünders diesen an Leib und Seele, nach der Totalität" „seines Wesens verdirbt in der Hölle," sollte also bei dem ersten vor ihm begangenen Verbrechen sich selbst so ungetreu geworden sein, daß er einen Mörder, und zwar einen Brudermörder, mit Strafe verschont hätte, und zwar nicht etwa aus göttlicher Barmherzigkeit, sondern nur, um nicht gleich wieder unter den eben erst geschaffenen Menschen aufzuräumen, zugleich aber auch, um den Mörder in seiner Bedeutung für die Geschichte des Reiches Gottes zu erhalten? Wer erkennt hierin, von Liebe, Barmherzigkeit, Weisheit und auch Gerechtigkeit abgesehen, wenigstens nur Konsequenz? — Und dabei sollte sich Herr Kemmler in der That beruhigen und den grellen Widerspruch für ausgeglichen erachten, er, welcher — hierin übrigens selbst konsequent — auch das menschliche Begnadigungsrecht nicht anerkennt, sondern es dem Staatsoberhaupte nur behufs der Remedur gegen irrige Rechtssprüche belassen will? — S. 62. 63. —

Weniger konsequent erscheint aber Kemmler wieder darin, daß er, soll einmal das alte Testament auch für Christen noch bindend sein, uns doch nur das eine obige blutige Gebot obtrudiren, dagegen von den übrigen hieher gehörigen Gesetzen dispensirt wissen will. Denn heißt es nicht auch: „Auge um Auge! Zahn um Zahn!" u. s. w.? — Sind nicht die Ehebrecher, Diejenigen, welche am Sabbath arbeiten, die den Vater oder die Mutter schlagen, oder ihnen fluchen, und noch andere Verbrecher nach dem alten Testamente dem Tode verfallen? — Soll danach nicht der Ochs gesteinigt werden, der einen Menschen getödtet hat? u. d. m. — Warum getraut sich Herr Kemmler nicht, auch die fortdauernde Gültigkeit dieser Gesetze zu verlangen? — Seine

Behauptung, die Letzteren seien bloß an die Israeliten erlassen, die an Noah gerichteten Gebote dagegen kosmische, — S. 41. 42. —, genügt um so weniger, als unter diesen, d. h. unter den nach ihm kosmischen, (1. Mos. 9.), ja auch eines enthalten ist, — das Verbot V. 4. nämlich, kein Blut zu genießen, — welches er selbst in seiner klaren Bedeutung nicht aufrecht erhalten wissen will, indem er dieser Bibelstelle die gezwungene Auslegung zu geben sucht, Gott habe damit nur, um der Grausamkeit gegen Thiere und der Verthierung der Menschheit vorzubeugen, das Verzehren lebendiger Thiere untersagen wollen, — S. 37. 38. —; eine Auslegung, die nicht nur nach den Parallelstellen des alten Testamentes, (III. Mos. 3, 17. und V. Mos. 12, 16.), welche Kemmler übergeht und die hier gewiß maßgebend sind, unmöglich erscheint, sondern auch insofern in sich zerfällt, als nichts davon bekannt geworden ist, daß die Noachiden jemals, ungleich den rohesten Wilden, die Gewohnheit oder Neigung gehabt hätten, Mahlzeiten von noch lebenden Thieren zu halten. — Wenn aber Kemmler weiter geltend machen will, das Gebot 1. Mos. 9, 6. sei staatlicher, die später oben erwähnten Gesetze seien dagegen religiöser Natur „und ständen in unmittelbarer Verbindung mit der specifischen" „Bestimmung Israels, das Volk Gottes zu sein," — S. 42. —, woraus denn folgen soll, daß die Kirche, (denn wir sprechen ja jetzt von Forderungen, welche und insoweit sie lediglich im Namen der Religion, nicht des Rechtes, an den Staat gestellt werden,) zwar die Letzteren modificiren dürfe, an dem Ersteren dagegen unverbrüchlich festhalten müsse; so würde diese Behauptung und Deduktion wohl nur Denjenigen zu überzeugen im Stande sein, der zugleich einzusehen vermöchte, wie z. B. das Steinigen eines Ochsen, der einen Menschen todt gestoßen, mit der specifischen Bestimmung Israels, das Volk Gottes zu sein, in Verbindung gebracht werden könnte. — Kemmler bewegt sich hier in einer „Ineinanderverwirrung verschiedener Standpunkte," die er Mehring vorwirft, und der innere Widersinn seiner Ausführung gipfelt in dem Ausspruche:

„Noch heutzutage wird die Kirche einem von ihr ausge-"
„schlossenen Verbrecher der gröbsten Sorte, der etwa"
„vom Staate bereits zum Tode verurtheilt ist, die Wieder-"

„aufnahme in ihre Gemeinschaft nicht verweigern, sobald"
„seine Bekehrung konstatirt ist; während der Staat ihm sein
„Recht anzuthun verpflichtet ist." — S. 43. —

Wie? — soll denn die Kirche weniger, als der Staat, an die (nach Kemmler S. 53.) „von Gott gesetzte Rechts- und Weltordnung" „gebunden sein, welche die absolute göttliche Verneinung des von seiner" „Sünde nicht zu scheidenden Sünders, die Verderbung der Totalität" „seines Wesens in der Hölle, und zwar als absolute Bejahung" „der unverbrüchlichen Gerechtigkeit Gottes selbst," involvirt? — soll sie verzeihen können, wenn Gott selbst nur absolut straft und ein Gleiches von den Menschen fordert? — steht sie über Gott? —

Diese anscheinende Milde der Kirche ergiebt sich als eben so nichtssagend, ja heuchlerisch, wie, trotz des Protestes Kemmler's, seine Behauptung S. 2., es könne bei seinen Lehren und Forderungen der alte Grundsatz der Kirche: „ecclesia non sitit sanguinem" stehen bleiben. — Die Geschichte wirft ihm hier als Gegenbeweis zahllose mit Blut beschriebene Blätter entgegen. — Freilich haben die christlichen Priester niemals, wie sonst wohl die heidnischen, das Opfermesser selbst gehandhabt, oder eigenhändig die „zur größeren Ehre" „Gottes" errichteten Scheiterhaufen angezündet; freilich hat die christliche Kirche niemals vom Staate verlangt, ihr selbst das Henkerbeil zu überliefern; — aber wen finden wir denn, wo jemals das reinste Blut in Strömen, wogegen alle Heidenopfer verschwinden, unsere arme Erde befleckt hat, stets hinter den Mächtigen, oder der fanatisch erregten Menge stehen und sie im Namen Gottes und der Religion zu Mord und Verderben aufreizen? — Wer hat denn von dem Augenblicke an, wo die christliche Kirche in einem kleinen Theile der Welt herrschend geworden war, die blutigen Ketzerverfolgungen und die grausamen Heidenschlächtereien angestiftet und durch den Lauf der Jahrhunderte im Gange erhalten? — wer hat der Inquisition ihre Opfer geliefert und die Fürsten jener Zeit mit allen Höllenstrafen geschreckt, wenn die Scheiterhaufen nicht zahlreich genug dampften? — wer hat im Dunkel der Bartholomäusnacht die Schritte des königlichen Mörders und seiner blutigen Schergen geleitet, darauf aber Jubelfeste gefeiert, denen nicht einmal eine verherrlichende Denkmünze fehlte? — wer hat die allerchristlichsten Fürsten zu den Metzeleien

gegen die Waldenser und Albigenser aufgehetzt und auf die päbstliche Fahne vor Beziers die Worte geschrieben: „Tödtet sie Alle, Greis," „Frau und Kind, — Gott wird schon die Seinigen kennen!?" — wer hat den entmenschten Alba in die unglücklichen Niederlande geführt, seine Kerker überfüllt und seine Henker mit Arbeit überladen? — wer hat aber auch Servet zu Genf dem Scheiterhaufen überliefert? — auf wessen Anstiften ist Jahrhunderte lang das gelobte Land mit Blut überschwemmt und das neuentdeckte Amerika gleich zu einer großen Schlachtbank gemacht worden? — wer trägt die eigentliche Schuld an so vielen grausam geführten Religionskriegen und an so manchen anderen blutigen und verderblichen, anscheinend nur politischen Kämpfen? — und wer setzt denn endlich noch heute in fanatischer Verblendung Alles daran, geistig freier und menschlicher gewordenen Fürsten und Völkern das ihnen entfallende Henkerbeil auf Grund eines vor einigen tausend Jahren angeblich ergangenen Gottesgebotes stets von Neuem aufzudrängen!? — — Darf diese Kirche, die Kirche des Hr. Kemmler und seiner Eifergenossen, sich in Wahrheit des Wortes rühmen: „ecclesia non sitit sanguinem?" — —

Schließlich sei übrigens hier noch bemerkt, daß überdieß nicht einmal die Theologen selbst über das Verständniß jener so unheilvoll gewordenen Bibelstelle (1. Mos. 9, 6.) einig sind, indem z. B. sogar Hengstenberg (und der Name sagt genug!) sie nicht: „deß Blut" „soll" ..., sondern: „deß Blut wird durch Menschen vergossen werden," übersetzt und demnach kein Gebot, sondern nur eine Weissagung darin findet; — und wenn Kemmler dem entgegensetzt, daß auch Hengstenberg zuweilen fehl greife, — S. 34. 35. —, so dürfen wir unsrerseits dem gegenüber uns wohl wieder daran halten, daß dieß dem Hrn. Kemmler nicht nur zuweilen, sondern gar zu häufig begegnet. Sein ganzes Werk greift ja um einige Jahrhunderte fehl!

Wenden wir uns nun von dem alten Testamente, von dem angeblich kosmischen Gebote Kemmler's, von dem Judenthume — dem neuen Testamente, den Lehren des Evangelium's, dem Christenthume, d. h. nicht dem Pfaffen- und Kirchenthume, sondern der wirklichen

Religion Jesu Christi zu, so begegnen wir zuvörderst der Uebereinstimmung aller Schriftsteller in dem Punkte, daß die Todesstrafe den ersten Christen ein Gräuel gewesen ist und daß diese sich deshalb nicht nur niemals als Zuschauer bei der Vollstreckung einer solchen eingefunden, sondern daß sie vielmehr auch ihrerseits stets Alles, was in ihren Kräften gestanden, gethan haben, um von der römischen Obrigkeit zum Tode Verurtheilten das Leben zu retten. Selbst Kemmler gesteht dieß zu, will aber diesem so tief bedeutsamen Momente keine Wichtigkeit zuerkennen, weil seiner Meinung nach sich die Christen der ersten Zeit in dieser Beziehung, durch ihre damalige gedrückte politische Lage irre geführt, nicht mit der Schriftlehre in Einklang befunden haben sollen. — S. 29. flg. — Herr Kemmler scheint in der That wunderbare Entdeckungen gemacht zu haben. Sich christlicher dünkend, als die Jünger Jesu und die ersten von ihnen gestifteten Gemeinden, wäre er wohl auch im Stande, in den heutigen Italienern die eigentlichen Römer zu sehen und die heutigen Bewohner Livadien's und Morea's für bessere Griechen zu halten, als die Zeitgenossen des Miltiades oder Pericles. Davon muß er aber noch keine Ahnung haben, daß, nach der Natur des Menschen, eine jede geistige Erhebung gerade in ihrer Entstehung und so lange sie mit Gegendruck zu kämpfen hat, am reinsten erscheint, dagegen selten unbefleckt den Sieg erringt, und daß auch religiöse Bewegungen hievon keine Ausnahme machen. — Niemand hat bisher bezweifelt, daß die Christen der Apostelzeit und des Märtyrerthums die eigentlichen und reinsten Bekenner der Lehre Christi gewesen sind; und wer die Augen nicht absichtlich vor der Wahrheit verschließt, muß zugestehen, daß überall zugleich mit der Anerkennung und Herrschaft des Christenthumes dessen von da ab stets zunehmender Verfall begonnen hat. Das Wesen der Lehre ging von da ab in spitzfindigen unchristlichen Wortstreitigkeiten unter; die Reinheit des christlichen Wandels verlor sich; die christliche Demuth ging in maßlose Herrschsucht über; an die Stelle der christlichen Liebe trat ein Verfolgungsgeist, grausamer und wahnsinniger, als er je von Heiden geübt worden; zum Fanatismus gesellte sich Heuchelei; und so wurde denn endlich der Gegensatz zwischen dem s. g. Christenthume und der wahren Christus-Religion ein so schroffer, daß Lessing nicht ohne Grund sagen durfte: wenn Christus heute wieder unter uns

auftreten sollte, so würden ihn gerade Diejenigen, die sich vorzugsweise Christen nennen, von Neuem an das Kreuz schlagen! — Nicht anders erging es der Reformation. In ihren Anfängen rein und geistig frei, verlor sie nur zu schnell ihr Lebensprincip, indem sie alsbald in einen starren, dem Wesen des Christenthums fremden Wortglauben und dumpfen Gewissenszwang ausartete, und trat dadurch mit sich selbst in einen so schroffen Widerspruch, daß gegenwärtig der orthodoxe Katholicismus vor diesem orthodoxen Protestantismus wenigstens den Vorzug der Konsequenz in Anspruch nehmen darf. — Fast alle geistlichen und Ritter-Orden gingen ursprünglich aus reiner Erhebung hervor; was aber ist dann später — (man denke nur an die Blüthe und an den Verfall des Templer-Ordens!) — aus ihnen geworden? — Nach diesen und ähnlichen Erfahrungen wird es uns wohl Niemand verargen können, wenn wir, so weit es sich um die wirklich christliche Anschauung über die Todesstrafe handelt, der Ueberzeugung der Apostelgemeinden und der ersten Christen größeres Gewicht beilegen, als den Einwendungen des Herrn Kemmler hiergegen.

Auch das Evangelium soll nun aber klar für die Todesstrafe sprechen. Wunderbar freilich, daß gerade die Christen der ersten Jahrhunderte dieß nicht gewußt, oder nicht beherzigt haben sollten. Allein sehen wir hiervon ab und prüfen wir selbst diejenigen Stellen des neuen Testaments, auf welche man sich hier beruft.

1. Die erste derselben ist Matth. 26., 52., wo Jesus zu Petrus spricht:

„Stecke Dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert"
„nimmt, der soll durch's Schwert umkommen."

Eine Einsetzung der Todesstrafe will Kemmler freilich hierin nicht finden, sondern nur eine Anerkennung des 1. Mos. 9, 6. ja bereits ausgesprochenen „Rechtsgrundsatzes," — S. 39. —; dieß erscheint jedoch für uns gleichgültig, da wir weder das Eine, noch das Andere zuzugeben vermögen.

Vorausgeschickt muß hier werden, daß Kemmler auffälliger Weise die biblischen Gebote der Wiedervergeltung durch den Tod nur auf den „evidenten Mord" beschränkt wissen will. — S. 44. —

Wie kann man nun aber bei der obigen Evangelien-Stelle an einen Ausspruch Christi über die Folgen eines Mordes denken? Vergegenwärtigt man sich die Sachlage und erwägt, daß Jesus jene Worte zu Petrus spricht, als dieser sich ja nur hinreißen läßt, seinen Meister, wenn auch freilich dabei gegen die äußere gesetzliche Ordnung verstoßend, doch lediglich gegen ungerechte Gewalt vertheidigen zu wollen, so führt dieß wohl von selbst darauf, die Aeußerung Christi so zu verstehen, wie sie bisher alle Unbefangenen, (auch unbefangene Theologen, statt „soll" wieder „wird" übersetzend,) verstanden haben, nämlich dahin: Jesus habe Petrus nur warnen wollen, sich zu Gewaltthätigkeiten hinreißen zu lassen, und ihn dabei auf die möglichen Folgen solchen Beginnens hingewiesen.

Dieß gefällt nun freilich Herrn Kemmler keineswegs; er will die hebräische Futuralform, wie dieß sonst wohl geschieht, auch hier als Imperativ verstanden wissen, also „soll umkommen," nicht „wird umkommen," übersetzen und sich dann an die Worte des Bibeltextes halten. — Nun wohl, thun wir, wie er verlangt. Dann steht also geschrieben:

> „Wer Menschenblut vergießet," — also nicht Derjenige, welcher einen Menschen vergiftet, oder erwürgt, wohl aber nicht bloß der Blut vergießende evidente Mörder, sondern auch der Blut vergießende Todtschläger, ja schon ein Jeder, der einem Anderen nur eine blutende Wunde beibringt, — „deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden," — der soll also nicht gerade getödtet, sondern es soll nur sein Blut vergossen werden.

Und ferner:

> „Wer das Schwert nimmt," — also nicht der Giftmörder und Mordbrenner, wohl aber nicht nur Derjenige, der einen Anderen mit dem Schwerte tödtet, sondern schlechthin ein Jeder, der das Schwert ergreift, schließlich mithin auch mindestens jeder Soldat, — „der soll," — nicht durch das Beil, oder am Galgen, sondern allein — „durch's Schwert" „umkommen."

Diese Auffassung wird nun gewiß Hr. Kemmler sehr thöricht finden, und wir wollen ihm darin auch gar nicht widersprechen. Allein

man kann doch Bibelstellen nur entweder wörtlich verstehen, oder sie nach ihrem Sinne auslegen. Wer also die obige streng wörtliche Auffassung nicht gelten lassen will, der muß sich nothwendig die vernünftige Interpretation nach Sinn und Zusammenhang gefallen lassen. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus erscheint aber doch gewiß die von Kemmler vertretene Auslegung ebenso einseitig, gezwungen und voreingenommen, wie die von uns adoptirte gewöhnliche natürlich und unbefangen. — Welche von beiden dabei dem Geiste des Christenthums allein entspricht, wird sich alsbald ergeben.

2.. Ferner wird hier Bezug genommen auf die Stelle Röm. 13, 4., wo Paulus von der Obrigkeit sagt:

„Thust Du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das"
„Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine"
„Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut."

Welche blinde Voreingenommenheit gehört nun aber dazu, in diesem so einfach und klar verständlichen Ausspruche die Anerkennung des Rechtes, oder gar der Pflicht der Obrigkeit zur Verhängung der Todesstrafe finden, oder vielmehr gewaltsam hinein interpretiren zu wollen? Von der bilderreichen orientalischen Sprachweise ganz abgesehen, welchem nothdürftig unbefangenen Menschen würde es denn wohl möglich sein, wenn er der Aeußerung: „die Obrigkeit trägt das" „Schwert nicht umsonst!" bei irgend einem durchaus prosaischen Schriftsteller begegnete, sich etwas Anderes dabei zu denken, als: „der Obrigkeit ist die Strafgewalt nicht umsonst in die Hand ge-" „geben, vielmehr soll und wird sie gegen Uebelthäter davon Gebrauch" „machen;" ein Sinn, auf den auch der ganze Inhalt des 13ten Kapitels des Römerbriefes völlig natürlich führt. Davon, wie die Obrigkeit ihre Strafgewalt ausüben werde und solle, wie weit sie darin gehen dürfe, u. s. w., ist in dem ganzen Kapitel so wenig, wie im 4ten Verse die Rede. Daraus aber, daß an dieser Stelle die Strafgewalt der Obrigkeit symbolisch mit dem „Schwerte" bezeichnet wird, folgern zu wollen, es läge darin die Befugniß zur Todesstrafe ausgedrückt, wäre um so verfehlter, als ja zu jener Zeit, abgesehen von anderen Arten der Todesstrafe, wie z. B. Kreuzigung, die Enthauptung gar nicht einmal mit dem Schwerte, wie lange Zeit bei uns, sondern dem Beile, wie jetzt fast überall, vollzogen wurde. Wer in der

ventilirten Stelle eine Androhung oder Billigung der Todesstrafe für den Mord finden will, der wird auch Niemand wehren dürfen, mit demselben Rechte und derselben Logik hinein zu interpretiren: jeder beliebige andere Verbrecher, außer dem Mörder, solle ebenfalls mit dem Tode bestraft, der Dieb solle z. B. gehenkt, der Brandstifter verbrannt werden u. s. w. Weder das Eine, noch das Andere steht in der Bibel! — Kemmler giebt selbst zu, daß der Ausdruck „Schwert" nicht ausschließlich das Recht zur Todesstrafe bezeichne, will es doch aber einschließlich in dem Worte finden, weil dieses sonst fälschlicher und übertriebener Weise gebraucht sein müßte. — S. 46. — Das klingt in der That, als hätte Kemmler aus dem bilderreichen neuen Testamente nur diese eine aus dem Zusammenhange gerissene Stelle gelesen, und widerlegt sich selbst. Wenn er aber hinzusetzt: „wenn" „das Bösesthun bis zum mörderischen Mißbrauch des Schwertes" „geht," — (warum immer bloß des Schwertes?) — „dann muß" „auch die Strafgewalt der Obrigkeit zum Schwerte greifen;" so ist es unbegreiflich, daß er dabei nicht selbst fühlt, wie er hiermit nur eine leere Behauptung aufstellt, oder sich in einem Zirkelschlusse bewegt. Denn freilich versteht es sich von selbst, daß, wenn bereits feststände, der Obrigkeit gebühre das Recht über Leben und Tod des Verbrechers, der Ausdruck „Schwert" dann auch das Recht zur Todesstrafe repräsentiren, die Strafgewalt dann auch dieses Recht umfassen würde. Dieser Beweis fehlt aber eben und ist bisher noch nicht gelungen; wenn sich auch Hr. Kemmler einbildet, ihn mit seinen Deklamationen gegen Mehring geführt zu haben. — S. 47. — Ja selbst so weit gegangen und zugegeben, der Apostel habe bei seinem obigen Worte nicht nur die Strafgewalt der Obrigkeit im Allgemeinen vor Augen gehabt und mit dem Ausdrucke „Schwert" bezeichnet, sondern dabei auch zugleich an die thatsächlich bestehende Todesstrafe gedacht, — wer wollte dennoch die Kühnheit haben, den Ausspruch desselben deshalb so zu deuten, als billige er diese Strafe, oder als stelle er sie gar als Gebot des Christenthums hin? Paulus spricht ja nicht zu der Obrigkeit, sondern zu den Brüdern; diese ermahnt er, nichts Böses zu thun, um nicht der Obrigkeit zu verfallen; für die Letztere selbst Vorschriften zu geben, oder sich nur über die Ausdehnung, resp. Begränzung ihrer Macht, billigend, oder mißbilligend,

auszusprechen, liegt ihm, nach den Motiven seines Sendschreibens, nach den Regeln der nothwendigsten Klugheit und nach der Sitte der ersten Christen, durchaus fern. Christliche Ermahnungen, nicht Rechtsgebote, hat man bei ihm zu suchen!

3. Endlich legt Kemmler (S. 40.) noch besonders Gewicht auf Off. Joh. 13, 10., wo es heißt:

„So Jemand in das Gefängniß führet, der wird in das"
„Gefängniß gehen; so Jemand mit dem Schwerte tödtet,"
„der muß mit dem Schwerte getödtet werden. Hier ist"
„Geduld und Glaube der Heiligen."

Hier gestehen wir nun offen, daß wir Hrn. Kemmler auf dieses Gebiet nicht zu folgen vermögen, weil uns die Offenbarung Johannis bisher unverständlich geblieben ist. Die zwischen die Beschreibung der beiden wundersamen Thiere des Kap. 13. scheinbar ohne Zusammenhang eingeschobene Stelle (V. 10.) drängt uns zwar zu der Bemerkung, daß, wenn der erste Satz: „So Jemand in das Gefäng-" „niß führet, . . ." eine etwanige Weissagung enthalten sollte, diese bisher wenigstens noch nicht in Erfüllung gegangen zu sein scheint; daß, wenn die Weissagung nun mit den Worten: „So Jemand mit" „dem Schwerte tödtet, . . ." in ein Gebot übergehen soll, wir auffällig finden müssen, daß wiederum nur von dem Schwerte die Rede ist; daß wir nicht zu begreifen vermögen, wie hierin „Geduld" und „Glaube" der „Heiligen" liegen, oder in diesem Sinne darauf verwiesen werden kann; und daß uns endlich das siebenköpfige und das zweiköpfige Thier Nr. 666 des Kap. 13., so wie die Verbindung, in welche sie mit V. 10. zu bringen sein möchten, wohl stets dunkel bleiben werden. Hr. Kemmler wird uns aber wahrscheinlich darauf hinweisen, daß zum Verständniß der Bibel mehr gehöre, als ein klarer Geist und ein religiöser Sinn, daß uns noch der wahre Glaube fehle, daß wir, vermöchten wir uns diesen nicht zu geben, geduldig ausharren müßten, bis die Erleuchtung bei uns zum Durchbruche komme, und wie die hohlen Redensarten eifernder Frömmler weiter lauten. Da bleibt uns denn nichts weiter übrig, als uns mit der ehrenwerthen Gesellschaft zu trösten, die jene Vorwürfe mit uns zu theilen hat. —

Wen die Offenbarung Johannis von der Rechtfertigung der Todesstrafe durch die christliche Lehre zu überzeugen vermag, — **habeat sibi!**

Wenn nun hiermit die angeblichen Beweisstellen des neuen Testaments für die Anerkennung der Todesstrafe durch das Christenthum im Wesentlichen erschöpft sind, denselben und ihrer gezwungenen voreingenommenen Auslegung aber von der anderen Seite nicht nur:

a) eine Reihe anderer Bibelstellen, besonders von Aussprüchen Christi, z. B. aus der Bergpredigt,

sondern auch:

b) vorzugsweise und vor Allem der ganze Geist des Christenthums

entgegen gehalten wird; so protestirt Kemmler

ad a) zuvörderst „vom evangelischen Standpunkte aus ent-" „schieden gegen eine Verwirrung des Evangeliums und Reiches Gottes" „mit staatlichen und bürgerlichen Dingen, wie sie in der Anwendung" „solcher Schriftstellen liegt," — (S. 48., wo er sogar so vergeßlich ist, gegen seine eigene Ausführung auf S. 46. zuzugeben, daß der Römerbrief nirgendwie, weder näher, noch ferner, mit der Todesstrafe zusammenhängt, geschweige denn für, oder gegen sie zu beweisen vermag!!) — und behauptet von der Bergpredigt und ähnlichen Aussprüchen Christi (S. 58.), „daß sie sich ganz auf religiösem Boden" „bewegten und nur Gesetze für das Himmelreich und die Himmel-" „reichsgenossen enthielten, nicht aber Normen für Staat und Obrig-" „keit, die auch mit Leuten anderer Art zu thun hätten." So richtig nun aber, (von den „Leuten andrer Art" abgesehen,) dieß Alles ist, so darf man sich doch billig wundern, es gerade von Hrn. Kemmler anerkannt zu sehen. Allerdings sagt Christus: „mein Reich ist nicht" „von dieser Welt;" allerdings ertheilt er den Bescheid: „gebet dem" „Kaiser, was des Kaisers ist;" allerdings läßt er sich nirgends auf irgend wie staatliche, oder rechtliche Lehren oder Vorschriften ein, sondern alle seine Forderungen beziehen sich auf das „Himmelreich," d. h. auf die Religions- und Gewissenspflichten seiner Anhänger in Beziehung auf ihre eigene Seligkeit und ihr christliches Zusammenleben mit ihren Brüdern. Und in diesem Sinne lehren auch seine

Jünger. Allein warum beherzigt denn Kemmler selbst dieß nicht, warum vergißt er es denn insoweit, daß er selbst einzelne Stellen aus dem neuen Testamente herausreißet, sie willkührlich interpretirt, ihnen den Charakter und Werth von kriminalrechtlichen Geboten unterlegt und damit den Mächtigen eine religiöse Rechtfertigung angeblich vom Christenthume gebilligten, resp. geforderten Blutvergießens darbietet, ja sogar, wie wir gesehen, die Auflösung der Staaten an die Abschaffung des gesetzlichen Mordes knüpft? — Gelehrte Forscher haben dargethan, (cfr. Schaible, S. 33. sq., und besonders Kohler,) daß selbst bei den Juden die Todesstrafe, so weit sie für den Mörder noch aufrecht erhalten wurde, nur ein von dem Gesetzgeber geregeltes Ueberbleibsel der noch zu tief im Volksvorurtheile wurzelnden Privat- resp. Familien-Blutrache, eine nothwendige Regulirung dieser bis dahin von dem Goel zu vollstreckenden Blutrache, gewesen ist; — und was sonach Moses, schon halb widerstrebend, nur seinem rohen Volke nachgeben mußte, das sollte Christus seinen Jüngern als unumstößliches Blutgesetz hinterlassen haben? — Daß Christus niemals staatliche oder rechtliche Gebote direkt erlassen, führt ja Kemmler selbst aus. Wie er aber darüber gedacht, dafür haben wir (für Den, der deßwegen noch im Zweifel sein könnte,) wenigstens eine Schriftstelle, deren Falschdeutung unmöglich ist, die Christi Meinung klar ausspricht und die nicht erst auf das Willkührlichste zurecht gelegt zu werden braucht, um gerade hieher zu passen. Es ist dieß Joh. 8, 7. Eine ertappte Ehebrecherin wird vor Christus geführt; nach jüdischen Gesetzen ist sie des Todes schuldig; er aber spricht:

> „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein"
> „auf sie!"

Wer darf sich hiernach noch erdreisten, zu behaupten, Christus habe die Todesstrafe gebilligt?

Ad b. Was bedarf es aber überhaupt der Berufung auf einzelne Bibelstellen. — „Der Teufel kann sich auf die Schrift berufen. —" Man setze sich ruhig nieder, lese aufmerksam und ohne Voreingenommenheit die vier Evangelien durch und frage sich dann auf's Gewissen, ob der Geist, der durchweg darin lebt und webt, mit der

Forderung, oder auch nur Billigung der Todesstrafe in Einklang zu bringen sei?

Freilich muß dieser Geist nicht einem Jeden so rein und klar entgegen leuchten, wie er dem unbefangenen Forscher erscheint. Denn Kemmler z. B. faßt „die Leben erhaltende und wiederherstellende Be-" „deutung des Christenthums" in folgende „Katechismuswahrheiten" „zusammen:"

„Der Tod ist der Sünde Sold, ihre wohl verdiente ge-" „rechte Folge."

„Christus erlös't zunächst vom geistlichen" (sic!) „Tode," „indem er die Macht der Sünde bricht, während der leib-" „liche Tod, als Ordnung Gottes, auch in der Weise," „wie er ihn für den Mörder bestimmt hat, noch fortbesteht."

„Zuletzt wird für Diejenigen, die geistliches (!) Leben er-" „langt haben, mittelst der Auferstehung auch der leibliche" „Tod aufgehoben, womit der Mensch nach seiner Lebens-" „totalität wieder hergestellt sein wird, während alsdann für" „Diejenigen, welche beharrlich der Lebenskraft Christi wider-" „streben, der „„andere"" Tod eintritt, da ihr Wurm nicht" „stirbt und ihr Feuer nicht erlöscht." — S. 47. 49. 50. —

Wahrlich, wer diese Sätze zu verstehen, sie anzuerkennen und in ihnen die Leben spendende Kraft der Lehre Christi zu finden vermag, — dessen Glauben kann man Vieles zumuthen; und eines solchen Glaubens bedarf es, um der Beweisführung Kemmler's für die Todesstrafe folgen zu können.

Herr Kemmler muthet uns aber noch mehr zu.

Seinen Gott haben wir bereits kennen gelernt. Von einem Gotte ewiger Liebe, die in unendlicher Weisheit Alles zum Besten hinausführt, weiß er nichts. Er kennt nur einen Gott des Zornes und der Rache gegen seine Geschöpfe, (also gegen sich selbst,) einen Gott, dessen Gerechtigkeit diesen seinen sündigen Geschöpfen, wenn ihnen der rechte Glaube, den sie sich doch nicht geben können, fehlt, ewiges Verderben bringt, indem er sie an Leib und Seele, in der Totalität ihres Wesens, im „anderen" Tode in der Hölle verdirbt, einen Gott, der danach

auch von seinem eigenen Werke nicht befriedigt sein kann, indem er z. B. den natürlichen Tod der Menschen eingeführt und den Tod durch Henkershand anbefohlen hat, an beiden aber (S. 45.) „kein Gefallen" „findet." . . .

Seinen Christus führt er uns in einem Citate aus der Schrift eines seiner Eifergenossen vor, worin dieser, den zelotischen Sinn seiner Worte unter einer widerlich weinerlichen Sprache versteckend, doch, den Sohn natürlich wie den Vater schildernd, nur von „Scharfnehmen," „Zorn, Strenge, Züchtigung, Niederschmettern, Gericht" u. d. m. redet und vor allem gegen „weichliche Barmherzigkeitsgedanken" und den „Irrthum" ankämpft, „als sei Christi Religion wesentlich die" „Religion der Liebe." — S. 65. sqq. —

Die Krone der Genialität setzt Kemmler aber seinem christlichen Bekenntnisse durch seine Auffassung der Kreuzigung Christi auf; — (wobei wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß bloße Citate und Excerpte so wenig hiervon, wie von dem ganzen dialektisch-mystisch-zelotisch-hyperorthodoxen Werke ein genügendes Bild zu geben vermögen, weshalb wir Leser, die sich näher dafür interessiren sollten, auf das Buch selbst verweisen müssen.) — Kemmler sieht in dem „Kreuzestode Jesu Christi" „die hervorragendste Erweisung" „der Gerechtigkeit Gottes, wie keine gewesen ist, seit dieselbe auf" „Erden waltet, und keine sein wird, bis auf den großen, den ganzen" „Proceß der Sünde und der Sünder abschließenden allgemeinen Ge-" „richtstag." Denn, meint er, wenn auch die Feinde Christi durch seine Hinrichtung den qualificirtesten Mord, der je auf Erden verübt worden, begangen hätten, so sei doch des Menschen Sohn, als der Eine, der das ganze Geschlecht in sich befaßt und als das einzige sündlose Glied desselben nach dem unveräußerlichen Rechte der Liebe, sich für Andere hinzugeben, für die sündige Gesammtheit eingetreten, „wenngleich absolut" „unschuldig, doch der Allerschuldigste geworden," von Gott selbst zur Sünde gemacht. Dieß gebe eben das stärkste Zeugniß für den unnachsichtigen Ernst der Gerechtigkeit Gottes; und es sei nicht „poetische Licenz," sondern „die nackteste Wahrheit," wenn Gerhard singt:

„Wie wir mit unsern Sünden des Herrn Gericht entzünden,"
„wie Rach' und Eifer geh'n, wie strenge Gottes Ruthen,"

„wie heiß der Strafe Gluthen, kann ich aus diesem Leiden"
„seh'n."

Auch lasse sich hiergegen nicht einwenden, es sei ja nicht Gerechtigkeit, wenn ein Unschuldiger für Schuldige büße. Denn hier liege „ein Verhältniß ganz einziger Art" vor; hier ständen sich nämlich nicht Richter und Gerichteter in Geschiedenheit gegenüber, sondern der Richter trete selbst büßend für den Schuldigen ein, und damit feiere denn die Gerechtigkeit Gottes in dem Opfertode Christi ihren höchsten Triumph und „die unverbrüchliche" „Absolutheit ihrer Forderung erscheine so im hellsten" „Lichtglanze." — Schließlich wird dann in mystischen Wendungen noch dargethan, wie dieses „allergerechteste Urtheil" auch nur durch gewaltsame Hinrichtung ausgeführt werden können und warum Christus gerade „einzigartig" die Strafe des Kreuzestodes hätte erleiden müssen. — S. 55. sqq. —

Diesen Complex theils unverständlicher, theils widersinniger, oft sich untereinander widersprechender, überall aber trostloser Behauptungen nennt nun Kemmler sein „Zeugniß" für die Todesstrafe! — S. 63. —

Daß er hiermit ziemlich allein steht, fühlt er selbst; nur sucht er den Irrthum auf der falschen Seite, beschuldigt moderne „Zeitströmungen" und die „Umsturzparthei" und hat anscheinend keine Ahnung davon, daß Menschen von Geist und Herz, tief von religiösem Bedürfnisse durchdrungen, statt jenes obigen Zerrbildes der Gottheit mit niedrigen menschlichen Leidenschaften die Ahnung eines unendlich hohen, in seiner Größe und seinem ganzen Sein unbegreiflichen ewigen Wesens in sich tragend und dabei Christus als Denjenigen, der ihnen dieses unendliche und unbegreifliche Wesen unter dem einzig möglichen Bilde des allliebenden Vaters menschlich näher gerückt, rein und wahr verehrend, wie solche wahrhaft fromme Menschen jenes eifernde s. g. Christenthum, welches schon sichtlich seinem Untergange nahe ist, nicht als die wahre Religion Christi anerkennen können, sondern sich von ihm, statt angezogen, zurückgestoßen fühlen müssen.

Was aber christliche Zeloten nicht begreifen wollen, das haben die s. g. Wilden, die früher, gleich Kindern, harmlosen Bewohner mancher

Südsee-Inseln und die scharfsinnigen nordamerikanischen Stämme oft genug mit richtigem Takte klar erkannt und solche, nur Zorn, Rache und Blut athmende und mit ewigen Höllenstrafen drohende Lehre mit Recht von sich gewiesen. Wo jedoch dieses Christenthum ihren durch Christen noch nicht völlig ausgerotteten Ueberbleibseln mehr oder weniger mit Gewalt aufgedrängt worden ist, da sind diese zu s. g. Christen gemachten Heiden dadurch weder äußerlich noch innerlich glücklicher und besser, vielmehr nur verderbter und jedenfalls schlechtere Kinder Gottes, als sie vor ihrer s. g. Bekehrung gewesen, geworden. —

Sühnt der Tod Verbrechen und Sünde?

Gewissermaßen als Anhang zur Betrachtung der eben absolvirten religiösen Gründe für die Todesstrafe mag hier noch eines Momentes Erwähnung geschehen, welches von Einigen als ein angeblich nicht unwichtiges Anzeichen dafür ausgegeben wird, als lebe gerade im Bewußtsein der Verbrecher selbst die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit, ja von der sühnenden Kraft der Todesstrafe, des Umstandes nämlich, daß zuweilen Kapitalverbrecher den Tod durch Henkershand ruhig und als selbstverständliche Strafe und Sühne ihrer That hinnehmen sollen.

Thatsächlich ist Letzteres richtig. Die aus dieser Verbrecher-Logik und Moral gezogenen Schlußfolgerungen beruhen aber auf Selbsttäuschung.

Zuvörderst kommen die Fälle, in denen zum Tode verurtheilte Verbrecher ihr Urtheil als gerecht anzuerkennen und sich dem Henkertode als Sühne ihrer That ruhig und willig unterwerfen zu wollen aussprechen, sehr selten vor, und wo es geschieht, wird man stets noch wohl zu prüfen haben, inwiefern derartige Erklärungen als freien Geistes abgegeben zu erachten sein dürfen, oder ob sie nicht etwa auf im dumpfen Seelenzustande vor der Hinrichtung, oder im Hinblick auf dieselbe gethane, nicht zuzurechnende Aeußerungen, (vielleicht vom Gefängniß-Geistlichen suggestiv hervorgelockt,) zurückgeführt werden müssen. — Cfr. Mittermaier S. 63. S. 135. — Wir erinnern in dieser Beziehung an einen, wenn wir nicht irren in Klein's Annalen mitgetheilten Fall, in welchem von mehreren, wegen Mordes zum Tode verurtheilten Personen, nachdem sich ihre Unschuld durch das plötzliche Wiedererscheinen des angeblich Ermordeten evident herausgestellt hatte, einige derselben sich entschieden gegen ihre Freilassung sträubten und hartnäckig, hingerichtet zu werden, verlangten! —

Häufiger geschieht es dagegen, daß noch auf freiem Fuße befindliche, oder zwar bereits verhaftete, aber noch nicht verurtheilte Verbrecher allen ihren Gewissensqualen und äußeren Verlegenheiten durch Selbstmord ein Ende zu machen suchen; — und diese Erfahrung würde, wäre die Schlußfolgerung, welche man hier ziehen will, überhaupt zulässig, für dieselbe jedenfalls beweiskräftiger sein, als die stets mindestens sehr zweifelhafte freiwillige Unterwerfung unter das Henkerbeil.

Aber was folgt denn auch hieraus?

Es soll doch bewiesen werden, daß in jedem Menschen die Ueberzeugung von der angeblichen Wahrheit des Satzes: „Leben um" „Leben!" wurzele. — Sind es denn nun aber gewöhnlich Mörder, die Hand an sich selbst legen? — Keineswegs! — In den meisten Fällen sind es vielmehr Betrüger, Bankeruttirer und Schwindler aller Art, die sich in den Gefängnissen und draußen erhängen; und Jedermann weiß, wie häufig in gewissen Kreisen drückende Schulden, oder ein nicht einzulösendes Ehrenwort zur Pistole greifen lassen. — Will man hieraus etwa ein Urgefühl der Menschheit herleiten: der Schwindler müsse gehenkt, der leichtsinnige Schuldenmacher erschossen werden? — Allerdings kommt es vor, daß auch Mörder, von Gewissensqualen verfolgt, in einem freiwilligen Tode Ruhe und Sühne zu finden glauben. Statt hierin aber ein gesundes Rechts- und Sittlichkeitsgefühl und demnach eine Bestätigung Dessen, was man darin sucht, zu sehen, sollte man vielmehr so unbefangen sein, anzuerkennen, daß sich hierin nur die traurige Folge eines Jahrhunderte hindurch gehegten und gepflegten Vorurtheils offenbart. In einer helleren Zeit wird auch der etwanige Mörder sich durch etwas Besseres zu sühnen wissen, als durch Wiederholung seines Verbrechens gegen sich selbst.

Denn worauf stützt sich denn die Annahme, daß der Tod alle Schuld zu sühnen vermöge? Es ist das nur eine leere Behauptung, der sowohl Philosophie, wie Religion, gleich entschieden entgegen stehen. Wer an keine Unsterblichkeit zu glauben vermag, kann doch unmöglich in der völligen Vernichtung eines Wesens eine Sühne, (— wenn mit Sühne noch irgend ein Begriff verbunden bleiben soll, —) für das Böse, welches es während seiner Existenz verübt hat, finden. Ist aber der geistige Theil unserer Persönlichkeit, unsere Seele, oder

wie wir sonst unser Ich in dieser Beziehung nennen wollen, in der That unsterblich, — wer dürfte sich dann dem Wahne hingeben, es vermöchte dieser unsterbliche Theil, unser eigentliches Wesen, welches doch allein sündigen kann, die ihm also auch allein anhaftende Schuld zugleich mit dem Körper abzuwerfen? Freilich giebt es für die gesammte Verbrecherwelt nichts Bequemeres, Tröstenderes und Aufmunternderes, als diesen von den großen Völkergeißeln und ihren gewaltthätigen kleineren Nachtretern gründlich ausgebeuteten Wahnglauben. Daß es aber ein solcher, daß es für Menschen wenigstens unmöglich ist, ihn mit der Vernunft als denkbar zu vereinen, haben wir weiter oben schon ausführlicher dargethan; — und die christliche Religion stimmt hiermit überein.

Kemmler und Pfotenhauer berufen sich nun zwar zur Bestätigung ihrer Ansicht in der vorliegenden Beziehung auch noch auf Aussprüche unserer größten Dichter. So gern wir indessen zugeben, daß uns der wahre Dichter als Prophet höher steht, als der Philosoph, so müssen wir doch die hier herangezogenen Stellen für unpassend citirt erachten.

Kemmler erinnert zuvörderst an Schiller's Wort:

„Das Leben ist der Güter höchstes nicht;"
„Der Uebel größtes aber ist die Schuld!"

Dieser Ausspruch aber, so tiefwahr er auch ist, wird doch gewiß Jedermann zu allgemein erscheinen, um darin den Satz zu finden: der Tod erlöse von der Schuld; er sühne sie; deshalb müsse auch jeden Schuldigen, besonders den Mörder, der gewaltsame Tod treffen. — Kemmler, der nur immer seine blutige Vergeltung vor Augen hat, sieht freilich in der „Braut von Messina" vorzugsweise dargestellt, wie der Mord in unwiderstehlicher Weise Opfer und Sühne durch weiteren Mord fordere, statt aus dem Dichterwerke vielmehr nur die düstere Wahrheit zu entnehmen, wie leicht der Irrthum ferneren Irrthum und die Schuld neue schwerere Schuld „fortzeugend" „gebäre." — Das obige Dichterwort liegt also unserem Thema fern.

Wenn Kemmler und Pfotenhauer dann aber auch Gretchen's Ausruf im Faust anführen: „Gericht Gottes, Dir habe ich mich über-"

„geben!“ — so ist schon oben gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß sie dabei Gottes und menschliches Gericht verwechseln; was dem Citat alle Bedeutung benimmt. Aus der ganzen letzten Scene des Faust geht klar hervor, daß Gretchen, mag sie sich auch im Gefühle ihrer Schuld demüthig und reuig vor Gott beugen, sich doch keineswegs dem menschlichen Richterspruche, in Anerkennung der Gerechtigkeit desselben, ruhig unterwirft, diesen vielmehr als grausam empfindet, sich in Verzweiflung von ihm abwendet und von Herzen gern mit dem Geliebten entfliehen würde, wenn „Der da,“ der „Geselle“ nicht wäre, der ihr unüberwindliches Grauen einflößt. — Ueberdieß ist ja aber Gretchen auch bereits wahnsinnig, oder dem Wahnsinne nahe! — Was dann endlich das Gericht Gottes selbst betrifft, so darf hierbei wieder nicht übersehen werden, daß nur Mephisto ruft: „Sie ist ge-“ „richtet!“ — die Stimme von Oben aber antwortet: „Ist gerettet!“ — was mindestens für Hr. Kemmler das Citat völlig werthlos machen muß.

Ist es möglich, so lange die Todesstrafe bestehen bleibt, Justizmorde zu vermeiden?

Der furchtbare Ernst dieser Frage kann nicht tief genug empfunden werden.

Welcher Abgrund von Weh, Grauen und Entsetzen sich vor uns schon bei dem Gedanken aufthun muß, es könne auch nur einmal ein Unschuldiger zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden sein, ist bereits oben angedeutet worden und bedarf selbstverständlich keiner weiteren Ausmalung und grelleren Beleuchtung.

Wie nun aber gar, wenn nicht zu leugnen wäre, daß solche Gräuel sich als nothwendige Folge der Todesstrafe geradezu bei uns eingebürgert haben!?

Es ist deshalb ebenso natürlich, wie erfreulich, selbst unter den Vertretern der Todesstrafe alle besonneneren darin übereinstimmen zu sehen, daß, wenn es sich in der That bei fortdauernder Anwendung der Todesstrafe nicht vermeiden ließe, zuweilen auch Justizmorde zu begehen, dieser Umstand allein zur Begründung der Aufhebung der Ersteren für ausreichend zu erachten sein würde.

So steht es aber unbestreitbar!

Man meint zwar sein Gewissen mit der Annahme beruhigen zu können: der Fall der Verurtheilung eines Unschuldigen zum Tode komme überhaupt wohl nur selten vor und sei insbesondere, — wenn auch vielleicht wegen mangelhafter Justizeinrichtungen z. B. in England und Frankreich, doch — in Deutschland (und, wie Pfotenhauer meint, auch in der Schweiz) kaum zu fürchten, werde und müsse event. aber jederzeit in der Begnadigungs-Instanz seine Remedur finden.

Sind solche Beschwichtigungsgründe jedoch wirklich aufrichtig gemeint, so verrathen sie nur einen Mangel an Kenntniß der Menschennatur.

Zuvörderst dürfte doch wohl darauf, ob Justizmorde gerade sehr häufig, oder ob sie nur hin und wieder vorkommen, wenn ihr Vorkommen nur überhaupt konstatirt ist, kein erhebliches Gewicht zu

legen sein. Daß ihre Zahl aber auch keineswegs eine eben nur geringfügige sein kann, ergeben schon die Nachweisungen bei Berner S. 2. sqq., bei Schaible S. 48. sqq., bei Mittermaier S. 110. 146. 147., u. s. w.; wobei noch besonders in Betracht gezogen werden muß, daß dort nur eklatante Beispiele aus den zur Sprache gekommenen und nachgewiesenen Fällen angeführt worden sind, die große Mehrzahl der Fälle aber, wie wir gleich sehen werden, der Natur der Sache nach verborgen bleiben und dadurch das Verhältniß ein noch erheblich anderes werden muß.

Ferner erscheint es aber in der Hauptsache geradezu thöricht, sein Gewissen mit der Täuschung einzuschläfern, als könne irgend ein Land der Erde sich unfehlbarer Richter rühmen. Denn darauf läuft doch die obige Behauptung: „die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger" „liege uns Deutschen, oder auch den Schweizern fern," wesentlich hinaus. Lassen wir selbst ganz dahingestellt, ob z. B. in England oder Frankreich in der That geringere Garantien für eine gerechte Justizpflege bestehen, und geben wir einmal zu, die dortigen Formen des Kriminalverfahrens seien in dieser Beziehung mangelhafter, als die unsrigen; — sind denn ungerechte Richtersprüche stets, oder auch nur vorzugsweise, auf mangelhafte Handhabung der Rechtspflege, auf leichtsinnige Verwaltung der Justiz, kurz auf zu vermeidende Fehler und Irrthümer zurück zu führen, oder ist nicht vielmehr die unbedingte Nothwendigkeit, daß auch die gewissenhaftesten Richter, bei den größten formellen Garantien für eine möglichst gerechte Rechtsprechung, dennoch öfters fehlgreifen müssen, in der menschlichen Natur begründet? Mangelhafte Einrichtungen mögen natürlich die Gefahr des Irrthums vermehren; — zu vermeiden ist dieser selbst aber nie und nirgends, auch bei den vortrefflichsten Einrichtungen nicht, so lange Menschen Menschen bleiben; und dieser unvermeidliche Irrthum ist eben hier der verderblichste, weil von seiner rechtzeitigen Aufdeckung nicht die Rede sein kann. Man erwäge die von Mittermaier S. 110. beispielsweise aufgezählten Momente, welche Richter und Geschworene zu einer falschen Ueberzeugung zu verleiten vermögen, man ergänze sie aus der eigenen Erfahrung resp. eigenem Nachdenken, man lese die von Schaible und Anderen mitgetheilten, eben so lehrreichen, wie traurigen Beispiele, und dann frage man sich, ob in solchen und ähnlichen

Fällen, unter solchen und ähnlichen Umständen, Richter, Geschworene und öffentliche Meinung für ihre ungerechten Urtheile verantwortlich gemacht werden können, oder auf Entdeckung ihrer schuldlos begangenen Irrthümer zu rechnen ist? Die Richter bleiben aber überall Menschen, in Deutschland und in der Schweiz so gut, wie in Frankreich und England, und sie sind also hier so gut, wie dort, dem Fehlgreifen unterworfen. Auch wäre es verkehrt, sich zu der Annahme für berechtigt zu halten, es würden da, wo nur selten Irrthümer entdeckt werden, auch die wenigsten begangen. Wo, wie bei uns, schon die Restitution gegen rechtskräftige Strafurtheile überhaupt so sehr erschwert ist, werden Demjenigen, der gar einen Justizmord aufzuklären unternimmt, natürlich noch erheblichere Hindernisse sich in den Weg stellen. Hier kann nur ein, gewiß seltener, glücklicher Zufall die Wahrheit an's Licht bringen, zu deren Ermittelung die Behörden aus nahe liegenden Gründen schwerlich eifrig behülflich sein dürften. Es wird auch in der That wenige ältere und gewiegtere deutsche Kriminalisten geben, welche auf ihr Gewissen zu versichern vermöchten, sie wüßten sich nicht dieses oder jenes Falles zu erinnern, in welchem, früher oder später, die Ueberzeugung über sie gekommen sei, es habe ein Unschuldiger, oder mindestens keineswegs Ueberführter, den Tod durch Henkershand erlitten. Natürlich kann diese Ueberzeugung hin und wieder auch eine irrige sein, — aber doch nur aus gleichen Gründen, als aus denen eben so oft die entgegengesetzte Ueberzeugung eine irrthümliche gewesen sein muß. — Es bedarf für die Behauptung, daß nicht selten, in Deutschland so gut, wie in allen sonstigen Ländern, auch von den gewissenhaftesten Richtern die ungerechtesten Urtheile gefällt werden müssen, keines anderen Beweises, als des bloßen Hinweises darauf, daß diese Richter eben Menschen sind! —

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun wohl schon von selbst, daß gegen die hier besprochene Gefahr, oder vielmehr gegen das der Natur der Sache nach sich nothwendig aus der Beibehaltung der Todesstrafe ergebende Unheil der unvermeidlichen Justizmorde das Recht der Begnadigung machtlos bleiben muß. Denn worin liegt denn eine Garantie dafür, daß der auf das Begnadigungsgesuch berichtende Richter, der vortragende Kabinetsrath und der Fürst selbst schärfer zu sehen im Stande sein können, als die verurtheilenden Geschworenen

und Richter vermocht haben? Die Fälle, in denen der Irrthum so klar auf der Hand läge, oder der Zweifel so überwöge, daß von der Begnadigung noch Hülfe zu erwarten stände, dürften wohl weder die häufigsten, noch die gefährlichsten sein. Denn ein so leicht in die Augen fallender Fehlgriff wäre ja auch eben so leicht zu vermeiden. Wo aber, wie die Erfahrung lehrt, die außergewöhnliche Schwere eines allgemeinen Abscheu erregenden Verbrechens so leicht den unbefangenen Blick trübt, oder wo, wie natürlich viel häufiger, die Wahrheit so versteckt liegt, oder so verkleidet auftritt, daß auch scharfe und ungeblendete Augen nicht bis zu ihr durchzubringen im Stande sind, — was kann da dem ohne irgend eines Menschen zuzurechnende Schuld ungerecht Verurtheilten die Anrufung der Gnade helfen? Das sind aber eben die Fälle, die hier den Ausschlag geben; und daß es nicht etwa eine bloße Einbildung genannt werden kann, an ihr öfteres Vorkommen im Leben zn glauben, dafür wird ein jeder in der Praxis ergraute, aber nicht erblindete Richter aus der an seine Erfahrung gehaltenen Analogie sich wohlüberzeugt aussprechen müssen.

Wenn nun die Freunde der Todesstrafe bei solcher Lage der Sache endlich noch den letzten Nothanker auswerfen und uns auf eine höhere ausgleichende Gerechtigkeit, auf Kemmler's „wunderbares Walten" „Gottes, welches auch bei richterlichen Urtheilssprüchen zu Tage tritt," verweisen, so kann uns, nach dem gerade in diesem letzten Abschnitte Ausgeführten, nichts ferner liegen, als zu leugnen, daß auch wir uns eines solchen Trostes bezüglich der gesammten von Menschen geübten Gerechtigkeit recht dringend bedürftig fühlen. — Allein im Hinblick hierauf seine Pflicht versäumen und die Hände in den Schooß legen, wäre unvernünftig. Das hieße nicht Gott vertrauen, sondern ihn „versuchen." Denn Gott hilft nur Dem, der sich selbst zu helfen strebt und dazu die richtigen Wege einschlägt. — Der Ewige hat uns bestimmte Schranken angewiesen; — überschreiten wir sie nicht frevelhafter Weise, greifen wir nicht über das irdische Dasein hinaus, maßen wir uns nicht das Recht über Leben und Tod an, — — und wir werden auch nicht in die Gefahr gerathen, Menschen, die wir zu richten glauben, zu morden, und nicht genöthigt werden, den Allerhöchsten um Ausgleichung unserer Schuld anzurufen! — Hüten wir uns vor der Devise der Fahne vor Beziers!!!

Nachtrag.

Zuvörderst muß hier nachträglich als ein erfreuliches Zeichen angeführt werden, daß inzwischen, nach Vollendung der vorstehenden Arbeit, bereits eine neue Auflage der Mehring'schen Schrift nothwendig geworden ist, in welcher natürlich auch die Kemmler'schen Angriffe ihre Würdigung gefunden haben.

Ferner ist neuerdings eine Broschüre des baier. Appellationsgerichtsrathes Hilgard erschienen, welche, — hauptsächlich gegen Mittermaier gerichtet, — für Beibehaltung der Todesstrafe, wenigstens für den Mord, eintritt und dabei, meist nur die dafür hergebrachten Gründe wiederholend, kaum etwas Neues, noch Etwas neu vorbringt.

Hilgard stützt sich im Wesentlichen auf die angebliche Nothwendigkeit resp. Unentbehrlichkeit der Todesstrafe, indem er auszuführen sucht, daß die bloße Furcht vor angedrohten Freiheitsstrafen nach der Erfahrung nicht ausreiche, Gewohnheitsverbrecher — und zu diesen scheint er auffälligerweise die Mörder, denen er überdieß stets einen kalt und besonnen überlegten Plan imputirt, zu rechnen, — durch Abschreckung von Verübung verbrecherischer Handlungen, besonders von Mordthaten, abzuhalten. Dieser Grund paßt aber so vortrefflich auf die verschiedenartigsten Verbrechen, heutigen Tages vorzugsweise z. B. auf Diebstähle, Verbrechen gegen die Sittlichkeit u. s. w., daß er viel zu viel und deshalb eben nichts für sein specielles thema probandum beweisen würde; wenn auch selbst der Glaube an die wirksam abschreckende Kraft der Todesstrafe nicht bereits sogar von Vertheidigern der Letzteren genügend erschüttert worden wäre. Nach der Darstellung Hilgard's klingt es fast so, als wäre der Mord wie ein Gewerbe zu

betrachten, welches, nur durch die angedrohte Todesstrafe in seinem Geschäftsbetriebe gehemmt, mit der Aufhebung derselben, von seinen Schranken befreit, sofort lebhaft aufblühen müsse, — (so wie er denn im Ernste der Meinung ist, die Abschaffung der Todesstrafe in einem Staate werde demselben eine Uebersiedelung von Mördern aus Nachbarstaaten, in welchen jene noch bestehe, zuführen; —) eine Anschauung, welche kaum für mittelalterliche Zustände, unter denen noch organisirte Räuberbanden anzutreffen waren, Geltung beanspruchen könnte, für civilisirte Staaten der Jetztzeit aber jeder Erfahrung widerspricht.

Der Letzteren ist jedoch Hilgard nicht recht zugänglich. Denn er bestreitet sogar, auf Grund angeblich eigener Erfahrung, die bisher von allen Seiten, selbst von eifrigen Anhängern der Todesstrafe, anerkannte Thatsache: „daß öffentliche Hinrichtungen," (die er zu vertreten scheint,) „das Volk auf's Aeußerste demoralisiren, indem sie" „nicht nur zu den scheußlichsten Rohheiten Veranlassung geben, sondern" „auch geradezu blutdürstige Regungen erwecken, ja zur Nachahmung" „von Mordthaten anreizen," und nennt diese psychologisch sehr wohl zu erklärenden Erfahrungsthatsachen sogar „psychologischen Unsinn." Es kann ihm hiernach wohl schwerlich weder selbst eine irgend nennenswerthe Erfahrung zur Seite stehen, noch das hier interessirende Erfahrungsresultat Anderer bekannt sein. (Wir verweisen hier auf unsere Referate S. 40. indem wir besonders nochmals an Schaible's Mittheilung erinnern, daß von 167 Delinquenten, welche der Pastor Roberts zu Bristol zum Tode vorbereitet, 164 bereits Hinrichtungen beigewohnt hatten.)

Den Kernpunkt der Untersuchung aber, die Frage nach der Berechtigung des Staates über Leben und Tod der Verbrecher, erledigt Hilgard nur beiläufig und sehr kurz, indem er sich auf die selbstredend unpassende Analogie mit der „individuellen" Nothwehr und der Tödtung im Kriege beruft, dabei die kaum glaubliche Behauptung aufstellt, „daß die richtige Scheidelinie zwischen dem Gebiete irdischer" „Wirksamkeit und dem der Gottheit äußerst schwer festzustellen sein" „dürfte," und hieraus schließt: „daß dem Staate, wenn er die Aufgabe" „habe, das Leben Aller zu schützen, auch das Recht zustehen müsse," „jedes zur Verhütung des Mordes nöthige Mittel anzuwenden, ein-" „schließlich der Todesstrafe, wenn sie wirklich nöthig sei." Wäre

diese Deduktion richtig, so würde man gewiß mit demselben Rechte den Satz aufstellen können: „dem Staate müsse, wenn er die Auf-“ „gabe habe, das Eigenthum Aller zu schützen, auch das Recht zu-“ „stehen, jedes zur Verhütung des Diebstahls, (des Betrugs, der“ „Brandstiftung u. s. w.) nöthige Mittel anzuwenden, einschließlich“ „der Todesstrafe, falls sie nöthig.“ Eben so steht es aber mit der Freiheit und Ehre Aller, — und somit wäre die Todesstrafe für alle Vergehen, falls sie nöthig, gerechtfertigt. Einerseits ist dieß indessen offenbar auch Hilgard's Meinung nicht und er hat mithin wieder zu viel, also nichts bewiesen; andrerseits benimmt ja aber auch die Bedingung: „wenn sie wirklich nöthig“ dem Satze seine ganze Bedeutung, weil, wie wir gesehen haben, die Nothwendigkeit der Todesstrafe für kein Verbrechen nachzuweisen und von Hilgard auch nicht für den Mord dargethan ist.

Herr Hilgard nimmt die Sache überhaupt sehr leicht. Denn das Bedenken, daß die Anwendung der Todesstrafe nicht selten in Justizmord werde umschlagen müssen, beseitigt er mit der allerdings etwas naiven Bemerkung, es komme, um dieß zu vermeiden, ja nur darauf an, sich stets Gewißheit über die Schuld des Angeklagten zu verschaffen, was ihm, unter Voraussetzung der Entscheidung durch Geschworene, fast überall leicht durchführbar erscheint, muß aber dabei doch zugeben, daß ein Irrthum wenigstens möglich bleibt, und behauptet demnach: „für solche“ (wie er meint, höchst seltenen) „Aus-“ „nahmefälle müsse ein verständiger (!) Trost in der Betrachtung ge-“ „funden werden, daß alle menschlichen Dinge und Einrichtungen“ „von oben herab (!) zur Unvollkommenheit verurtheilt seien,“ „und daß der, den ein solches Loos treffe, sich mit Tausenden von“ „Unschuldigen (!) trösten müsse, die irgend ein anderer tödtlicher Zufall (!)“ „ — ein Blitzstrahl, eine Explosion, ein Schiffbruch, eine Mörder-“ „hand (!) — getroffen habe.“ — Hiernach würde sich auch der Schiffsführer, der, ohne Kompaß und Seekarten ein klippenreiches Meer befahrend, auf demselben scheitert und dadurch Menschenleben opfert, mit der „Unvollkommenheit menschlicher Dinge und Ein-“ „richtungen“ entschuldigen dürfen!?

Wenn aber Hilgard schließlich eine Reihe der scheußlichsten Mordthaten aufzählt, um daran die Frage zu knüpfen, „ob nicht für“

„solche schauderhaften Fälle die allgemeine Volksstimme die Todes-“ „strafe billige und fordere?“ so läßt sich ein solches Verfahren wohl weniger als ein Argument dafür, daß die Forderung der Todesstrafe noch im Volksbewußtsein wurzele, ansehen, als es vielmehr darauf berechnet scheint, in einer für ein wissenschaftliches Werk kaum angemessenen Weise für die Todesstrafe einzunehmen. Das Vorkommen derartiger einzelner Gräuelfälle, besonders noch unter der Herrschaft der Todesstrafe, kann nach keiner Seite hin etwas beweisen.

Im Uebrigen müssen wir auf unsere obigen Ausführungen verweisen.

Wer nicht bereits für die Ansicht Hilgard's voreingenommen ist, wird durch seine Schrift schwerlich zu derselben bekehrt werden.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

